

Verbandsgemeinde Wittlich-Land

Flächennutzungsplan – Teilfortschreibung Windenergie

Teil 1 Städtebauliche Begründung

Endgültige Planfassung nach Genehmigung

Juli 2020



Auftraggeber:

Verbandsgemeinde Wittlich-Land

Kurfürstenstraße 1

54516 Wittlich



Landschaftsarchitekten bdla | Beratende Ingenieure IKRP

Geschäftsführer: Sandra Folz, Christoph Heckel | HRB 41337 | AG Wittlich

Posthof am Kornmarkt | Fleischstraße 56 -60 | 54290 Trier

Fon +49 651 / 145 46-0 | fax +49 651 / 145 46-26 | bghplan.com | mail@bghplan.com

INHALT

1	Einleitung	1
1.1	Vorbemerkung und Aufstellungsverfahren	1
1.2	Anlass der Planung	3
1.3	Baurechtliche Vorgaben	4
1.4	Landesplanerische Vorgaben	4
1.5	Regionalplanerische Vorgaben	8
1.6	Flächennutzungsplan der VG Wittlich-Land bzw. der Alt-Verbandsgemeinden Wittlich-Land und Manderscheid	10
1.7	Städtebauliche Zielsetzung	10
2	Vorgehensweise bei der Ermittlung der Flächen für die Windenergienutzung	12
2.1	Restriktionsanalyse	12
2.2	Eignungsanalyse	13
3	Kriterien zur Ermittlung der Potenzialflächen und der potenziellen Eignungsflächen in der Restriktions- und Eignungsanalyse	14
3.1	Ausschluss aus tatsächlichen/rechtlichen Gründen („Harte“ Tabuzonen der Restriktionsanalyse)	14
3.1.1	Ausschluss aus baurechtlichen Gründen und aufgrund bestehender Nutzung	14
3.1.2	Ausschluss aufgrund normativer Gebietsfestsetzungen	15
3.1.3	Ausschluss aufgrund landesplanerischer und raumordnerischer Vorgaben	15
3.2	Ausschluss aus städtebaulichen Gründen („Weiche“ Tabuzonen der Restriktionsanalyse) - Bereiche mit hohem Vorbehalt gegenüber Windenergienutzung	20
3.2.1	Immissionsschutz und Sicherung der Siedlungsentwicklung	20
3.2.2	Arten- und Biotopschutz	22
3.2.3	Landschaftsbild und Erholung	29
3.2.4	Weitere Beschränkungen	32
3.2.5	Konzentrationswirkung	35
3.3	Bereiche mit sonstigen öffentlichen Belangen, die der Windenergienutzung entgegenstehen können (als Grundlage der Eignungsanalyse der Potenzialflächen aus der Restriktionsanalyse)	36
3.3.1	Arten- und Biotopschutz	36
3.3.2	Landschaftsbild und Erholung	37
3.3.3	Flugverkehr	41

3.3.4 Weitere Beschränkungen	42
4 Restriktionsanalyse	46
4.1 Anwendung der „harten“ und „weichen“ Ausschlusskriterien.....	46
4.2 Potenzielle Eignungsflächen für Windenergienutzung	49
5 Eignungsanalyse der potenziellen Eignungsflächen für Windenergienutzung	53
5.1 Mögliche Eignungsflächen	53
5.1.1 Konzentrationszone A (entfällt).....	55
5.1.2 Konzentrationszone B	60
5.1.3 Konzentrationszone C (entfällt)	64
5.1.4 Konzentrationszone D.....	68
5.1.5 Konzentrationszone E (entfällt)	72
5.1.6 Konzentrationszone F (entfällt).....	76
5.1.7 Konzentrationszone G (entfällt).....	79
5.1.8 Konzentrationszone H.....	83
5.1.9 Konzentrationszone I (entfällt).....	86
5.1.10 Konzentrationszone J (entfällt)	89
5.1.11 Konzentrationszone K	93
5.1.12 Konzentrationszone L (entfällt).....	96
5.2 Ergebnis der Eignungsanalyse	99
6 Abwägung im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens	101
6.1 Ergebnis der landesplanerischen Stellungnahme und der frühzeitigen Beteiligung	101
6.2 Ergebnis der Umweltprüfung	102
6.3 Ergebnisse der Abwägung zu den Anregungen aus dem Verfahren gem. §§ 3(2) und 4(2) BauGB mit Auswirkungen auf die Abgrenzung der Sondergebiete.....	106
6.4 Ergebnisse der Abwägung zu den Anregungen aus dem Verfahren gem. § 4(3) BauGB (erneute Offenlage).....	114
6.5 Festlegung der zulässigen Lage von Windenergieanlagen innerhalb der Sondergebiete	116
7 Ergebnis des Zielabweichungsverfahrens und Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen des in Aufstellung befindlichen regionalen Raumordnungsplans.....	118
8 Darstellung bzw. Ausweisung im Flächennutzungsplan	121
9 Erschließung	126
10 Wichtige Hinweise für die weitere Planung und Umsetzung	127
11 Auswirkungen auf Nutzungen	137

11.1 Städtebau	137
11.2 Landwirtschaft.....	137
11.3 Forstwirtschaft.....	138
11.4 Wasserwirtschaft	138
11.5 Bergbau und Rohstoffgewinnung, Baugrund	139
11.6 Erholung und Tourismus	139
11.7 Straßennetz	139
11.8 Luftverkehr	139
11.9 Versorgungsleitungen und Funkverkehr	140
11.1 Denkmalschutz	141
11.11 Altlasten und Altablagerungen	141
12 Quellen	143

ANHANG

Karten:

- Karte 1: Ausschlussflächen für Windenergienutzung (Restriktionsanalyse / „Harte“ und „weiche“ Tabuflächen)
- Übersichtskarte der potenziellen Konzentrationszonen WE zur frühzeitigen Beteiligung (Stand Mai 2015)
- Karte 2: Übersicht potenzieller Konzentrationszonen Windenergie zur Ausweisung als Sonderbaufläche Windenergie im FNP (17.02.2016)(Stand zur „Zwischenabwägung“ aus den frühzeitigen Beteiligungen)
- Karte 3: Eignungsflächen für Windenergienutzung (Entwurf) nach Eignungsanalyse und Umweltprüfung (Empfehlung) (Stand: 01.12.2016)(„vorbereitende Karte“ zur Beschlussfassung im VG-Rat am 08.12.2016 zur Abwägung aus den frühzeitigen Beteiligungen)
- Karte 4: Eignungsflächen für Windenergienutzung (Entwurf) nach Eignungsanalyse und Umweltprüfung (Empfehlung) und Beschluss des Verbandsgemeinderates am 08.12.2016 (Fassung zur Offenlage)
- Karte 5: Änderungen der Planung gem. Abwägung und Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates am 21.06.2018 (Abwägungsergebnis nach Offenlage)
- Karte 6: Sondergebiete für Windenergienutzung nach Beschluss des Verbandsgemeinderates am 21.06.2018 und 21.03.2019 (Abwägungsergebnis nach Offenlage und Zielabweichung) sowie gem. Feststellungsbeschluss des Verbandsgemeinderates am 23.05.2019

Flächennutzungsplan:

- Flächennutzungsplan – Teilfortschreibung Windenergie, Blatt Nord M 1:25.000
- Flächennutzungsplan – Teilfortschreibung Windenergie, Blatt Süd M 1:25.000

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Übersichtskarte der potenziellen Konzentrationszonen für Windenergienutzung	48
Abb. 2: Höhenbeschränkungen lt. Stellungnahme der Bundeswehr	50
Abb. 3: Übersicht potenzieller Konzentrationszonen Windenergie zur Ausweisung als Sonderbaufläche Windenergie im FNP	52
Abb. 4: Konzentrationszone A	55
Abb. 5: Konzentrationszone B	60
Abb. 6: Konzentrationszone C	64
Abb. 7: Konzentrationszone D	68
Abb. 8: Konzentrationszone E	72
Abb. 9: Konzentrationszone F.....	76
Abb. 10: Konzentrationszone G	79
Abb. 11: Konzentrationszone H	83
Abb. 12: Konzentrationszone I	86
Abb. 13: Konzentrationszone J	89
Abb. 14: Konzentrationszone K	93
Abb. 15: Konzentrationszone L	96
Abb. 16: Eignungsflächen für Windenergienutzung nach Berücksichtigung der Ergebnisse der Eignungsanalyse und Umweltprüfung	100
Abb. 17: Sondergebiete für Windenergienutzung zur Darstellung im Flächennutzungsplan (Dez. 2016)	105
Abb. 18: Sondergebiete für Windenergienutzung zur Darstellung im Flächennutzungsplan (Juni 2018)	122

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1: Abstandsempfehlungen zu Brutvorkommen besonders störungsempfindlicher Vogelarten gem. LUWG/VSW 2012.....	27
Tab. 2: Abstandsempfehlungen zu Brutvorkommen windkraftsensibler kollisionsgefährdeter Vogelarten gem. LUWG/VSW 2012.....	28
Tab. 3: Übersicht der potenziellen Konzentrationszonen	46
Tab. 4: Übersicht der potenziellen Eignungsflächen / möglichen Konzentrationszonen (Stand: Januar 2016; nach der 1. Stufe der Abwägung der Stellungnahmen aus den Beteiligungen gem. §§ 3(1) und 4(1) BauGB).....	51
Tab. 5: Einteilung der Konfliktstufen.....	54
Tab. 6: Übersicht der verbleibenden Konzentrationszonen nach Aktualisierung der Planunterlagen und Berücksichtigung der Ergebnisse der Eignungsanalyse und der Empfehlungen des Umweltberichtes vor der Beschlussfassung im VG-Rat am 08.12.2016 (Planungsstand: November 2016)	99

Tab. 7: Übersicht der verbleibenden Eignungsflächen „Windenergie“ zur Ausweisung von Sondergebieten im FNP nach Beschlussfassung im VG-Rat am 08.12.2016 (Planungsstand: Dezember 2016)	104
Tab. 8: Übersicht der nach der 1. Offenlage verbleibenden Sonderbauflächen „Windenergie“ im FNP nach Beschlussfassung im VG-Rat am 21.06.2018 (Planungsstand: Juni 2018)	114
Tab. 9: Übersicht der zur erneuten (zweiten) Offenlage verbleibenden Sonderbauflächen „Windenergie“ im FNP gem. Beschlussfassung im VG-Rat am 21.06.2018 (Planungsstand: Juni 2018)	115
Tab. 10: Übersicht der zum Abschluss der FNP-Teilfortschreibung verbleibenden Sonderbauflächen „Windenergie“ gem. Feststellungsbeschluss des VG-Rats am 23.05.2019	123

1 Einleitung

1.1 Vorbemerkung und Aufstellungsverfahren

Das Planungswerkzeug für die Lenkung und Ordnung der städtebaulichen Entwicklung einer Gemeinde ist die Bauleitplanung. Deren Inhalte und Aufstellungsverfahren sind im Baugesetzbuch (BauGB) geregelt. Als vorbereitender Bauleitplan wird der Flächennutzungsplan für das gesamte Verbandsgemeindegebiet aufgestellt (§§ 5–7 BauGB). Er ist - wie alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen - an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB).

Dem Flächennutzungsplan (FNP) kommt eine **Steuerungsfunktion** für nachfolgende Planungen zu, indem er für das gesamte Verbandsgemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen darstellt (§ 5 Abs. 1 BauGB). Somit ist der FNP ein zentrales Instrument zur Koordinierung unterschiedlicher Flächenansprüche. Aufgrund des 1997 neu eingeführten „Planvorbehaltes“ in § 35 Abs. 3 BauGB hat der Flächennutzungsplan eine besondere Bedeutung auch für die **Steuerung von privilegierten Vorhaben im Außenbereich** (Windenergieanlagen, Kiesabbau etc.) erhalten. Damit wurde es möglich, konkrete Standortaussagen für das Verbandsgemeindegebiet durch Ausweisung von Eignungsflächen z.B. für Windparks zu treffen, aber auch für andere privilegierte Vorhaben eine Konzentration entsprechender Anlagen zu erreichen.

Gem. § 1 Abs. 5 BauGB sollen die Bauleitpläne *„eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.“*

Als vorbereitender Bauleitplan hat der FNP eine vorausschauende Aufgabe. Der Prognose- und Planungshorizont beläuft sich in der Regel auf etwa 15 Jahre.

Einen Gesamtüberblick über den zeitlichen Ablauf des **Aufstellungsverfahrens** zur FNP-Teilfortschreibung Windenergie der VG Wittlich-Land bietet die nachfolgende Tabelle.

Nr.	Verfahrensschritt	Datum
1a	Aufstellungsbeschluss zur FNP-Teilfortschreibung „Windenergie“ durch VG-Rat Wittlich-Land (alt) gem. § 2 Abs. 1 BauGB	22.11.2011
2a	Ortsübliche Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss	16.12.2011
1b	Aufstellungsbeschluss zur FNP-Teilfortschreibung „Windenergie“ durch VG-Rat Manderscheid (alt) gem. § 2 Abs. 1 BauGB	15.08.2013
2b	Ortsübliche Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss	06.09.2013
3	Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB	29.05.2015 – 03.07.2015
4	Ortsübliche Bekanntmachung des Ortes und der Dauer der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung	03.07.2015
5	Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB	03.07.2015 - 31.07.2015
6	Ortsübliche Bekanntmachung Einwohnerversammlung Salmtal Ortsübliche Bekanntmachung Einwohnerversammlung Manderscheid	03.07.2015 10.07.2015
7	Ergänzende frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit <ul style="list-style-type: none"> • Einwohnerversammlung Salmtal • Einwohnerversammlung Manderscheid 	13.07.2015 15.07.2015
8	Ortsübliche Bekanntmachung des Ortes und der Dauer der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	17.03.2017
9	Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	27.03.2017 – 02.05.2017
10	Beteiligung der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB	21.03.2017 – 02.05.2017
11	Ortsübliche Bekanntmachung des Ortes und der Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB	05.04.2019
12	Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der betroffenen Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4a Abs. 3 BauGB	15.04.2019 – 14.05.2019
12	Feststellungsbeschluss durch den VG-Rat Wittlich-Land	23.05.2019
13	Beteiligung der Ortsgemeinden im VG-Bezirk gem. § 67 Abs. 2 GemO	Juni 2019 – Januar 2020
14	Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 BauGB	08.06.2020
15	Ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung und Inkrafttreten gem. § 6 Abs. 5 BauGB	17.07.2020

1.2 Anlass der Planung

Durch die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) und die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsplans der Region Trier (RROP) ergibt sich für die Träger der Bauleitplanung, also die Verbandsgemeinden, eine Anpassungspflicht des Flächennutzungsplans an die neuen übergeordneten Ziele und Vorgaben.

Die derzeit noch bestehende Ausschlusswirkung des RROP für Windenergienutzung außerhalb der Vorranggebiete Windenergie wird künftig mit der Rechtswirksamkeit des neuen RROP entfallen. Nach Inkrafttreten des neuen RROP ist der Träger der Bauleitplanung verpflichtet, den Flächennutzungsplan an die neuen übergeordneten Ziele und Vorgaben der Regionalplanung anzupassen, da ansonsten nach einer Übergangsfrist die Privilegierung der Windkraft im gesamten Außenbereich nach § 35 BauGB außerhalb der vorgenannten Ausschlussgebiete des LEP IV und des RROP unmittelbar greift.

Aktuell kommt die Privilegierung der Windenergie im Außenbereich nach § 35 BauGB noch nicht zum Tragen, da der rechtswirksame FNP außerhalb der dort ausgewiesenen Sonderbauflächen für Windenergie noch eine Ausschlusswirkung entfaltet.

Zum 01.07.2014 wurde die ehemalige Verbandsgemeinde Manderscheid in die Verbandsgemeinde Wittlich-Land eingegliedert.

Aufgrund des oben genannten Anpassungsbedarfs des Flächennutzungsplanes wurde noch von den jeweiligen Verbandsgemeinderäten der VG Wittlich-Land (alt) und ehem. VG Manderscheid beschlossen, die zukünftige Nutzung der Windenergie über die Ausweisung von Sonderbauflächen für Windenergie zu steuern und eine Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes gem. § 5 (2b) BauGB für den Bereich "Windenergie" aufzustellen. Der neue Verbandsgemeinderat Wittlich-Land hat in seiner Sitzung am 11.02.2015 beschlossen, die beiden Teilfortschreibungen Windenergie zusammenzuführen.

Die Grundlage für diese zusammengeführte Teilfortschreibung bildet ein flächendeckendes Gesamtkonzept für die gesamte neue Verbandsgemeinde Wittlich-Land. Es werden die im Verbandsgemeindegebiet geeigneten Konzentrationszonen für die Windenergienutzung ermittelt und eine fachplanerische Empfehlung für den Umgang mit diesen Flächen im Auswahl- und Abwägungsprozess innerhalb der Teilfortschreibung „Windenergie“ des Flächennutzungsplans gegeben. Mit der Darstellung von Sonderbauflächen „Windenergie“ im Flächennutzungsplan soll für das übrige Gebiet der Verbandsgemeinde eine Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen gem. § 35 (3) BauGB, Satz 3 erreicht werden.

Als Grundlage für eine flächendeckende Planung und zur Ermittlung geeigneter Bereiche für die Windenergienutzung wurde ein einheitlicher Kriterienkatalog für die Ausfilterung der Konzentrationszonen beschlossen.

Am 03.06. 2014 (VG Wittlich-Land alt) bzw. am 05.02.2014 (ehem. VG Manderscheid) wurde jeweils die landesplanerische Stellungnahme beantragt. Der landesplanerische Entscheid der Kreisverwaltung erging am 20.11.2014 (VG Wittlich-Land alt) bzw. am 06.06.2014 (ehem. VG Manderscheid).

Der VG-Rat hat über die Einlassungen des Entscheides in seiner Sitzung am 11.02.2015 und am 07.05.2015 beraten und die weitere Vorgehensweise beschlossen. Nach der Einarbeitung der daraus resultierenden Änderungen erfolgte die frühzeitige Beteiligung nach §§ 3(1) und 4(1) Bau GB sowie die Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB im Zeitraum Juni / Juli 2015.

1.3 Baurechtliche Vorgaben

Grundsätzlich ist die Errichtung von Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert. Sie können überall dort errichtet werden, wo keine öffentlichen Belange entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist.

Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben dann im Wege, wenn das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht (§ 35 Abs. 3 Satz1 Nr. 1 BauGB); öffentliche Belange stehen einem Vorhaben in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB).

Die Darstellung im Flächennutzungsplan muss hierfür hinreichend konkret sein, d.h. die Flächen müssen z.B. als Sondergebiet „Windenergie“ dargestellt sein und deren Auswahl muss ein planerisches Standortkonzept für das gesamte Gemeinde- bzw. Stadtgebiet zugrunde liegen. Die Auswahl- und Abwägungsentscheidungen für die Flächen im Zuge des Flächennutzungsplanverfahrens müssen nachvollziehbar dargelegt werden.

Mit der Darstellung von Sondergebieten „Windenergienutzung“ im Flächennutzungsplan soll für das übrige Gebiet der Verbandsgemeinde eine Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen erreicht werden (sog. Planvorbehalt nach § 35 Abs. 3 BauGB).

1.4 Landesplanerische Vorgaben

Teilfortschreibung Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz LEP IV 2013

Das im November 2008 in Kraft getretene Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) RLP wurde 2013 im Kapitel 5.2.1 Erneuerbare Energien in mehreren Punkten teilfortgeschrieben.

Die dort formulierten Ziele der Landesregierung in Bezug auf den Klimawandel, den Ausbau der regenerativen Energien und insbesondere den Ausbau der Windenergienutzung sind:

- die Stromerzeugung aus Windkraft bis zum Jahr 2020 zu verfünffachen,
- den Beitrag aus der Fotovoltaik auf über zwei Terawattstunden zu erhöhen und damit
- bis zum Jahr 2030 bilanziell 100 % des Strombedarfs aus Erneuerbaren Energien zu decken.

Am 16. April 2013 wurde die Teilfortschreibung des LEP IV und die entsprechende Landesverordnung vom Ministerrat beschlossen. Die Landesverordnung wurde am 10. Mai 2013 im Gesetz- und Verordnungsblatt für RLP verkündet und trat am Tag nach der Verkündung (11.05.2013) in Kraft.

Die Teilfortschreibung enthält hinsichtlich der Nutzung der Windenergie folgende Ziele (Z) und Grundsätze (G):

G 162 a

Die Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden, großen kreisangehörigen und kreisfreien Städte sollen Klimaschutzkonzepte aufstellen.

G 163

Ein geordneter Ausbau der Windenergienutzung soll durch die Regionalplanung und die Bauleitplanung sichergestellt werden.

G 163 a

Um einen substanziellen Beitrag zur Stromerzeugung zu ermöglichen, sollen mindestens zwei Prozent der Fläche des Landes Rheinland-Pfalz für die Windenergienutzung bereitgestellt werden. Die Regionen des Landes leisten hierzu entsprechend ihrer natürlichen Voraussetzungen einen anteiligen Beitrag.

Z 163 b

In den Regionalplänen sind Vorranggebiete für die Windenergienutzung auszuweisen. Dabei sind im jeweiligen Planungsraum die Gebiete mit hoher Windhöflichkeit vorrangig zu sichern.

G 163 c

Landesweit sollen mindestens zwei Prozent der Fläche des Waldes für die Nutzung durch die Windenergie zur Verfügung gestellt werden. Die Regionen des Landes leisten hierzu entsprechend ihrer natürlichen Voraussetzungen einen anteiligen Beitrag. Alte Laubholzbestände sollen von der Windenergienutzung freigehalten werden.

Z 163 d

Die Errichtung von Windenergieanlagen ist in rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebieten, in als Naturschutzgebiet vorgesehenen Gebieten, für die nach § 24 Landesnaturschutzgesetz eine einstweilige Sicherstellung erfolgt ist, in den Kern- und Pflegezonen des Naturparks Pfälzerwald, in Nationalparks und in den Kernzonen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes

auszuschließen. Die verbindliche Abgrenzung der Kernzonen und Rahmenbereiche der vorgenannten Welterbegebiete ergibt sich aus den Karten 20 a und 20 b.

Weiterhin konkretisieren die regionalen Planungsgemeinschaften in den landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften (Z 92 und Karte 10 mit dazugehöriger Tabelle) die Gebiete, in denen die Nutzung der Windenergie auszuschließen ist (Karte 20). Dieser Auftrag zur räumlichen Konkretisierung der Ausschlusskulisse der Windenergienutzung umfasst auch einen Korridor von einer maximalen Tiefe von sechs Kilometern in den sich westlich an den Haardtrand anschließenden Höhenzügen des Pfälzerwaldes (Karte 20 c).

In Vorranggebieten für andere Nutzungen oder in sonstigen Schutzgebieten mit Zielcharakter ist die Errichtung von Windenergieanlagen zulässig, wenn die Windenergienutzung mit dem Schutzzweck vereinbar ist.

FFH- und Vogelschutzgebiete stehen einer Ausweisung von Windenergiestandorten nur dann entgegen, wenn die Windenergienutzung zu einer erheblichen Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzzweckes führen und eine Ausnahme nicht erteilt werden kann. Kernzonen der Naturparke sowie die außerhalb der Pflegezonen gelegenen Stillezonen des Naturparks Pfälzerwald im Sinne des § 3 Abs. 2 der Landesverordnung über den „Naturpark Pfälzerwald“ als deutscher Teil des Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen vom 22. Januar 2007 (GVBl. S. 42) stehen einer Ausweisung von Windenergiestandorten nur dann entgegen, wenn die Windenergienutzung dem jeweiligen Schutzzweck zuwiderläuft und eine Befreiung nicht erteilt werden kann. Die Rahmenbereiche der anerkannten Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes stehen einer Ausweisung von Windenergiestandorten entgegen, wenn diese mit dem Status des UNESCO-Welterbes nicht vereinbar ist.

Z 163 e

Die außerhalb der vorgenannten Gebiete und der Vorranggebiete liegenden Räume sind der Steuerung durch die Bauleitplanung in Form von Konzentrationsflächen vorbehalten. Dabei sind im jeweiligen Planungsraum Gebiete mit hoher Windhöffigkeit vorrangig zu sichern.

G 163 f

Durch die Ausweisung von Vorranggebieten und Konzentrationsflächen soll eine Bündelung der Netzinfrastruktur erreicht werden.

Einzelne Windenergieanlagen sollen grundsätzlich nur an solchen Standorten errichtet werden, an denen der Bau weiterer Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich ist.

Bei FFH- und Vogelschutzgebieten sowie den Kernzonen der Naturparke ist zu prüfen, ob durch die Windenergienutzung der jeweilige Schutzzweck erheblich beeinträchtigt wird.

G 164

Die Ansiedlung der Windenergieanlagen soll möglichst flächensparend an menschen-, natur- und raumverträglichen Standorten erfolgen. Die Energieerzeugungspotenziale auf von der Regional- und Bauleitplanung ausgewiesenen Standorten sind unter Beachtung der genehmigungsrelevanten Anforderungen zu optimieren. Der Prüfung, wie die gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) besonders geförderte Möglichkeit des Repowerings an geeigneten Standorten sichergestellt werden kann, ist besonderes Augenmerk zu widmen.

3. Änderung des LEP IV 2017

Am 27. September 2016 wurde vom Ministerrat der Entwurf der 3. Änderung bzw. Fortschreibung des LEP IV beschlossen und für die Anhörung freigegeben. Die endgültige Beschlussfassung des Ministerrates erfolgte am 4. Juli 2017. Die Rechtsverordnung trat am 21. Juli 2017 nach der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

Damit sind u.a. folgende landesplanerische Ziele und Grundsätze bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans zu berücksichtigen:

G 163 a

Um einen substanziellen Beitrag zur Stromerzeugung zu ermöglichen, sollen zwei Prozent der Fläche des Landes Rheinland-Pfalz für die Windenergienutzung bereitgestellt werden. Die Regionen des Landes leisten hierzu entsprechend ihrer natürlichen Voraussetzungen einen anteiligen Beitrag

G 163 c

Landesweit sollen auch zwei Prozent der Fläche des Waldes für die Nutzung durch die Windenergie zur Verfügung gestellt werden. Die Regionen des Landes leisten hierzu entsprechend ihrer natürlichen Voraussetzungen einen anteiligen Beitrag.

Z 163 d

Die Errichtung von Windenergieanlagen ist in rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebieten, in als Naturschutzgebiet vorgesehenen Gebieten (einstweilig sichergestellt) und in den Kernzonen der Naturparke ausgeschlossen. In Vorranggebieten für andere Nutzungen oder in sonstigen Schutzgebieten mit Zielcharakter ist die Errichtung von Windenergieanlagen zulässig, wenn die Windenergienutzung mit dem Schutzzweck vereinbar ist. Die Windenergienutzung ist in Natura 2000-Gebieten, für die nach dem „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“ ein sehr hohes Konfliktpotenzial besteht, ausgeschlossen.

In Gebieten mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter über 120 Jahren sowie in Wasserschutzgebieten der Zone I ist die Windenergienutzung ausgeschlossen.

Z 163 g

Einzelne Windenergieanlagen dürfen nur an solchen Standorten errichtet werden, an denen der Bau von mindestens drei Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtliche möglich ist. Ersetzt eine einzelne Windenergieanlage bereits errichtete Windenergieanlagen, muss der Bau von mindestens zwei Anlagen im räumlichen Verbund möglich sein.

Z 163 h

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen ist ein Mindestabstand dieser Anlagen von mindestens 1.000 m zu reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, zu Dorf-, Misch- und Kerngebieten einzuhalten. Beträgt die Gesamthöhe dieser Anlagen mehr als 200 m, ist ein Mindestabstand von 1.100 m zu den vorgenannten Gebieten einzuhalten.

Z 163 i

Der frühzeitige Rückbau älterer Windenergieanlagen und die Ersetzung durch eine geringere Zahl von neuen Anlagen sind besonders zu fördern. Sofern im Standortbereich von Altanlagen, die mehr als 10 Jahre in Betrieb sind, eine Reduzierung von mindestens 25 % der planungsrechtlich gesicherten Anlagen innerhalb des ursprünglichen Standortbereichs und eine Steigerung der Leistung mindestens um das Zweifache bezogen auf die abgebaute Anlagenleistung bewirkt wird, dürfen die Vorgaben des Z 163 h um 10 % unterschritten werden.

1.5 Regionalplanerische Vorgaben

Auf Ebene der Regionalplanung wird derzeit der Regionale Raumordnungsplan (RROP) neu aufgestellt. Das Beteiligungs- und Anhörungsverfahren wurde Anfang 2014 eingeleitet.

Nach Beschluss der Regionalversammlung vom 20.09.2011 soll die Darstellung der **Vorranggebiete für Windenergie** gemäß der Fortschreibung von 2004 beibehalten werden. Neue Vorranggebiete werden nicht festgelegt. Die bestehenden Vorranggebiete des RROP werden nachrichtlich in die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans als Sondergebiete für Windenergie übernommen. Derzeit sind das auf dem Gebiet der VG Wittlich-Land folgende Flächen:

Vorranggebiete Windenergie lt. RROP 2004	
Gemarkung	Größe
Hasborn	10,9 ha
Hupperath	12,2 ha
Niersbach	7,8 ha
Summe	30,9 ha

Mit Ausnahme des Vorranggebietes Hupperath haben sich diese Gebiete auch bei der laufenden FNP-Teilfortschreibung Windenergie erneut als Potenzialflächen und mögliche Eignungsflächen für WEA bestätigt. Das **Vorranggebiet Hupperath** erfüllt grundsätzlich ebenfalls die festgelegten Kriterien der FNP-Teilfortschreibung, nach dem mittlerweile vorliegenden Windatlas Rheinland-Pfalz liegt jedoch die mittlere Windgeschwindigkeit in 100 m über Grund im nördlichen Teil der Vorrangfläche (ca. 7,9 ha) unter 5,6 m/s. Diese Vorrangfläche befindet sich in einem Abstandsbereich von ca. 1.000 – 1.500m zu einem aktuellen Brutvorkommen des Rotmilan und unterliegt damit einem hohen Artenschutzrisiko. Jedoch führt dies im Rahmen der vorliegenden FNP-Teilfortschreibung nicht von vorneherein zu einem Ausschluss, da lediglich die Abstandsbereiche <1.000m zu aktuellen Rotmilan-Brutvorkommen als Ausschlussflächen festgelegt wurden („weiche“ Tabuzone). Bei einer geplanten Errichtung von WEA an diesem Standort sind auf der Ebene der späteren Einzelgenehmigungsverfahren vertiefte faunistische Untersuchungen (Raumnutzungsanalyse Rotmilan) zur Abklärung der Artenschutzbelange durchzuführen. Nach der Landschaftsplan-Teilfortschreibung handelt es sich um „Bereiche potenzieller Eignung als Nahrungshabitat für Tierarten mit hoher Gefährdung durch Windenergienutzung“, für die eine Freihaltung von WEA empfohlen wird. Ob jedoch in dieser Fläche tatsächlich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände einer Realisierung von WEA unüberwindbar entgegenstehen, kann zum jetzigen Zeitpunkt auf der Basis der vorliegenden Erkenntnisse und Untersuchungen nicht abschließend beurteilt werden.

Da diese Vorranggebiete des RROP 2004 in rechtlicher Hinsicht Ziele der Raumordnung darstellen und gem. § 1 Abs. 4 BauGB eine Anpassungspflicht der Bauleitpläne besteht, wird neben den Vorranggebieten Hasborn und Niersbach auch das Vorranggebiet Hupperath in Gänze nachrichtlich in die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans als Sondergebiet für Windenergie übernommen. Dies ist in vorliegendem Fall für alle drei Vorranggebiete vollständig möglich, weil sie nicht im Widerspruch zu den Zielaussagen der 3. Änderung des LEP IV stehen. Die (neuen) Kriterien des geänderten LEP IV werden auf der gesamten Fläche eingehalten.

Mit Beschluss der Regionalvertretung vom 26.09.2012 wurden als **Ausschlussgebiete** für Windenergie die Vorgaben des Änderungsentwurfs des LEP IV EE für die Region Trier übernommen. Damit sind nur noch Naturschutzgebiete und die räumlich konkretisierten historischen Kulturlandschaften aus regionalplanerischer Sicht Ausschlussgebiete für Windenergienutzung.

Die verbleibenden Flächen („Restgebiete“ = ca. 86% der Flächen in der Region Trier) bleiben ohne raumordnerische Steuerung. Hier kann die kommunale Bauleitplanung in Ausfüllung des Planvorbehalts gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB aus städtebaulichen Gründen eine Steuerung der Windenergienutzung in der Flächennutzungsplanung vornehmen. Sofern über den vorbereitenden Bauleitplan in diesen „Restgebieten“ keine Steuerung erfolgt, greift dort die Privilegierung nach Maßgabe des § 35 BauGB unmittelbar und es kann zu einer

ungeregelten Entwicklung kommen. Daher empfiehlt die Regionale Planungsgemeinschaft Trier, den Vorgaben des LEP IV EE entsprechend (G 163 / Z 163e) einer aktiven bauleitplanerischen Standortsteuerung in Form von Konzentrationsflächen den Vorzug zu geben, „in der das Verhältnis anderer Fachplanungen und –belange sowie sonstiger Nutzungsansprüche zur Windenergienutzung ... städtebaulich abschließend zu regeln ist“ (Planungsgemeinschaft Region Trier 2014).

Bis zum Inkrafttreten des neuen Regionalen Raumordnungsplans bleibt die Teilfortschreibung "Windenergie" des RROP von 2004 gültig. Für die Verbandsgemeinde Wittlich-Land (einschl. ehem. VG Manderscheid) wurden dort bereits im Jahr 2004 Vorranggebiete ausgewiesen (s.o.). Seit Beginn des Beteiligungs- und Anhörungsverfahrens zum neuen RROP 2014 sind auch dessen in Aufstellung befindlichen Ziele bei der Ausweisung von Windenergiestandorten in der kommunalen Bauleitplanung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gem. § 4 i.V.m. § 3 Abst. 1 Nr. 4 ROG zu berücksichtigen.

1.6 Flächennutzungsplan der VG Wittlich-Land bzw. der Alt-Verbandsgemeinden Wittlich-Land und Manderscheid

In den aktuell noch gültigen Flächennutzungsplänen der Alt-VG Wittlich-Land und der Alt-VG Manderscheid sind Sondergebiete für Windenergienutzung auf den Gemarkungen Hasborn, Hupperath und Niersbach mit einer Gesamtgröße von ca. 30,9 ha ausgewiesen. Sie entsprechen den Vorranggebieten Windenergie im RROP und werden unverändert in die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der VG Wittlich-Land übernommen.

Zwischenzeitlich liegen die Ergebnisse der Teilfortschreibung des Landschaftsplans und der Umweltbericht vor, so dass im Zeitraum März – Mai 2017 die Beteiligung der Öffentlichkeit und der betroffenen Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3(2) und 4(2) BauGB und der Nachbargemeinden gem. § 2(2) BauGB durchgeführt werden konnte.

1.7 Städtebauliche Zielsetzung

Aktuell existieren auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde keine raumbedeutsamen WEA. Auch in den o.g. Sondergebieten für Windenergienutzung im rechtswirksamen FNP wurden bisher keine WEA errichtet. Somit besteht nicht die Möglichkeit, neue Anlagen bzw. Sondergebiete dort zu konzentrieren, wo bereits Vorbelastungen gegeben sind. Lediglich in der benachbarten VG Daun existiert nordwestlich von Mückeln eine einzelne WEA (Entfernung zur VG-Grenze ca. 700m).

Ziel der FNP-Teilfortschreibung ist eine **Konzentration** der Windenergienutzung auf möglichst **windhöffige** und **wenig konfliktbehaftete** Standorte innerhalb des VG-Gebietes, die die Errichtung von **mind. 3 WEA** heutiger Generation im räumlichen Verbund

ermöglichen. Als Grundlage hierfür dient eine Standortkonzeption Windenergie, die im Zeitraum 2011 – 2014 im Rahmen eines intensiven Diskussions- und Planungsprozesses erarbeitet wurde. Basierend auf einem **Kriterienkatalog** wurden die grundsätzlich für die Windenergienutzung in Betracht kommenden Bereiche innerhalb des gesamten Verbandsgemeindegebietes ermittelt. Diese Standorte wurden anschließend daraufhin überprüft, inwieweit hier ggf. weitere Vorbehalte gegen die Errichtung von WEA bestehen oder andere öffentliche Belange entgegenstehen (s. Eignungsanalyse).

Für die im FNP darzustellenden Sonderbauflächen für WEA sollen insbesondere folgende Punkte erfüllt sein:

- Die Windenergienutzung soll konzentriert stattfinden (mindestens 3 Anlagen in einem Windpark).
- Das Schutzbedürfnis der Bevölkerung vor Lärm, Schattenwurf und bedrängender Wirkung soll umfassend berücksichtigt werden und deshalb neue Sondergebiete nur in ausreichendem Abstand zu Siedlungen ausgewiesen werden.
- Die Nutzung der Windenergie soll Rücksicht auf die touristischen Belange der VG nehmen.

Im Zuge des Verfahrens zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans sollen auf der Basis der Stellungnahmen der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen eines schrittweisen Auswahl- und Abwägungsprozesses die gut geeigneten Standorte für die Nutzung der Windenergie ausfindig gemacht werden. Diese sollen dann als Sonderbauflächen „Windenergie“ im FNP dargestellt werden (**Konzentrationsflächen**), während im übrigen Verbandsgemeindegebiet gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB die Errichtung von WEA ausgeschlossen werden soll. Dadurch soll der geordnete Ausbau der Windenergienutzung durch die räumliche Konzentration von WEA in den dafür geeigneten Gebieten gem. den Vorgaben der Ziele und Grundsätze des LEP IV EE sichergestellt werden und eine „Verspargelung“ und letztlich eine Überfrachtung des Landschaftsraumes vermieden werden.

2 Vorgehensweise bei der Ermittlung der Flächen für die Windenergienutzung

Zur Ermittlung der für eine Darstellung als Sondergebiet Windkraft geeigneten Gebiete im Flächennutzungsplan wird ein mehrstufiges Verfahren eingesetzt. Es wird flächendeckend und einheitlich für das gesamte Verbandsgemeindegebiet angewendet.

Das Verfahren gliedert sich in eine Restriktionsanalyse und eine Eignungsanalyse.

In der Restriktionsanalyse werden für die Windenergie ungeeignete Flächen herausgefiltert. Hierzu werden „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien (s.u.) flächendeckend und einheitlich auf das gesamte Verbandsgemeindegebiet angewendet (vgl. Karte 1 im Anhang).

In der Eignungsanalyse werden die resultierenden potenziellen Eignungsflächen mit weiteren öffentlichen Belangen bzw. Vorbehalten gegenüber der Windenergienutzung überlagert. Hieraus ergeben sich dann Eignungsflächen für Windenergienutzung, welche mit unterschiedlich starken Konflikten belegt sind.

2.1 Restriktionsanalyse

In einem ersten Schritt (Beurteilungsebene 1) werden - ausgehend vom gesamten Verbandsgemeindegebiet - all jene Flächen ermittelt, welche aufgrund von rechtlichen oder tatsächlichen Gründen grundsätzlich nicht für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen (sog. „harte“ Tabuzonen). Windenergieanlagen würden hier gegen geltendes Recht oder landesplanerische Ziele verstoßen.

Beurteilungsebene 1:
Gesamtfläche – „harte“ Tabuzonen = Potenzialflächen für Windenergienutzung

Die übrig bleibenden Flächen sind potenziell für die Windenergienutzung geeignet, soweit nicht städtebauliche Belange oder andere öffentliche Belange der Windenergienutzung entgegenstehen.

Im nächsten Schritt (Beurteilungsebene 2) werden Flächen ermittelt, die einen hohen Vorbehalt gegenüber Windenergieanlagen haben (sog. „weiche“ Tabuzonen). Sie umfassen Bereiche, die zwar aus rechtlicher und landesplanerischer Sicht grundsätzlich für eine Windenergienutzung geeignet wären, aber aufgrund starker Konflikte mit den

städtebaulichen Vorstellungen der Verbandsgemeinde nicht für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen sollen.

Beurteilungsebene 2:

Potenzialflächen – „weiche“ Tabuzonen = mögliche Konzentrationszonen für Windenergienutzung / potenzielle Eignungsflächen

Nach Abzug der „harten“ und „weichen“ Tabuzonen vom Gesamtgebiet der Verbandsgemeinde verbleiben potenzielle Eignungsflächen bzw. mögliche Konzentrationszonen für die Windenergienutzung, welche abschließend in einer Eignungsanalyse mit weiteren öffentlichen Belangen, die ggf. der Windenergienutzung entgegenstehen können, in Beziehung gesetzt werden.

2.2 Eignungsanalyse

In der Eignungsanalyse werden die potenziellen Eignungsflächen bzw. Konzentrationszonen (Ergebnis der Restriktionsanalyse) auf konkrete öffentliche Belange gem. § 1(6) BauGB mit einem möglichen Vorbehalt gegenüber der Windenergie untersucht.

Beurteilungsebene 3:

Potenzielle Eignungsflächen – Flächen mit sonstigen öffentlichen Belangen = mögliche Sondergebiete für Windenergienutzung im Flächennutzungsplan

Ziel der darauf aufbauenden Empfehlung für den Abwägungsprozess ist es, der Windenergie an geeigneter Stelle substanziell Raum zu verschaffen, um ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht zu werden. Die Gründe überwiegen entweder für die konkreten öffentlichen Belange oder für die Windenergienutzung. Ggf. müssen Teilbereiche einer potenziellen Eignungsfläche von der Windenergienutzung ausgenommen werden

3 Kriterien zur Ermittlung der Potenzialflächen und der potenziellen Eignungsflächen in der Restriktions- und Eignungsanalyse¹

3.1 Ausschluss aus tatsächlichen/rechtlichen Gründen („Harte“ Tabuzonen der Restriktionsanalyse)

Ausschlussbereiche für die Windenergienutzung sind jene Flächen, auf denen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen sind. Sie stehen somit grundsätzlich für eine Windenergienutzung nicht zur Verfügung. Die Ausschlussbereiche umfassen folgende Flächen (s. auch Karte 1 im Anhang):

3.1.1 Ausschluss aus baurechtlichen Gründen und aufgrund bestehender Nutzung

- Siedlungsflächen

Begründung:

Die Privilegierung der Windenergienutzung beschränkt sich nach § 35 Abs. 1 BauGB auf den Außenbereich. Die Steuerung der Windenergienutzung bezieht sich daher ebenfalls ausschließlich auf den Außenbereich im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB. Bestehende Siedlungsflächen (gem. ALKIS bzw. FNP) stellen daher Ausschlussbereiche dar (z.B. Wohn- und Mischgebiete, bebaute Gewerbe- und Industrieflächen, bebaute Sonderbauflächen für Erholungszwecke etc.).

- Verkehrsflächen

Begründung:

Bestehende oder planfestgestellte Verkehrsflächen von klassifizierten Straßen (Autobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) stehen auf unabsehbare Zeit nicht für die Errichtung von WEA zur Verfügung und werden deshalb als Ausschlussbereiche behandelt. Hierzu gehören auch die zugeordneten Bauverbotszonen.

¹ Kriterienkatalog zum Stand der Beschlussfassung vom 08.12.2016; Flächen mit diesen Ausschluss- bzw. Vorbehaltskriterien sind in Karte 1 „Ausschlussflächen für Windenergienutzung“ (im Anhang) zeichnerisch dargestellt.

3.1.2 Ausschluss aufgrund normativer Gebietsfestsetzungen

- Naturschutzgebiete

Begründung:

Nach § 23 Abs. 2 BNatSchG sind „alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.“ Windkraftanlagen widersprechen dem Schutzzweck und in der Regel auch der Schutzgebietsverordnung von Naturschutzgebieten.

Das LEP IV trifft folgende Aussage: „Die Errichtung von Windenergieanlagen ist in rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebieten, in als Naturschutzgebiet vorgesehenen Gebieten, für die nach § 24 Landesnaturschutzgesetz eine einstweilige Sicherstellung erfolgt ist, (...) auszuschließen.“

- Wasserschutzgebiete (Zone I) (mit Ausnahme der gepl. Trinkwasser-Talsperre Sammetbach)

Begründung:

Die Fassungsgebiete sind grundsätzlich für die Errichtung baulicher Anlagen jedweder Natur, die nicht mit dem Zweck der Wasserförderung in Verbindung stehen, ungeeignet.

*Nach dem Merkblatt „Windkraftanlagen“ der Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd vom September 2011 sind Windenergieanlagen in der Zone I von Wasserschutzgebieten grundsätzlich unzulässig. Nach der am 21.07.2017 in Kraft getretenen Änderung des LEP IV ist die Windenergienutzung auch in Wasserschutzgebieten der Zone I ausgeschlossen (**Z 163 d**).*

Eine Ausnahme stellt das gepl. WSG für die Trinkwasser-Talsperre Sammetbach im nordöstlichen Teil der VG Wittlich-Land dar. Es handelt sich hierbei um eine sehr langfristige Planung, für die bisher noch kein Betreiber und kein Begünstigter in Aussicht ist. Derzeit kann gem. Stellungnahme der SGD-Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft nicht davon ausgegangen werden, dass das gepl. WSG für die Sammetbach-Talsperre einer Errichtung von WEA in deren Einzugsgebiet grundsätzlich entgegensteht (s. dazu „weiche“ Tabuzonen, Pkt. 3.2.4)

3.1.3 Ausschluss aufgrund landesplanerischer und raumordnerischer Vorgaben

Vorbemerkung:

*Nach der am 21. Juli 2017 in Kraft getretenen Änderung des LEP IV ist die Windenergienutzung auch in den nachfolgend aufgeführten Gebieten durch unmittelbar geltende **Ziele des Landesentwicklungsprogramms** ausgeschlossen. Konsequenterweise werden die betreffenden Gebiete deshalb den „harten“ Tabuzonen zugeordnet. Es ist jedoch zu beachten, dass diese Gebiete bereits vor der zwischenzeitlich in Kraft getretenen*

Änderung der LEP IV-Teilfortschreibung als „weiche“ Tabuzonen von der Windenergienutzung ausgeschlossen waren und auch künftig nach Auffassung und Beschluss des VG-Rates nicht für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen sollen.

Eine Übersicht enthält die nachfolgende Tabelle.

Neue Ausschlusskriterien für Windenergienutzung gem. LEP IV - Teilfortschreibung 2017	Bisherige Berücksichtigung in der lfd. FNP-Teilfortschreibung Windenergie der VG Wittlich-Land	Bemerkungen
Naturpark-Kernzonen	bisher als weiches Tabukriterium festgelegt	Betrifft im VG-Gebiet den NP „Vulkaneifel“ mit seinen Kernzonen Liesertal-Nord und Liesertal-Süd; keine Auswirkung auf Gebietskulisse / lediglich redaktionelle Änderung (künftige Einstufung als harte Tabuzone)
Naturpark Pfälzerwald	Nicht relevant	---
Natura2000-Flächen mit „sehr hohem Konfliktpotenzial“	bisher als weiches Tabukriterium festgelegt	Betrifft im VG-Gebiet nur das FFH-Gebiet 6007-301 „Mesenberg und Ackerflur bei Wittlich“ (Gem. Dreis/Bergweiler, Gem. Platten); Keine Auswirkungen auf die Gebietskulisse / redaktionelle Änderung (künftige Einstufung als harte Tabuzone)
WSG Zone 1	Bereits als hartes Tabukriterium eingestuft	Keine Auswirkungen
Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes	Nicht relevant	---
Landesweit bedeutsame Kulturlandschaft Bewertungsstufe 1 u. 2	Bewertungsstufen 1 u. 2 bereits als hartes Tabukriterium festgelegt; Bewertungsstufe 3 wurde in der FNP-Teilfortschreibung als weiches Tabukriterium festgelegt	Keine Auswirkungen (In der Region Trier wurden im ROP-Entwurf 2014 keine Ausschlüsse für die Bewertungsstufe 3 der lahiKuLa formuliert)
Gebiete mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter über 120 Jahre	bisher als weiches Tabukriterium festgelegt	Keine Auswirkungen auf die Gebietskulisse / redaktionelle Änderung (künftige Einstufung als harte Tabuzone)
Mind. 3 WEA sollen im räumlichen Verbund errichtet werden können	bisher als weiches Kriterium festgelegt: Mindestgröße der Eignungsflächen = 20 ha, damit mind. 3 Anlagen errichtet werden können	Keine Auswirkungen auf die Gebietskulisse / redaktionelle Änderung (künftiges Ziel der Raumordnung)

<p>Mindestabstand 1.000 m zu den Gebietskategorien WR, WA, WB, MD, MK, MI; bei WEA >200 m Gesamthöhe mind. 1.100 m Abstand</p>	<p>bisher als weiches Tabukriterium festgelegt: Schutzabstand von 1.000 m zu allen Ortslagen (hier wurden alle Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen gem. Darstellung im rechtswirksamen FNP berücksichtigt)</p>	<p>Keine Auswirkungen auf die Gebietskulisse / redaktionelle Änderung (künftiges Ziel der Raumordnung) Hinweis: Der für Anlagen über 200 m Gesamthöhe vorgeschriebene erhöhte Mindestabstand von 1.100 m kann auf FNP-Ebene noch keine Berücksichtigung finden, da die Anlagentypen und -höhen i.d.R. noch nicht bekannt sind. Es wird daher weiterhin der bisher schon in der Planung festgelegte 1.000 m – Mindestabstand berücksichtigt.</p>
---	---	--

- Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften, Bewertungsstufe 1 u. 2

Begründung:

Gemäß dem Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) konkretisieren die regionalen Planungsgemeinschaften die Bereiche der historischen Kulturlandschaften, in denen die Nutzung der Windenergie auszuschließen ist. Dementsprechend wurde in der Regionalvertretung der Region Trier vom 30.10.2013 beschlossen, die Teilbereiche der historischen Kulturlandschaften mit „herausragender“ oder „sehr hoher Bedeutung der kulturhistorischen Erbequalität“ (Wertstufen 1 und 2) von der Windenergienutzung frei zu halten. Grundlage für die Bewertung ist das Gutachten „Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften zur Festlegung, Begründung und Darstellung von Ausschlussflächen und Restriktionen für den Ausbau der Windenergienutzung“ (agl, 2013; im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung).

Nach der am 21.07.2017 in Kraft getretenen Änderung des LEP IV ist die Windenergienutzung auch in den landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften der Bewertungsstufen 1 und 2 durch unmittelbar geltende Ziele des Landesentwicklungsprogramms ausgeschlossen.

- Kernzonen der Naturparke

Begründung:

Nach der am 21.07.2017 in Kraft getretenen Änderung des LEP IV ist die Windenergienutzung auch in den Kernzonen der Naturparke durch unmittelbar geltende Ziele des Landesentwicklungsprogramms ausgeschlossen.

Im VG-Gebiet Wittlich-Land sind das innerhalb des Naturparks Vulkaneifel die Kernzonen „Liesertal-Nord“ und „Liesertal-Süd“. Schutzzweck für die Naturpark-Kernzonen ist es lt. § 5 Abs. 2 der Rechtsverordnung vom 07.05.2010: „...eine naturnahe Erholung in der Stille zu ermöglichen.“

Innerhalb der VG Wittlich-Land handelt es sich um derzeit vollkommen belastungsfreie Tallagen des Liesertals mit einer besonderen Eignung für die Erholung in der Stille. Diese Bereiche sind zugleich gut erschlossen durch verschiedene Hauptwanderwege und Prädikatswanderwege für eine naturbezogene Erholung.

- Natura 2000-Gebiete, für die die staatliche Vogelschutzwarte und das Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht im „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergie in Rheinland-Pfalz“ ein sehr hohes Konfliktpotential festgestellt haben

Begründung:

Nach der am 21.07.2017 in Kraft getretenen Änderung des LEP IV ist die Windenergienutzung auch in den o.g. Natura2000-Gebieten durch unmittelbar geltende Ziele des Landesentwicklungsprogramms ausgeschlossen. Im VG-Gebiet Wittlich-Land handelt es sich lediglich um das FFH-Gebiet „Mesenberg und Ackerflur bei Wittlich“ (DE-6007-301), das sich mit zwei Teilflächen westlich von Altrich bzw. nördlich von Platten befindet. Das betreffende FFH-Gebiet war bereits bisher von der Windenergienutzung ausgeschlossen, da es sich nach Auffassung und Beschluss des VG-Rates zugleich um eine weiche Tabuzone handelt (s.o.).

- Gebiete mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter über 120 Jahren

Begründung:

Nach der am 21.07.2017 in Kraft getretenen Änderung des LEP IV ist die Windenergienutzung auch in Gebieten mit zusammenhängendem altem Laubholzbestand durch unmittelbar geltende Ziele des Landesentwicklungsprogramms ausgeschlossen. Grundlage für die Abgrenzung der betreffenden Waldflächen sind die Forsteinrichtungswerke. Es ist eine Mindestgröße der Altholzkomplexe von ca. 10 ha zu Grunde zu legen, in welche allenfalls kleinflächig (unter 1 ha) jüngere Bestände, Nadelholz oder Waldlichtungen eingemischt sind (einschließlich kleiner Waldlichtungen und ökologisch geringwertiger Waldbestände bis zu einer Größe von 1 ha, die inselartig in diese Komplexe eingelagert sind).

- Einzelne Windenergieanlagen dürfen nur an solchen Standorten errichtet werden, an denen der Bau von mindestens drei Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich ist.

Begründung:

Nach der am 21.07.2017 in Kraft getretenen Änderung des LEP IV ist die Windenergienutzung nur dort möglich, wo mindestens drei WEA im räumlichen Verbund errichtet werden können (abgesehen von den Fällen eines Repowering, das im VG-Gebiet Wittlich-Land jedoch nicht von

Belang ist, da hier derzeit noch keine raumbedeutsamen WEA existieren). Lt. Begründung zum LEP IV soll dadurch sichergestellt werden, dass die Landschaft nicht durch eine Vielzahl von Einzelanlagen beeinträchtigt und die geforderte Bündelungswirkung unterlaufen wird. Ein räumlicher Verbund ist demnach gegeben, wenn die Anlagenstandorte in einem Standortbereich mit einer Mindestgröße von 20 ha liegen.

- Bei der Errichtung von Windenergieanlagen ist ein Mindestabstand dieser Anlagen von mindestens 1.000 Metern zu reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, zu Dorf-, Misch- und Kerngebieten einzuhalten. Beträgt die Gesamthöhe dieser Anlagen mehr als 200 Meter, ist ein Mindestabstand von 1.100 Metern zu den vorgenannten Gebieten einzuhalten.

Begründung (Auszug aus der Begründung zu Z 163 h des LEP IV 2017):

„Moderne Windenergieanlagen haben aufgrund ihrer Größe und der aus ihrem Betrieb resultierenden Emissionen starke Auswirkungen auf ihre Umgebung. Sowohl um eine bessere Vorsorge für die in der räumlichen Nähe von Windenergieanlagen lebenden Menschen zu gewährleisten als auch um die Akzeptanz der Bevölkerung für die Windenergienutzung zu erhöhen, ist ein größerer Mindestabstand von den in Z 163 h im einzelnen aufgeführten Gebieten im Sinne der Baunutzungsverordnung, als der durch die TA-Lärm zum Bundesimmissionsschutzgesetz vorgegebene Mindestabstand, angemessen. Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe bis zu 200 Meter müssen daher einen Mindestabstand von 1.000 Meter, solche über 200 Meter Gesamthöhe einen solchen von 1.100 Meter einhalten. Dieses Erfordernis gilt sowohl für die bereits vorhandenen als auch für die geplanten im einzelnen aufgezählten Gebiete.“

Einem Hinweis im Zielabweichungsbescheid der SGD Nord vom 20.02.2019 folgend wurde im März 2019 nochmals überprüft, ob dieses „harte“ Tabukriterium bei allen dargestellten Sondergebieten in vollem Umfang eingehalten wird (im Rahmen des festgelegten „weichen“ Tabukriteriums unter Pkt. 3.2.1). Hierfür wurde überprüft, ob ggf. faktische Baugebiete i.S. des § 34 Abs. 2 BauGB zu berücksichtigen sind und es wurden alle aktuellen Bauleitplanungen (Bebauungspläne, Satzungen) der vergangenen Jahre ausgewertet und mit dem Mindestabstand von 1.000 Metern berücksichtigt. Im Ergebnis dieser Überprüfung waren keine Anpassungen der Sondergebietsabgrenzungen notwendig. Damit ist sichergestellt, dass die äußeren Grenzen der bei der Bemessung zugrunde gelegten Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen gemäß Darstellung im rechtswirksamen FNP nicht durch Baugebiete der maßgeblichen Bebauungspläne und Satzungen oder durch faktische Baugebiete i.S. des § 34 Abs. 2 BauGB überschritten werden.

3.2 Ausschluss aus städtebaulichen Gründen („Weiche“ Tabuzonen der Restriktionsanalyse) - Bereiche mit hohem Vorbehalt gegenüber Windenergienutzung

Bereiche der städtebaulichen Ausschlusskriterien widersprechen nicht grundsätzlich einer Aufstellung von Windenergieanlagen, jedoch sind sie nach den städtebaulichen Vorstellungen der Verbandsgemeinde nicht für WEA geeignet und sollen nach den Beschlüssen des Verbandsgemeinderates vom 07.05.2015 bzw. bezüglich Brutvorkommen windkraftsensibler Vogelarten mit artspezifischen Abstandsempfehlungen vom 21.01.2016 von einer entsprechenden Nutzung freigehalten werden. Die betreffenden Flächen sind in Karte 1 „Ausschlussflächen für Windenergienutzung“ (s. Anhang) zeichnerisch dargestellt. Sie stellen erhebliche Widerstände für die Planung von Windenergieanlagen dar und bedingen zum Teil wesentliche Beeinträchtigungen weiterer Raumansprüche.

Flächen, die aufgrund ihres hohen Konfliktpotenzials gegenüber Windenergieanlagen nicht für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen sollen, sind:

3.2.1 Immissionsschutz und Sicherung der Siedlungsentwicklung

- Schutzabstand von 500 m um Siedlungsflächen (einschließlich Außenbereichssiedlungen) mit Wohnfunktion zur Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm

Begründung:

Von Siedlungsgebieten mit Wohnfunktion sind 500 m als Mindestabstand einzuhalten, um negative Immissionen wie Lärm und Schattenwurf im Siedlungsgebiet zu minimieren. Der Betreiber einer Anlage ist nach § 5 Abs. 1 BImSchG dazu verpflichtet, die negativen Einflüsse so gering wie möglich zu halten: „(1) Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt 1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können; 2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen“.

Die TA Lärm definiert für verschiedene Typen von Bebauung unterschiedliche einzuhaltende Schallimmissionsrichtwerte. In Dorf- und Mischgebieten beträgt der nächtliche Grenzwert 45 dB(A), für allgemeine Wohngebiete liegt er bei 40 dB(A).

In der Windpotenzialstudie des Saarlandes (MfUEV 2011) wurden für unterschiedliche Anlagenleistungsklassen Schallimmissionswerte und die daraus ableitbaren Mindestabstände zur Wohnbebauung auf Grundlage der Grenzwerte der TA Lärm berechnet. Bei Anlagen mit 3 MW

Leistung wurden je nach einzuhaltendem Grenzwert Abstände von 425 m bis 650 m berechnet. Berechnungsgrundlage waren je zwei Windenergieanlagen des gleichen Typs in einem Windpark.

Mit einem pauschalen Abstandspuffer von 500 m wird damit dem erforderlichen Lärmschutz für Anwohner auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ausreichend Rechnung getragen. Je nach Art der betroffenen Wohnbebauung, dem gewählten Anlagentyp und Zahl der Anlagen in einem Windpark können im Einzelfall deutlich größere Schutzabstände erforderlich sein, die im Rahmen der Einzelgenehmigung festgesetzt werden. (vgl. auch „harte“ Tabuzonen, Pkt. 3.1.3)

- Schutzabstand von 1.000 m um Ortslagen bzw. Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen nach BauNVO (ohne Aussiedlerhöfe / Einzelgehöfte / einzelne Wohngebäude im Außenbereich) als erweiterter Immissionsschutz und zur Sicherung der Siedlungsentwicklung

Begründung:

Der erweiterte Schutzabstand zu Ortslagen und zu den im FNP dargestellten Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen berücksichtigt die mit der Errichtung von WEA verbundenen Auswirkungen wie Lärmimmissionen, Schattenwurf, Eiswurf sowie die mögliche Beeinträchtigung der ortsnahen Erholungsflächen und der Ortsbilder. Damit trägt der erweiterte Abstand auch dem städtebaulichen Grundsatz zur Rücksichtnahme auf das Orts- und Landschaftsbild (§ 1 Abs. 5 Abs. 2 und Abs. 6 Nr. 5 BauGB) Rechnung.

Die gewählten pauschalen Vorsorgeabstände können dabei über die rechtlich zwingend gebotenen Mindestabstände der TA Lärm hinausreichen, bei denen es sich um „harte“ Ausschlusskriterien handelt. In besonderen Fällen (z.B. reine Wohngebiete, Klinikgebiete) kann jedoch bereits nach TA Lärm u.U. ein nächtlicher Immissionsrichtwert von 35 dB(A) einzuhalten sein, der schon bei zwei WEA mit je 3 MW Leistung Abstände von rund 1.000m notwendig machen würde (Windpotenzialstudie des Saarlandes; MfUEV 2011).

In verschiedenen Ortslagen bzw. am Rand dieser Ortslagen bestehen Vorbelastungen, beispielsweise durch Gewerbebetriebe, welche ihrerseits Schall emittieren. Der erhöhte Schutzabstand soll somit auch mögliche Summationseffekte berücksichtigen bzw. minimieren. Auch die Aufstellung mehrerer und/oder leistungsstärkerer Windenergieanlagen auf einer Eignungsfläche kann zu erhöhten Schallemissionen führen, welche wiederum einen erhöhten Schutzabstand erfordern.

Die Kommune kann sich zudem Entwicklungsmöglichkeiten für ihre Siedlungsflächen erhalten, wenn ein erweiterter Abstand zu Windparks eingehalten wird. Denn eine spätere Erweiterung von Siedlungen kann bei zu geringen Abständen der WEA aufgrund der Vorgaben des Immissionsschutzes scheitern. Im konkreten Einzelfall können unabhängig von den in der FNP-Teilfortschreibung festgelegten pauschalen Vorsorgeabständen größere Abstände erforderlich werden, z.B. aufgrund von Anforderungen der TA Lärm, die im Rahmen der späteren

Einzelgenehmigungsverfahren zu bestimmen sind. Die Darstellung einer Sonderbaufläche im Rahmen der vorliegenden FNP-Teilfortschreibung bedeutet nicht, dass an jedem Standort innerhalb der dargestellten Sonderbaufläche auch tatsächlich WEA zulässig sind. (vgl. auch „harte“ Tabuzonen, Pkt. 3.1.3)

Mit der Festlegung dieses „weichen“ Tabukriteriums wird zugleich auch die Einhaltung der Anforderungen des Ziels 163h der 3. Teilfortschreibung des LEP IV (2017) („hartes“ Tabukriterium) in vollem Umfang gewährleistet (s. Pkt. 3.1.3).

- Schutzabstand von 1.000 m um Sonderbauflächen mit bestehender Erholungsnutzung

Begründung:

Die Verbandsgemeinde Wittlich-Land hat insgesamt eine sehr hohe touristische Bedeutung, die für alle Orte, die auch als Fremdenverkehrsgemeinden ausgewiesen sind, einen großen Wirtschaftsfaktor darstellt. Deswegen sind um bedeutende Sonderbauflächen mit bestehender Erholungsnutzung, wie z.B. Feriendörfer und Wochenendhausgebiete, Schutzabstände in der gleichen Größenordnung wie zu den Siedlungsflächen vorgesehen.

- Schutzabstand von 1.000 m um die Eifelklinik Manderscheid

Begründung:

Zur Eifelklinik Manderscheid bestehen erhöhte Immissionsschutz-Anforderungen. Entsprechend der Immissionsrichtwerte gem. TA Lärm sind 35 dB(A) nachts einzuhalten.

Nach der Windpotenzialstudie des Saarlandes (MfUEV 2011) ergaben sich bei einem 35 dB(A)-Grenzwert auf Grundlage der TA Lärm für zwei WEA mit je 3 MW Leistung erforderliche Mindestabstände von 975 m.

Mit einem pauschalen Abstandspuffer von 1.000 m wird damit dem erforderlichen Lärmschutz für die Klinik auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ausreichend Rechnung getragen. Je nach dem gewählten Anlagentyp und Zahl der Anlagen können im Einzelfall deutlich größere Schutzabstände erforderlich sein, die im Rahmen der Einzelgenehmigung festgesetzt werden.

3.2.2 Arten- und Biotopschutz

- Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

Begründung:

„Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können, sind verboten [...]“ (§ 30 Abs. 2 BNatSchG). „Von den Verboten

des Absatzes 2 kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.“ (§ 30 Abs. 3 BNatSchG).

Diese i.d.R. kleinflächigen Bereiche bedeuten für die Abgrenzung von Konzentrationszonen keine erheblichen Flächeneinschränkungen. Eine Zerstörung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigung von besonders geschützten Biotopen kann mit einer entsprechenden Standortplanung für Maststandorte, Zuwegungen und befestigte Kran-Aufstellflächen vollständig vermieden werden. Deswegen sollen die pauschal geschützten und i.d.R. landesweit rückgängigen Biotopstrukturen sowie besonderen Lebensräume von Tieren von der Windenergieplanung ausgenommen werden.

- Geschützte Landschaftsbestandteile

Begründung:

„Die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Für den Fall der Bestandsminderung kann die Verpflichtung zu einer angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzung oder zur Leistung von Ersatz in Geld vorgesehen werden.“ (§ 29 Abs. 2 BNatSchG).

Die Verbandsgemeinde erachtet diese rechtliche Vorgabe als hinreichend, um die geschützten Landschaftsbestandteile auch auf ihrem Hoheitsgebiet als weiches Ausschlusskriterium festzulegen, zumal es sich nur um sehr wenige kleinflächige Gebiete handelt, die bei der Abgrenzung von Konzentrationszonen keine nennenswerten Flächeneinschränkungen für die Windenergienutzung bewirken.

- Naturdenkmale

Begründung:

„Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.“ (§ 28 Abs. 2 BNatSchG).

Der Schutzanspruch bezieht sich auf das Naturdenkmal selbst. Da Naturdenkmäler selten raumeinnehmend wirken, ist die Umgebung kein pauschales Ausschlussgebiet für Windkraftanlagen. Es handelt sich somit vorwiegend um einen nur punktuell wirksamen Ausschluss, der bei der konkreten Standortplanung der WEA zu berücksichtigen ist, jedoch nicht zu wesentlichen Flächeneinschränkungen für die Windenergienutzung führt.

- FFH-Lebensraumtypen in Natura 2000-Gebieten gem. EU-Richtlinie

Begründung:

FFH-Lebensraumtypen genießen gemäß der Festlegung in den Anhängen der FFH-Richtlinie besonderen Schutzstatus und dürfen nicht beeinträchtigt werden.

- Natura 2000-Gebiete (FFH Gebiet, Vogelschutzgebiet) mit mittlerem bis sehr hohem Konfliktpotenzial gem. Einstufung nach Gutachten (LUWG/ VSW 2012) zum LEP IV

Begründung:

Natura 2000-Gebiete dienen dem Aufbau und der Erhaltung eines europaweiten Netzes von Schutzgebieten zur Erhaltung von Flora und Fauna. Der Bau von Windenergieanlagen kann zu erheblichen Konflikten mit den Schutz- und Erhaltungszielen in diesen Gebieten führen, insbesondere wenn auch windkraftsensible Arten (v.a. bestimmte Vogel- und Fledermausarten) betroffen sind.

FFH- und Vogelschutzgebiete, die entsprechend dem Naturschutzfachlichem Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz (LUWG/ VSW 2012 als Gebiete mit mittlerem bis hohem Konfliktpotenzial (oder mit sehr hohem Konfliktpotenzial) eingestuft sind, weisen Vorkommen von windkraftsensiblen Zielarten auf. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen und zur Erfüllung des Schutzzweckes sollen diese Natura 2000-Gebiete auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde daher nicht für die Windenergienutzung geöffnet werden. (vgl. auch „harte“ Tabuzonen, Pkt. 3.1.3)

Innerhalb der Verbandsgemeinde Wittlich-Land befinden sich folgende Natura 2000-Gebiete, die gemäß dem Gutachten (LUWG/ VSW 2012) zum LEP IV ein mittleres bis sehr hohes Konfliktpotenzial mit der Windenergienutzung aufweisen:

Kennung	Name	Einstufung des voraussichtlichen Konfliktpotenzials mit der Windenergienutzung (nach Gutachten LUWG/ VSW 2012 zum LEP IV)
FFH-6007-301	Mesenberg und Ackerflur bei Wittlich	Konfliktpotenzial sehr hoch
FFH-5807-302	Eifelmaare	Konfliktpotenzial mittel bis hoch
FFH-5908-302	Kondelwald und Nebentäler der Mosel	Konfliktpotenzial mittel bis hoch
VSG-5908-401	Wälder zwischen Wittlich und Cochem	Konfliktpotenzial mittel bis hoch

- Schutzwürdige Biotope nach Biotopkataster Rheinland-Pfalz

Begründung:

Die Schutzwürdigen Biotope nach Biotopkataster Rheinland-Pfalz umfassen wertvolle, landschaftsökologisch und –ästhetisch relevante, meist aus verschiedenen Biotoptypen aufgebaute und sinnvoll arrondierte Landschaftsausschnitte. Nach fachlichen Empfehlungen aus landschaftsplanerischer Sicht und entsprechend der Auffassung der Verbandsgemeinde sollten diese Bereiche von Windenergieanlagen freigehalten werden, um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden.

- Bereiche mit sehr hoher Bedeutung für den regionalen Biotopverbund nach Landschaftsrahmenplanung

Begründung:

Es handelt sich um Flächen, die im Zuge der Landschaftsrahmenplanung als Gebiete mit sehr hoher Bedeutung für den regionalen Biotopverbund als Ergänzung zum landesweiten Biotopverbund festgestellt wurden. Diese Flächen werden nach Abwägung mit anderen regionalplanerischen Belangen künftig im Regionalen Raumordnungsplan als „Vorranggebiete regionaler Biotopverbund“ festgelegt.

Auch wenn der Bau von Windkraftanlagen in diesen Flächen nicht pauschal ausgeschlossen ist, so werden nach § 21 BNatSchG hohe Anforderungen gestellt:

1) Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen.

(4) Die erforderlichen Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente sind durch Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG, durch planungsrechtliche Festlegungen, durch langfristige vertragliche Vereinbarungen oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern, um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten.

Aufgrund dessen sollen die Gebiete mit sehr hoher Bedeutung für den regionalen Biotopverbund nicht für die Errichtung von WEA in Anspruch genommen werden.

- Wertvolle Laub- Altholzbestände

Begründung:

Gemäß der 3. Änderung des LEP IV ist „in Gebieten mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter von über 120 Jahren [...] die Windenergienutzung ausgeschlossen“. Ebenso soll nach Empfehlungen der Planungsgemeinschaft Trier vom 20.09.2011 in geschlossenen Laub-Altholzbeständen auf die Ausweisung von Standorten für neue Windkraftanlagen verzichtet werden. Diese Bestände haben aufgrund ihrer erhaltenswerten Strukturvielfalt eine sehr hohe Bedeutung als Habitat für Tiere und als Erholungsraum für den Menschen. Außerdem prägen sie oftmals das Landschaftsbild. (vgl. auch „harte“ Tabuzonen, Pkt. 3.1.3)

- Brutvorkommen windkraftsensibler Vogelarten mit artspezifischen Abstandsempfehlungen

Begründung:

Windkraftsensible Arten sind durch Windräder besonders gefährdet, da entweder eine unmittelbare Kollisionsgefahr besteht oder eine Scheuchwirkung entsteht. Davon sind sowohl Brut- und Nahrungshabitate und die verbindenden Flugkorridore als auch Rastplätze von Zugvögeln und deren An- und Abflugwege betroffen. Hohe Sterblichkeitsraten von Lokalpopulationen und Barrierewirkungen für Zug- und Rastvögel sind möglich, die ggf. den guten Erhaltungszustand der Population beeinträchtigen können, wenn Windkraftanlagen gebaut werden.

Die staatlichen Vogelschutzwarten geben deswegen für stöempfindliche oder durch Windenergieanlagen besonders gefährdete Vogelarten Abstandsempfehlung an, die je nach Art 500 - 3000 m betragen. Die unterschiedlichen Abstandsempfehlungen ergeben sich aus den artspezifischen Raumansprüchen für Brutaufzucht und Nahrungssuche. Diese Entfernungen sollen gewährleisten, dass für Schwarzstorch, Rotmilan und andere windkraftsensible Arten keine Gefahr durch die Nähe zu Windkraftanlagen entsteht. Die gewählten Schutzabstände leiten sich aus dem Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergie in Rheinland-Pfalz ab (s. folgenden Tabelle) (LUWG / VSW 2012).

Tab. 1: Abstandsempfehlungen zu Brutvorkommen besonders störungsempfindlicher Vogelarten gem. LUWG/VSW 2012

Art	Abstandsempfehlungen und Prüfbereiche	
	Mindestabstand (WEA zu Brutvorkommen)	Prüfbereich
Haselhuhn <i>Tetrastes bonasia</i>	1.000 m um Vorkommensgebiete	Freihalten von Korridoren zwischen den Vorkommen
Schwarzstorch <i>Ciconia nigra</i> ¹²	3.000 m*	6.000 m*
Wachtelkönig <i>Crex crex</i>	500 m um regelmäßig besetzte Schwerpunktgebiete	-
Wiedehopf <i>Upupa epops</i>	1.000 m um Schwerpunktorkommen	3.000 m
Ziegenmelker <i>Caprimulgus europaeus</i>	500 m um regelmäßig besetzte Brutvorkommen	-
Zwergdommel <i>Ixobrychus minutus</i>	1.000 m	3.000 m
Besonders schützenswert sind auch den überregional bedeutenden Rast-, Sammel-, Schlaf- und Mauerplätze sowie die damit korrespondierenden, essentiell bedeutenden Nahrungsflächen sowie Flugkorridore störungsempfindlicher Rastvogelarten.		

¹² und *: Aktuelle Hinweise aus rheinland-pfälzischen Mittelgebirgen lassen vermuten, dass hier der Meideffekt vor allem nur bis in eine Entfernung von ca. 1.000 m zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs führen kann (Störungstatbestand). Aufgrund der besonderen Bedeutung des Schwarzstorchs ist der im Helgoländer Papier (LAG VSW 2012 im Druck) erwähnte „Tabubereich“ von 3.000 m planerisch derart zu berücksichtigen, dass Bereiche unter 1.000 m um betrachtungsrelevante Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätte) einem sehr hohen Konfliktpotenzial und Bereiche zwischen 1.000 und 3.000 m einem hohen Konfliktpotenzial zuzuordnen sind. Dementsprechend sind Funktionsraumsanalyse (nach ROHDE 2009) und wirksame Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF- und FCS-Maßnahmen (einschl. Monitoring) zwingende planerische Grundvoraussetzungen, um im konkreten Einzelfall die naturschutzfachliche und -rechtliche Verträglichkeit von Windenergie-Vorhaben zwischen 1.000 und 3.000 m zu Schwarzstorch-Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) zu gewährleisten (erhöhte Prüf- und Darlegungserfordernisse). Für den Bereich unter 1.000 m zu Fortpflanzungsstätten des Schwarzstorchs wird auch unter Beachtung des Vorsorgeprinzips (EU-Kommission 2000, IUCN 2007) ein genereller Ausschlussbereich empfohlen.

Tab. 2: Abstandsempfehlungen zu Brutvorkommen windkraftsensibler kollisionsgefährdeter Vogelarten gem. LUWG/VSW 2012

Art, Artengruppe	Abstandsempfehlungen und Prüfbereiche	
	Mindestabstand (WEA zu Brutvorkommen)	Prüfbereich
Baumfalke <i>Falco subbuteo</i>	-	3.000 m
Fischadler <i>Pandion haliaetus</i>	1.000 m	4.000 m
Rohrweihe <i>Circus aeruginosus</i>	1.000 m	3.000 m
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	1.500 m ¹¹	4.000 m
Schwarzmilan <i>Milvus migrans</i>	1.000 m	3.000 m
Schwarzstorch <i>Ciconia nigra*</i>	3.000 m*	6.000 m*
Uhu <i>Bubo bubo</i>	1.000 m	2.000 m
Wanderfalke <i>Falco peregrinus</i>	1.000 m	-
Weißstorch <i>Ciconia ciconia</i>	1.000 m	3.000 m
Wiesenweihe <i>Circus pygargus**</i>	1.000 m	3.000 m
Brutvogellebensräume nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung, z. B. Wiesenlimikolen (Bekassine <i>Gallinago gallinago</i> und Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>), Kiebitz -Vorkommensschwerpunkte auch in Ackerlandschaften)	500 m	1.000 m
Koloniebrüter		
Kormoran <i>Phalacrocorax carbo</i>	1.000 m	3.000 m
Reiher <i>Ardeidae</i> (Graureiher <i>Ardea cinerea</i>), Purpureiher <i>Ardea purpurea</i>)	1.000 m	3.000 m
Möwen Laridae (z. B. Lachmöwe <i>Larus ridibundus</i> , Mittelmeermöwe <i>Larus michahellis</i>)	1.000 m	3.000 m
Seeschwalben Sternidae (z. B. Flussschwalbe <i>Sterna hirundo</i>)	1.000 m	6.000 m

¹¹ Aufgrund der besonderen Bedeutung des Rotmilans ist der im sogenannten „Helgoländer Papier“ (LAG VSW 2012 im Druck) erwähnte „Tabubereich“ von 1.500 m planerisch derart zu berücksichtigen, dass der Bereich unter 1.500 m um betrachtungsrelevante Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätte) grundsätzlich einem sehr hohen Konfliktpotenzial zuzuordnen ist. In Grünland reichen Mittelgebirgslagen von Rheinland-Pfalz kann im begründenden Einzelfall der Mindestabstand zum Horststandort auf 1.000 m reduziert werden. Eine spezielle Funktionsraumanalyse und wirksame Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF- und FCS-Maßnahmen (einschl. Monitoring) sind zwingende planerische Grundvoraussetzungen, um im konkreten Einzelfall die naturschutzfachliche und -rechtliche Verträglichkeit von Windenergie-Vorhaben zwischen 1.000 und 1.500 m zu Rotmilan-Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) zu gewährleisten (erhöhte Prüf- und Darlegungserfordernisse). Für den Bereich unter 1.000 m zu Fortpflanzungsstätten des Rotmilans wird auch unter Beachtung des Vorsorgeprinzips (EU-Kommission 2000, IUCN 2007) ein genereller Ausschlussbereich v.a in den Kernräumen der Art empfohlen.

- Bedeutende Rastflächen von windkraftsensiblen Vogelarten / Gastvogellebensräume internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung (hier v.a. Kiebitz) (nach LUWG / VSW 13.09.2012) und Schutzabstand (500 m)

Begründung:

*Nach dem „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“ (LUWG/ VSW 2012) gelten auch die überregional bedeutenden Rast-, Sammel- und Schlafplätze u.a. des Kiebitz (*Vanellus vanellus*) sowie die damit korrespondierenden Flugkorridore als sensible und besonders schützenswerte Gebiete für Rastvogelarten. In Anlehnung an die Abstandsempfehlungen nach dem „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“ sollten zu den betreffenden Flächen vorsorglich Mindestabstände von 500 m eingehalten werden, in denen die Errichtung von WEA nicht zugelassen werden soll. (Anmerkung: Nach dem sog. „Helgoländer Papier“ (LAG VSW 2015) wird für solche Gastvogellebensräume von zumindest landesweiter Bedeutung, z.B. Rast- und Nahrungsflächen von Kiebitzen, Goldregenpfeifern etc. sogar ein Mindestabstand der WEA von 1.200 m bzw. der 10-fachen Anlagenhöhe empfohlen.)*

Im VG-Gebiet handelt es sich um zwei Zugvogel-Rastplätze des Kiebitzes. Isselbacher & Isselbacher (2001) listen für die Eckfelder Höhe 127 Kiebitze (1997) auf, auf der Rastfläche zwischen Großlittgen und Minderlittgen konnten 1994 ca. 500 Kiebitze nachgewiesen werden. Nach Auskunft von Herrn Karl-Heinz Heyne (2001, mündl.) wurden diese Flächen aber auch in den Jahren davor und danach regelmäßig von Zugvögeln genutzt, und zwar nicht nur vom Kiebitz, sondern u.a. auch von Goldregenpfeifer, Kampfläufer, Rotschenkel und Wacholderdrossel; es handelt sich um die beiden einzigen größeren Zugvogel-Rastplätze im weiteren Umfeld.

3.2.3 Landschaftsbild und Erholung

- Regionaler Grünzug

Begründung:

Nach § 1 Abs. 6 BNatSchG sind „Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile, wie Parkanlagen, großflächige Grünanlagen und Grünzüge (...) zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, neu zu schaffen.“

Nach den Zielen Z 96 und Z 97 des RROP 2014 (Entwurf) dienen die regionalen Grünzüge „als landschaftsräumlich zusammenhängende Bereiche mit besonderen ökologischen, dem Ressourcenschutz dienenden oder mit naherholungsbezogenen und siedlungsgliedernden Funktionen der langfristigen Offenhaltung der unbesiedelten Landschaft.“ In diesen Grünzügen „darf grundsätzlich nicht gesiedelt werden. Damit ist der Bau von neuen raumbedeutsamen Siedlungs- u. Gewerbegebieten sowie jegliche sonstige flächenhafte Besiedlung unzulässig... Die Zulässigkeit sonstiger raumbedeutsamer Einzelvorhaben ist im Einzelfall zu prüfen“ (Planungsgemeinschaft Region Trier 2014).

Nach der Begründung / Erläuterung zu den Zielen Z 96 und Z 97 des RROP-Entwurf 2014 sind in dem regionalen Grünzug v.a. siedlungsgliedernde Freiräume, große unzerschnittene Freiräume und Freiräume ohne technische Überprägung, ökologisch wertvolle Bereiche und landschaftsgestaltende Bereiche zu erhalten und zu entwickeln. Außerdem ist darauf hinzuwirken, dass die Funktionen des Regionalen Grünzuges nicht beeinträchtigt werden. Bei der Prüfung der Zulässigkeit sonstiger raumbedeutsamer Einzelvorhaben ist der Erhalt der Freiraumfunktion nachzuweisen.

Die Ausweisung von Sonderbauflächen für Windenergienutzung in einem regionalen Grünzug wäre also nur möglich, wenn sie mit der Schutzfunktion des Gebietes vereinbar ist. Allein durch die weitreichenden Wirkungen einer Windkraftanlage hinsichtlich Landschaftsbild und Lärmemissionen ist dies in der Regel nicht gegeben.

Diese Auffassung wird ebenfalls in der Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV EE) Rheinland-Pfalz vertreten. In der Erläuterung / Begründung zu Ziel Z 163 d heißt es dort: „Vorranggebiete oder sonstige Ausweisungen mit Zielcharakter wie z.B. regionale Grünzüge bedeuten in der Regel, dass dem jeweiligen Belang ein Vorrang vor allen anderen raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen zukommt.“

- Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften, Bewertungsstufe 3

Begründung:

Die gutachterliche Wertstufe 3 der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaft (HKL) „Vulkaneifel“ wurde entgegen der Empfehlung des Fachgutachtens (agl, 2013) auf der Ebene der Regionalplanung nicht für die Windenergie ausgeschlossen. „Bei den historischen Kulturlandschaften der Stufe 3 handelt es sich um kohärent in ihrer historischen Prägung wahrnehmbare HKL mit zahlreichen historischen Kulturlandschaftselementen und tradierten Flächennutzungen ... oder um Kulturlandschaften mit besonderer Dichte und Qualität der historischen Kulturlandschaftselemente...“ (agl, 2013, S. 71). Nach den Steckbriefen der Anlage 2 zum o.g. Fachgutachten der agl (2013) handelt es sich bei den beiden betroffenen Teilräumen „3.2.2 Ueßbachbergländ“ und „3.2.3 Liesertal“ um ein „charakteristisches Bergland der Eifel mit vulkanischen Landschaftselementen und zahlreichen kulturhistorischen Zeugnissen aus mehreren Epochen“ bzw. um ein „bewaldetes Kerbtal mit bedeutenden herrschaftlichen Kulturdenkmalen und markanter naturräumlicher Gestalt“ bei gleichzeitig nur geringem Landschaftswandel.

Wegen der besonderen Prägung und Bedeutung u.a. für Fremdenverkehr und Erholung der betr. Teilräume „Liesertal“ sowie „Ueßbachbergländ und Nördliche Öfflinger Hochfläche“ wird innerhalb der VG Wittlich-Land gem. VG-Ratsbeschluss vom 07.05.2015 auch die Wertstufe 3 der HKL „Vulkaneifel“ als „weiche“ Tabuzone festgelegt und somit der Bau von WEA ausgeschlossen.

- Erholungsräume landesweiter Bedeutung

Begründung:

Das LEP IV (2008) und die Landschaftsrahmenplanung Region Trier (2009) weisen innerhalb des VG-Gebietes die Landschaftsräume Nr. 22 „Vulkaneifel“, 24a „Liesertal“, Nr. 19b „Moseltal“ und B24a „Verbindungskorridor Liesertal/Moseltal“ als „Räume mit landesweiter Bedeutung für Erholung und Landschaftserlebnis“ aus. Die „Vulkaneifel“ ist als Kulturlandschaft in besonderer Weise durch vulkanische Formen wie Maare, Vulkankuppen und –kegel sowie Krater geprägt. Die Maare stellen die einzigen größeren natürlichen Stillgewässer in der Region dar und der Windsborn-Kratersee ist der einzige Bergkratersee nördlich der Alpen. Dieser Landschaftsraum wird im LEP IV als „Landschaft mit bundesweit einzigartiger vulkanischer Prägung“ bewertet.

Das „Liesertal“ stellt ein enges, windungsreiches Kerbtal mit steilen, tlw. von Nebenbächen zerschnittenen Flanken und einem hohen Anteil naturnaher Laubwälder und Niederwälder dar. Im LEP IV wird es als „Talraum mit sehr hoher Landschaftsbildqualität“ bewertet. Das „Moseltal“ ist eine bedeutende historische Kulturlandschaft, die gemäß dem LEP IV eine landesweite Bedeutung als „Teil der zentralen landschaftlichen Leitstruktur Moseltal“ hat. Zwischen „Liesertal“ und „Moseltal“ erstreckt sich der „Verbindungskorridor Liesertal / Moseltal“.

Bei den genannten Flächen handelt sich um diejenigen Landschaftsteile, die für das Verbandsgemeindegebiet Wittlich-Land besonders charakteristisch und in ihrer Ausprägung noch weitgehend ungestört oder nur gering vorbelastet sind oder um zu entwickelnde Verbindungsflächen. Deswegen sollen diese Bereiche von der Windenergienutzung freigehalten werden.

- Touristische Hotspots (nach Touristik GmbH Rheinland-Pfalz) mit herausragender Bedeutung und Schutzabstand von 1.000 m

Begründung:

Zu den touristischen Hotspots mit herausragender Bedeutung zählen bedeutende Kulturdenkmäler sowie touristische Anziehungspunkte mit durchschnittlich mind. 20.000 Besuchern im Jahr.

Innerhalb der Verbandsgemeinde Wittlich-Land sind die Manderscheider Burgen (Ober- und Niederburg) und die ehem. Zisterzienser-Abtei Himmerod bedeutende Kulturdenkmäler. Weitere Anziehungspunkte sind das Meerfelder Maar, das Holzmaar und der Windsborn-Kratersee. Die genannten touristischen Hotspots sind wichtige und beliebte Ausflugsziele und besitzen zugleich eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild. Es wird daher ein Schutzabstand von mind. 1.000 m zu Sonderbauflächen für Windenergienutzung bzw. WEA festgelegt. (Da die betreffenden Flächen bereits aus anderen Gründen für eine Windenergienutzung nicht in Betracht kommen, wirken die touristischen Hotspots nicht mehr zusätzlich einschränkend und werden deshalb in Karte 1 aus Gründen der Lesbarkeit nicht zeichnerisch dargestellt.)

3.2.4 Weitere Beschränkungen

- Wasserschutzgebiet Zone I der gepl. Trinkwasser-Talsperre Sammetbach
- Wasserschutzgebiete Zone II / Heilquellenschutzgebiete Zone II und Zone A (Innere Zone) (mit Ausnahme der WSG-Zone II der gepl. Trinkwasser-Talsperre Sammetbach)

Begründung:

In der Regel widerspricht die Errichtung baulicher Anlagen den Schutzgebietsverordnungen. Zudem können Fundamente von Windenergieanlagen aufgrund ihrer Mächtigkeit bis in grundwasserleitende Schichten ragen und diese nachteilig beeinflussen.

In Ausnahmefällen kann eine Befreiung von den Vorgaben der Schutzgebietsverordnung erteilt werden, wenn durch hydrogeologische Einzelgutachten die Verträglichkeit zwischen Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers nachgewiesen wird.

Gemäß den Stellungnahmen der SGD-Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft im Rahmen der bisherigen FNP-Teilfortschreibung handelt es sich bei den betroffenen Wasserschutzgebieten um Bereiche mit herausragender Bedeutung für die Trinkwasserversorgung oder um autarke Singlelösungen für Ortschaften, für die keine alternativen Wasserversorgungen bestehen.

Von möglichen Negativwirkungen z.B. durch Waldrodung (Stickstoff-Freisetzung), Zerstörung schützender Deckschichten oder im Falle von Havarien (Freisetzung wassergefährdender Stoffe, Brand) wären die Gewinnungsanlagen und u.U. die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung unmittelbar betroffen. Deswegen werden im vorliegenden Fall die WSG-Schutzzonen II generell für die Windenergienutzung ausgeschlossen.

Eine Ausnahme stellt das gepl. WSG für die Trinkwasser-Talsperre Sammetbach im nordöstlichen Teil der VG Wittlich-Land dar. Es handelt sich hierbei um eine sehr langfristige Planung, für die bisher noch kein Betreiber und kein Begünstigter in Aussicht ist. Außerdem sind für ein Vorhaben dieser Art und Größe generell sehr lange Planungs- und Realisierungszeiträume anzusetzen. Daher kommt hier auch innerhalb der geplanten Zone II des WSG zumindest eine vorübergehende Inanspruchnahme für die Windenergienutzung in Betracht, wobei im Falle einer späteren Realisierung der Trinkwasser-Talsperre innerhalb der dann abgegrenzten Zone II die Möglichkeit der Forderung einer Rückbauverpflichtung bzw. einer geeigneten Nachrüstung der WEA besteht. Es kann derzeit aber gem. der Stellungnahme der SGD-Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft nicht davon ausgegangen werden, dass das gepl. WSG für die Sammetbach-Talsperre einer Errichtung von WEA in deren Einzugsgebiet grundsätzlich entgegensteht. Hier wird deshalb lediglich die WSG-Zone I als „weiche“ Tabuzone berücksichtigt, da es sich hierbei um die geplante wasserüberstaute Fläche der Talsperre selbst handelt, auf der im Falle einer Realisierung in jedem Fall ein Rückbau bereits errichteter WEA erfolgen müsste.

- Luftverkehrssicherheit: Bauschutzzone Flughafen Spangdahlem und Bitburg, auf Grundlage des § 12 LuftVG, abzüglich 300 m Randbereich

Begründung:

*Relativ große Flächen im nördlichen und westlichen Teil des VG-Gebietes werden vom Bauschutzbereich der Air Base **Spangdahlem** überdeckt. Dabei befinden sich Teilbereiche des VG-Gebietes innerhalb des 4 km- bzw. 6 km- Radius um den Flughafenbezugspunkt, andere Teilbereiche liegen im Anflugsektor. Es gelten daher entsprechend starke Höhenbeschränkungen bis max. 100m über Startbahnbezugspunkt (s.u.), der in Spangdahlem ca. 360 m ü. NN beträgt. Für verschiedene Bauvoranfragen für WEA innerhalb der Bauschutzzone der Air Base Spangdahlem liegen negative Stellungnahmen vor. Unter Berücksichtigung der bisher abgelehnten Genehmigungen ist die Errichtung von Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe > 100m in diesem Bereich sehr unwahrscheinlich. Der Bauschutzbereich **Bitburg** betrifft nur einen relativ kleinen Bereich am nordwestlichen Rand des VG-Gebietes. Um jedoch keine potenziell geeigneten Flächen für WEA auszuschließen, wird ein Randbereich von 300 m am Rand der Bauschutzzonen nicht als Ausschluss für WEA festgelegt. Hier wird die Eignung für die Windenergienutzung geprüft, sofern nicht andere Ausschlussgründe vorliegen.*

(Anmerkung: Die Bauschutzbereiche Büchel und Föhren werden nicht als weiche Tabuzonen festgelegt. Der Bauschutzbereich des Flugplatzes Büchel erfasst nur kleinere Teilbereiche am nordöstlichen Rand des VG-Gebietes, die meist aufgrund der einzuhaltenden Abstände zu den Siedlungsflächen oder wegen zu niedriger Windgeschwindigkeiten nicht für WEA in Betracht kommen. Dieser Bauschutzbereich hat daher keinen Einfluss auf die Gebietskulisse Windenergie. Da außerdem der Flugplatzbezugspunkt des Flugplatzes Büchel mit ca. 470 m ü. NN deutlich höher liegt als der Flugplatzbezugspunkt der Air Base Spangdahlem, ergeben sich bei der großen Entfernung zwischen Verbandsgemeindegrenze und Flugplatz Büchel (> 11 km) hier von vorneherein wesentlich geringere Restriktionen aus der Luftverkehrssicherheit. Für den Bauschutzbereich Flugplatz Föhren wurden im bisherigen FNP-Verfahren keine nennenswerten Einschränkungen für die Windenergienutzung mitgeteilt.)

Die Abstände und genehmigungspflichtigen Bauhöhen sind in § 12 des LuftVG geregelt und beziehen sich auf die Bauschutzbereiche der Flughäfen:

„(2) Nach Genehmigung eines Flughafens darf die für die Erteilung einer Baugenehmigung zuständige Behörde die Errichtung von Bauwerken im Umkreis von 1,5 Kilometer Halbmesser um den Flughafenbezugspunkt sowie auf den Start- und Landeflächen und den Sicherheitsflächen nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörden genehmigen. Die Zustimmung der Luftfahrtbehörden gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der für die Erteilung einer Baugenehmigung zuständigen Behörde verweigert wird. Ist die fachliche Beurteilung innerhalb dieser Frist wegen des Ausmaßes der erforderlichen Prüfungen nicht möglich, kann sie von der für die Baugenehmigung zuständigen Behörde im Benehmen mit dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherheit verlängert werden. Sehen landesrechtliche Bestimmungen für die Errichtung von Bauwerken nach Satz 1 die Einholung

einer Baugenehmigung nicht vor, bedarf die Errichtung dieser Bauwerke der Genehmigung der Luftfahrtbehörde unter ausschließlich luftverkehrssicherheitlichen Erwägungen.

(3) In der weiteren Umgebung eines Flughafens ist die Zustimmung der Luftfahrtbehörden erforderlich, wenn die Bauwerke folgende Begrenzung überschreiten sollen:

1. außerhalb der Anflugsektoren

a) im Umkreis von 4 Kilometer Halbmesser um den Flughafenbezugspunkt eine Höhe von 25 Metern (Höhe bezogen auf den Flughafenbezugspunkt),

b) im Umkreis von 4 Kilometer bis 6 Kilometer Halbmesser um den Flughafenbezugspunkt die Verbindungslinie, die von 45 Meter Höhe bis 100 Meter Höhe (Höhen bezogen auf den Flughafenbezugspunkt) ansteigt;

2. innerhalb der Anflugsektoren

a) von dem Ende der Sicherheitsflächen bis zu einem Umkreis um den Startbahnbezugspunkt von 10 Kilometer Halbmesser bei Hauptstart- und Hauptlandeflächen und von 8,5 Kilometer bei Nebenstart- und Nebenlandeflächen die Verbindungslinie, die von 0 Meter Höhe an diesem Ende bis 100 Meter Höhe (Höhen bezogen auf den Startbahnbezugspunkt der betreffenden Start- und Landefläche) ansteigt,

b) im Umkreis von 10 Kilometer bis 15 Kilometer Halbmesser um den Startbahnbezugspunkt bei Hauptstart- und Hauptlandeflächen die Höhe von 100 Metern (Höhe bezogen auf den Startbahnbezugspunkt der betreffenden Start- und Landeflächen).

Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(4) Zur Wahrung der Sicherheit der Luftfahrt und zum Schutz der Allgemeinheit können die Luftfahrtbehörden ihre Zustimmung nach den Absätzen 2 und 3 davon abhängig machen, dass die Baugenehmigung unter Auflagen erteilt wird“.

- Radarrundrichtanlage Flugplatz Spangdahlem: 5.300 m – Freihaltezone zur Vermeidung von Signalstörungen

Begründung:

Windenergieanlagen, wie andere Bauwerke auch, können die Funktionalität der Radarrundrichtanlage stören. Gemäß dem Schreiben der Wehrbereichsverwaltung West vom 23.09.2002 gilt eine Mindestentfernung von Windkraftanlagen zur Flugplatzrundrichtanlage, die 5.300 m beträgt.

- Waldgebiete mit besonders schützenswerten Funktionen (Schutzwald nach Landeswaldgesetz, Naturwaldreservate, Genressourcenschutzwald, Erosionsschutzwald, Forstliche Versuchsflächen (nach dem forstfachlichen Beitrag zum Regionalen Raumordnungsplan der Region Trier)

Begründung:

Die Errichtung von Windkraftanlagen in Waldgebieten mit den oben genannten besonders schützenswerten Funktionen ist mit der Aufrechterhaltung der besonderen Funktionen nicht zu vereinbaren. Windenergiestandorte in den sensiblen Bereichen würden zu erheblichen Eingriffen führen, die auf Grund der besonderen standörtlichen Situationen und nicht ersetzbarer Funktionen nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand zu kompensieren wären.

3.2.5 Konzentrationswirkung

- Eignungsflächen mit einer Größe <20 ha (die Errichtung von mind. 3 Anlagen á 3 MW ist hier i.d.R. nicht möglich, wenn die gesamte Anlage einschl. der vom Rotor überstrichenen Flächen innerhalb der Sonderbaufläche liegen muss)
- Teilflächen bis zu einer Entfernung von 600 m zueinander werden zu einer Konzentrationszone zusammengefasst, sofern insgesamt eine Größe von 20 ha erreicht wird

Begründung:

Um eine unerwünschte „Verspargelung“ der Landschaft im Außenbereich durch viele Einzelanlagen zu vermeiden und um eine Konzentrationswirkung herbeizuführen, sollen Windenergieanlagen in Windparks mit mindestens 3 Anlagen errichtet werden (vgl. auch „harte“ Tabuzonen, Pkt. 3.1.3).

Als Mindestgröße für die möglichen Konzentrationszonen wird eine Flächengröße von 20 ha empfohlen. Splitterflächen mit räumlicher Beziehung (nicht weiter als 600 m voneinander entfernt) werden als eine Konzentrationszone betrachtet, sofern sie in Kombination mit den angrenzenden Eignungsflächen die Mindestgröße von 20 ha erreichen. Es ist davon auszugehen, dass ab dieser festgelegten Flächengröße die Errichtung von mind. drei Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der aktuellen technischen und wirtschaftlichen Standards grundsätzlich möglich ist, sofern nicht weitere Einschränkungen z.B. durch einzuhaltende Abstände zu Straßen, Freileitungen etc. bestehen.

- Bereiche mit einer mittleren jährl. Windgeschwindigkeit in 100 Metern über Grund von weniger als 5,6 m/s (auf Basis des Windatlas RLP, MWKEL 2013)

Begründung:

Windenergieanlagen sollen nach Möglichkeit in windstarken Bereichen konzentriert werden, um einerseits die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu reduzieren und andererseits ein Mindestmaß an wirtschaftlichem Anlagenbetrieb zu gewährleisten.

Nach dem LEP IV kann für den wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen eine Größenordnung von 80 % des EEG-Referenzertrages angesehen werden. Dafür sind in der Regel mittlere Windgeschwindigkeiten von mindestens 5,8- 6,0 m/s in 100 m über Grund erforderlich.

Aufgrund der hohen Anzahl an zusätzlichen Restriktionen sowie unter Berücksichtigung des Grundsatzes G 163a des Landesentwicklungsprogrammes „einen substantiellen Beitrag zur Stromerzeugung zu ermöglichen“ werden auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde Wittlich-Land alle Flächen mit einer durchschnittlichen Windgeschwindigkeit von mindestens 5,6 m/s in 100 m als grundsätzlich geeignet für die Windenergienutzung angesehen. Dadurch wird auch dem Umstand Rechnung getragen, dass bei den Berechnungen des Windatlas RLP (2013) für den Teilraum Eifel z.T. Unsicherheiten aufgrund der geringen Datendichte oder aufgrund fehlender Validierungsdaten in den relevanten Höhen zw. 100 m und 160 m bestehen.

Hinweis: Ein zusätzlicher fachgutachterlicher Messnachweis kann, sofern er mit dem Windatlas RLP vergleichbare Standards einhält und vom Ersteller des Windatlas bestätigt wird, diese oben genannte Datengrundlage für konkrete Einzelstandorte ersetzen.

3.3 Bereiche mit sonstigen öffentlichen Belangen, die der Windenergienutzung entgegenstehen können (als Grundlage der Eignungsanalyse der Potenzialflächen aus der Restriktionsanalyse)

Sonstige Kriterien mit mäßigem Vorbehalt gegenüber der Windenergienutzung dienen der vergleichenden Eignungsprüfung und ggf. Einschränkung der in der Restriktionsanalyse ausgefilterten möglichen Konzentrationszonen / potenziellen Eignungsflächen. Für einzelne Vorbehaltskriterien sind die betreffenden Flächen in Karte 1 „Ausschlussflächen für Windenergienutzung“ (s. Anhang) zeichnerisch dargestellt.

3.3.1 Arten- und Biotopschutz

- Naturschutzrechtliche Kompensationsflächen

Begründung:

Die Kompensationsflächen sind Bestandteil des Ökokontos des Landkreises Bernkastel-Wittlich. Auf den Flächen sind verschiedene Verbesserungsmaßnahmen zum Schutz von Arten und

Biotopen vorgesehen. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf diesen Flächen ist eventuell nicht mit den angestrebten Kompensationszielen zu vereinbaren. Im Zuge der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB mussten z.B. die bereits planfestgestellten landschaftspflegerischen Ausgleichsflächen des LBM für den Bau der A 60 von der Darstellung als Konzentrationszone für WEA ausgenommen werden (s. Karte 2 im Anhang).

- Natura2000-Gebiete mit geringem Konfliktpotenzial

Begründung:

Dieser Schutzgebietskategorie zeichnet sich durch das Fehlen von windkraftsensiblen Zielarten aus. Das Konfliktpotenzial ist deswegen als gering eingestuft. Nichtsdestotrotz können sich durch den Bau und Betrieb Auswirkungen auf andere Tier- und Pflanzenarten ergeben. Deswegen ist eine Prüfung im Einzelfall notwendig. Auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde Wittlich-Land ist lediglich ein Natura 2000- Gebiet mit geringem Konfliktpotenzial dokumentiert:

Kennung	Name	Einstufung des voraussichtlichen Konfliktpotenzials mit der Windenergienutzung (nach Gutachten LUWG/ VSW 2012 zum LEP IV)
FFH-5906-301	Lieser zwischen Manderscheid und Wittlich	Geringes Konfliktpotenzial

Das betreffende Gebiet ist in der Landschaftsplan-Teilfortschreibung, Karte 2 „Schutzgebiete“ dargestellt.

3.3.2 Landschaftsbild und Erholung

- Sichtbeziehungen
 - bedeutende Aussichtspunkte (nach Touristik GmbH Rheinland-Pfalz)
 - regional bedeutsame Sichtachsen (nach Landschaftsrahmenplanung Region Trier 2009)

Begründung:

*Diese Aussichtspunkte besitzen eine besondere Bedeutung aus der Sicht von Fremdenverkehr und Erholung. Windenergieanlagen können die Sichtbeziehungen von bedeutenden Aussichtspunkten und Sichtachsen empfindlich stören. Eine Beeinträchtigung ist im Einzelfall zu prüfen. Eine erhöhte Empfindlichkeit besteht im Bereich der **regional bedeutsamen Sichtachsen lt. Landschaftsrahmenplan 2009**. „Markante Sichtachsen und Aussichtspunkte erlauben dem Betrachter, landschaftliche und kulturhistorische Zusammenhänge aus einer übergeordneten Warte zu erkennen... Sichtbeziehungen sind außerdem Teil der regionalen Identität... In der Region Trier bestehen regional bedeutsame Sichtachsen zur Stadt Trier als wirtschaftliches und*

kulturelles Zentrum der Region seit der Römerzeit... Vom Kondelwald und den Moselbergen ist über das Moseltal und die Wittlicher Senke die Stadt einzusehen. Umgekehrt bietet der Blick von der Mariensäule über der Stadt Trier Aussichten ... bis zur Wallfahrtskirche in Klausen... Ziel ist es, diese Sichtbeziehungen in ihrer aktuellen und historischen Bedeutung zu erhalten und ihre Überprägung durch technische Bauwerke zu vermeiden. Vorhandene Störungen sind zu minimieren“ (Landschaftsrahmenplan Region Trier, 2009; vgl. auch Umweltbericht, Anhang 1 „Sichtfeldanalyse“ Erläuterungstext, Abb. 2).

- **Landschaftsschutzgebiet**

Begründung:

Im Bereich der VG Wittlich-Land liegen Teilbereiche von insgesamt drei verschiedenen Landschaftsschutzgebieten. Die betreffenden Gebiete sind in der Landschaftsplan-Teilfortschreibung, Karte 2 „Schutzgebiete“ dargestellt.

*Das **Landschaftsschutzgebiet „Zwischen Uess und Kyll“** nimmt umfangreiche Flächen im nordwestlichen Teil des VG-Gebietes ein; weitestgehend handelt es sich um einen lärmarmen unzerschnittenen Raum, der sich in besonderer Weise für die Erholung in der Stille eignet. Schutzzweck ist nach § 3 der Schutzgebiets-Verordnung vom 12.05.1982 v.a.:*

- *Die Erhaltung eines ausgewogenen Naturhaushaltes.....*
- *Die Bewahrung und Pflege der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes im westlichen Teil der Maareifel und in Teilen der Waldgebiete an Salm und Kyll;*
- *Die nachhaltige Sicherung des Erholungswertes.*

Bauliche Anlagen aller Art sind ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde nicht zulässig. Eine Genehmigung kann versagt werden, wenn die Maßnahme dem Schutzzweck zuwiderläuft und die Beeinträchtigung des Schutzzwecks nicht vermieden oder ausgeglichen werden kann.

*Das **Landschaftsschutzgebiet „Meulenz und Stadtwald Trier“** umfasst überwiegend bewaldete Flächen im südwestlichen Teil des VG-Gebietes, westlich angrenzend an die Wittlicher Senke. Der Schutzzweck nach der Schutzgebiets-Verordnung ist ganz ähnlich definiert wie oben. Das **Landschaftsschutzgebiet „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“** erfasst lediglich den südöstlichen Randbereich des VG-Gebietes, der durch die Höhenzüge der Moselberge gekennzeichnet ist. Der Schutzzweck ist nach § 3 der Schutzgebiets-Verordnung vom 17. Mai 1979 v.a.:*

1. *die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart, der Schönheit und des Erholungswertes des Moseltales und seiner Seitentäler mit den das Landschaftsbild prägenden, noch weitgehend naturnahen Hängen und Höhenzügen.*
2. *die Verhinderung von Beeinträchtigungen des Landschaftshaushaltes, insbesondere durch Bodenerosion in den Hanglagen.*

Die betroffenen Landschaftsschutzgebiete sind bisher – abgesehen von einer Kleinwindanlage im Bereich Bleckhausen - völlig frei von WEA und in dieser Hinsicht nicht vorbelastet. Überwiegend handelt sich um großflächige, störungsarme Waldgebiete, frei von technischer Überprägung.

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes in Bezug auf Eigenart und Schönheit sind i.d.R. zu erwarten, da hier künftig große WEA aufgrund ihrer Dimension und der Bewegungsunruhe (Rotorbewegung) als Fremdkörper in der Landschaft in Erscheinung treten werden. Eine Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck dürfte in den meisten Fällen nicht gegeben sein, da erhebliche Beeinträchtigungen der „Eigenart und Schönheit“ nicht nur kleinflächig oder an der Peripherie der Schutzgebiete entstehen werden.

„Die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung ... ist möglich, wenn die Windenergienutzung mit der konkreten Schutzfunktion des jeweiligen Bereiches vereinbar ist. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege i. S. d. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB stehen einem Vorhaben insbesondere dann entgegen, wenn dieses in nicht durch Ausnahmegenehmigung oder Befreiung zu behebender Weise in Widerspruch zu einer gültigen Landschaftsschutzverordnung steht (OVG NRW, Urt. v. 05.09.2006 - 8 A 1971/04 -; ständige Rechtsprechung BVerwG, Beschl. v. 02.02.2000 - 4 B 104/99).“

Nach den derzeit gültigen Verordnungen der im VG-Gebiet betroffenen Landschaftsschutzgebiete sind ohne Genehmigung der zuständigen Behörde „das Errichten oder Erweitern baulicher Anlagen aller Art [...]“ verboten. Eine Genehmigung kann erteilt werden, wenn im Einzelfall der in der jeweiligen Verordnung genannte Schutzzweck nicht in erheblicher Weise beeinträchtigt wird.

Sofern dies nicht der Fall ist, kann nach § 67 BNatSchG eine Befreiung von den Verbotsvorschriften erteilt werden, wenn...

- *„dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder*
- *die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.“ (§ 67 BNatSchG)*

Es wurde im Rahmen der FNP-Teilfortschreibung zunächst davon ausgegangen, dass bei vorliegender Planung die Befreiungsvoraussetzungen gegeben sind. Da knapp 50% der Fläche des Verbandsgemeindegebietes sich innerhalb von Landschaftsschutzgebieten befinden, erschien es unvermeidbar, bei der Suche nach geeigneten Flächen für die Windenergienutzung u.a. auch Flächen innerhalb der ausgewiesenen LSG einzubeziehen. Im Zuge des FNP-Verfahrens hat sich jedoch gezeigt, dass eine Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde nur für die geplanten Teilflächen „B1“, „B2“ und „B3“ in Aussicht gestellt werden kann (vgl. Stellungnahme der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich vom 29.03.2018; lfd. Nr. 32b/33b).

Nachdem die untere Naturschutzbehörde festgestellt hat, dass für die geplanten Sonderbauflächen „A“ und „E“ eine Genehmigung von WEA gem. LSG-Verordnung nicht in Aussicht gestellt werden kann, wurde eine entsprechende Anfrage an die SGD Nord, Obere Naturschutzbehörde gerichtet, um abzuklären, ob in vorliegendem Fall die Möglichkeit einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG besteht. Die SGD Nord, obere Naturschutzbehörde, hat mehrfach (telefonisch und schriftlich) erklärt, dass für die beiden geplanten Sonderbauflächen faktisch keine Befreiungsmöglichkeiten bestehen, da es sich in beiden Fällen um eine bisher (weitgehend) unbelastete Landschaft handelt und kein „atypischer Sonderfall“ vorliegt.

- Naturpark „Vulkaneifel“

Begründung:

Schutzzweck des „Naturparks Vulkaneifel“ ist lt. § 5 Abs. 1 der Rechtsverordnung vom 07.05.2010 u.a.:

„2. seine besondere Eignung als naturnaher Raum für nachhaltige Erholung und umweltverträglichen Tourismus einschließlich des Sports zu fördern und zu entwickeln,

3. die charakteristische Vielfalt, Eigenheit und Schönheit der durch vielfältige Nutzungen geprägten Landschaft und ihre Arten- und Biotopvielfalt zu erhalten und zu entwickeln und hierzu eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung anzustreben, ...

5. die Kultur- und Erholungslandschaft unter Einbeziehung der Land- und Forstwirtschaft zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.“

Die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck der NP-Verordnung ist im Einzelfall zu prüfen. Die betreffenden Gebiete sind in der Landschaftsplan-Teilfortschreibung, Karte 2 „Schutzgebiete“ dargestellt.

- Regional bedeutsame Erholungsräume (nach Landschaftsrahmenplanung Region Trier 2009)

Begründung:

In dem genannten Planwerk wurden diejenigen Landschaftsteile abgegrenzt, die für die Verbandsgemeinde besonders charakteristisch sind und in ihrer Ausprägung noch weitgehend ungestört oder nur gering vorbelastet sind. Diesen Bereichen kommt deswegen eine bedeutende Erholungsfunktion zu (Landschaftsrahmenplanung Region Trier, 2009; vgl. auch Umweltbericht, Anhang 1 „Sichtfeldanalyse“ Erläuterungstext, Abb. 2).

- 5 km-Pufferzone um die landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft der Wertstufen 1 und 2

Begründung:

Gem. Gutachten „Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften zur Festlegung, Begründung und Darstellung von Ausschlussflächen und Restriktionen für den Ausbau der Windenergienutzung“ (agl, 2013) im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung ist zu den historischen Kulturlandschaften mit Bewertung „herausragend“ und „sehr bedeutend“ (Wertstufen 1 bis 2) eine Pufferzone von 5 km definiert. In diesem Bereich wird entsprechend dem Gutachten empfohlen, die potenziellen Sichtbeziehungen durch eine geplante Windenergieanlage gezielt und vertiefend zu prüfen.

3.3.3 Flugverkehr

- Luftverkehrssicherheit (Bauschutzzone Flugplatz Föhren und Flugplatz Büchel) (auf Grundlage des § 12 LuftVG))

Begründung:

Die Abstände und genehmigungspflichtigen Bauhöhen sind in § 12 des LuftVG geregelt und beziehen sich auf die Bauschutzbereiche der Flughäfen (vgl. Kap. 3.2.4). Die betreffenden Bereiche sind in Karte 1 „Ausschlussflächen für Windenergienutzung“ (s. Anhang) zeichnerisch dargestellt.

Nach den bisher vorliegenden Stellungnahmen der Bundeswehr (BAIUDBw), des Landesbetrieb für Mobilität (LBM) sowie des Flugplatz Trier-Föhren ist derzeit nicht davon auszugehen, dass es innerhalb der genannten Bauschutzzonen zwangsläufig zu Nutzungskonflikten mit der Windenergienutzung kommt. Der Bauschutzbereich des Flugplatzes Büchel erfasst nur kleinere Teilbereiche am nordöstlichen Rand des VG-Gebietes, die meist aufgrund der einzuhaltenden Abstände zu den Siedlungsflächen oder wegen zu niedriger Windgeschwindigkeiten nicht für WEA in Betracht kommen. Dieser Bauschutzbereich hat daher keinen Einfluss auf die Gebietskulisse Windenergie. Da außerdem der Flugplatzbezugspunkt des Flugplatzes Büchel mit ca. 470 m ü. NN deutlich höher liegt als der Flugplatzbezugspunkt der Air Base Spangdahlem, ergeben sich bei der großen Entfernung zwischen VG-Grenze und Flugplatz Büchel (> 11 km) hier von vorneherein wesentlich geringere Restriktionen aus der Luftverkehrssicherheit.

- 300m-Randbereich der Bauschutzzonen Flugplätze Spangdahlem und Bitburg

Begründung:

Die Abstände und genehmigungspflichtigen Bauhöhen sind in § 12 des LuftVG geregelt und beziehen sich auf die Bauschutzbereiche der Flughäfen (vgl. Kap. 3.2.4). Es kann auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes nach den bisher vorliegenden Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB derzeit nicht ausgeschlossen werden, dass in Ausnahmefällen die Errichtung von Windenergieanlagen in Randbereichen der Bauschutzzone möglich ist. Die betreffenden Bereiche sind in Karte 1 „Ausschlussflächen für Windenergienutzung“ (s. Anhang) zeichnerisch dargestellt.

- Kontrollzone Flugplatz Spangdahlem / Flugplatz Büchel

Begründung:

Die Kontrollzone umfasst den bis zum Erdboden reichenden Luftraum in der Umgebung von Flugplätzen mit hoher Flugverkehrsdichte, der von einem Fluglotsen kontrolliert wird, um den Sichtflugverkehr mit dem Instrumentenflugverkehr zu koordinieren. Zur Gewährleistung der Flugsicherheit kann die Luftfahrtbehörde die Windenergienutzung in diesem Bereich einschränken. Die betreffenden Bereiche sind in Karte 1 „Ausschlussflächen für Windenergienutzung“ (s. Anhang) zeichnerisch dargestellt.

- Drehfunkfeuer Nattenheim, 3 – 15 km Abstandszone

Begründung:

In der Abstandszone von 3 km bis 15 km um das Drehfunkfeuer Nattenheim können zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der zivilen Flugsicherung von der zuständigen Flugsicherungsbehörde die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen eingeschränkt werden. Der 15 km-Radius um das Drehfunkfeuer ist in Karte 1 „Ausschlussflächen für Windenergienutzung“ (s. Anhang) zeichnerisch dargestellt.

3.3.4 Weitere Beschränkungen

- Vorranggebiete Rohstoffabbau lt. RROP

Begründung:

Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung können in Konflikt zur Windenergienutzung stehen. Da WEA in der Regel mindestens 20 Jahre in Betrieb sind, können vorhandene Rohstoffvorkommen im Bereich der Sondergebiete für Windenergie in dieser Zeit nicht genutzt werden. Die laufende Abbautätigkeit kann eingeschränkt sein, weil Sprengungen und Abgrabungsarbeiten die Standfestigkeit von nahegelegenen WEA beeinträchtigen können. Mögliche Nutzungskonflikte zwischen Rohstoffabbau und Windenergie müssen im Einzelfall geprüft und ggf. gelöst werden. Die betreffenden Bereiche sind in Karte 1 „Ausschlussflächen für Windenergienutzung“ (s. Anhang) zeichnerisch dargestellt.

- Richtfunkstrecke

Begründung:

Die Richtfunkübertragung kann durch Reflexion an Rotoren oder Masten von WEA gestört oder unterbrochen werden. Die Richtfunkbetreiber fordern deshalb im unmittelbaren Umfeld von Richtfunkstrecken die sogenannte Fresnel-Zone von WEA freizuhalten. In der Regel handelt es sich dabei um eine zylinderförmige Freihaltezone mit einem Radius von 30 m um die Richtfunkachse. Aufgrund potenzieller Beeinträchtigungen können sich Verschiebungen der Anlagenstandorte oder eine Verminderung der Anlagenzahl innerhalb der Konzentrationszone ergeben. Die Beeinträchtigung ist jedoch im Einzelfall zu prüfen.

- Niederschlagsradar des Deutschen Wetterdienstes, Abstandszone von 5 - 15 km

Begründung:

Im Bereich von 5 km bis 15 km zum Niederschlagsradar in Neuheilenbach gelten vom Deutschen Wetterdienst vorgegebene Höhenbeschränkungen zur Vermeidung von Signalstörungen; so sollen Windenergieanlagen in 10 km Entfernung eine maximale Höhe von 592 m ü. NN, in 12 km Entfernung von 596 m ü. NN und in 15 km Entfernung von 602 m ü. NN nicht überschreiten. Nach dem Rundschreiben Windenergie der Landesregierung vom 28. Mai 2013 dürfen die Mess- und Beobachtungssysteme des Deutschen Wetterdienstes, die der Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben dienen, durch Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt werden. Der 15 km-Radius um die Niederschlagsradar-Station Neuheilenbach ist in Karte 1 (s. Anhang) zeichnerisch dargestellt.

(In diesem Zusammenhang ist auf ein Urteil des Verwaltungsgerichtes Trier vom 23.03.2015 zu verweisen, wonach Genehmigungen für WEA trotz Störung des Wetterradars zulässig wären, da der DWD über zumutbare eigene Abhilfemöglichkeiten – Weiterentwicklung der Datenverarbeitung - verfüge. Dieses Urteil wurde in der Berufung durch das Oberverwaltungsgericht in Koblenz bestätigt. Auch diese Entscheidung bestätigte das Bundesverwaltungsgericht am 22.09.2016. Damit ist zwischenzeitlich höchstrichterlich geklärt, dass bei der Genehmigung von Windenergieanlagen zwar auch die Belange des Wetterradars berücksichtigt werden müssen; im Ergebnis kann die Abwägung jedoch auch zu Gunsten der Windenergienutzung ausfallen.)

- Wasserschutzgebiet Zone III / Heilquellenschutzgebiete Zone III

Begründung:

Windenergieanlagen besitzen Gefährdungspotenziale für Wasser- und Heilquellenschutzgebiete der Zone III. Diese beinhalten z.B. den Eintrag von wassergefährdenden Stoffen, die Anlage von Trassen und Baustellenzufahrten einschließlich Rodungen und Erdarbeiten. Dafür gelten die Anforderungen an eine Befreiung.

Im Verbandsgemeindegebiet besteht aufgrund der z.T. herausragenden Bedeutung der betroffenen Wassergewinnungsgebiete, wegen des hohen Risikopotenzials aufgrund oberflächennaher Quellen bzw. wegen der besonderen Bedeutung einzelner Gebiete für die Trinkwasserversorgung aufgrund des Fehlens von alternativen Wasserversorgungen u.U. auch in der WSG-Schutzzone III ein hohes Gefährdungspotenzial durch WEA und entsprechend „hohe bis sehr hohe Hürden“ bei der Errichtung von WEA. Im Einzelfall kann daher im Rahmen der Einzelabwägung dem Schutz der öffentlichen Trinkwasserversorgung der Vorrang vor einer Windenergienutzung eingeräumt werden (s. Abwägungstabelle zur frühzeitigen Beteiligung, v.a. SGD Nord, Regionalstelle Trier und Zweckverband Wasserversorgung). Die Wasserschutzgebiete, Zone III sind in Karte 1 „Ausschlussflächen für Windenergienutzung“ (s. Anhang) zeichnerisch dargestellt.

- Trinkwassertalsperre Sammetbach Zone II und III

Begründung:

In der Regel widerspricht die Errichtung baulicher Anlagen den Schutzgebietsverordnungen.

Es handelt sich bei dem gepl. WSG für die Trinkwasser-Talsperre Sammetbach jedoch um eine sehr langfristige Planung, für die bisher noch kein Betreiber und kein Begünstigter in Aussicht ist. Außerdem sind für ein Vorhaben dieser Art und Größe generell sehr lange Planungs- und Realisierungszeiträume anzusetzen. Daher kommt hier auch innerhalb der geplanten Zone II und III des WSG zumindest eine vorübergehende Inanspruchnahme für die Windenergienutzung in Betracht, wobei im Falle einer späteren Realisierung der Trinkwasser-Talsperre innerhalb der dann abgegrenzten Schutzzonen die Möglichkeit der Forderung einer Rückbauverpflichtung bzw. einer geeigneten Nachrüstung der WEA besteht. Es kann derzeit aber gem. der Stellungnahmen der SGD-Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft im Rahmen der FNP-Teilfortschreibung, nicht davon ausgegangen werden, dass das gepl. WSG für die Sammetbach-Talsperre einer Errichtung von WEA in deren Einzugsgebiet grundsätzlich entgegensteht. Das abgegrenzte WSG, Zonen II und III, ist in Karte 1 „Ausschlussflächen für Windenergienutzung“ (s. Anhang) zeichnerisch dargestellt.

- Bestehende Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Begründung:

Durch bestehende Fotovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) kann die Flächenverfügbarkeit für den Bau von Windenergieanlagen erheblich eingeschränkt werden. Im Verbandsgemeindegebiet existieren mehrere PV-FFA, die durch rechtswirksame Bebauungspläne mit einer ausschließlichen Festsetzung der Fotovoltaiknutzung gesichert sind. Diese Flächen stehen auf absehbare Zeit nicht für die Windenergienutzung zur Verfügung. Im Umfeld der bestehenden PV-FFA kann es bei der konkreten Standortplanung auf der Ebene der späteren Einzelgenehmigungsverfahren ggf. zu Einschränkungen (Verschattungswirkungen, Eiswurf etc.) kommen. Die derzeit bestehenden PV-Freiflächenanlagen sind in Karte 1 (s. Anhang) zeichnerisch dargestellt.

- Anerkannte Saatgut-Bestände lt. Erntezulassungsregister (EZR)

Begründung:

Die Erhaltung der Genressourcen ist gesetzlicher Auftrag, der im §1 Abs.1 des LWaldG von Rheinland-Pfalz verankert ist. Aufgrund des §1 des Forstgutvermehrungsgesetzes (FoVG) werden Wälder aufgrund ihrer hohen Qualität als forstliche Saatgutbestände zur Sicherung der Genressourcen gesetzlich anerkannt und gesichert. Die betreffenden Flächen sind in Karte 1 (s. Anhang) zeichnerisch dargestellt.

Zweck des FoVG ist es, den Wald durch die Bereitstellung von hochwertigem und identitätsgesichertem forstlichem Vermehrungsgut in seiner genetischen Vielfalt zu erhalten und zu verbessern. Dabei handelt es sich um zugelassene Erntebestände für ausgewähltes Qualitätsvermehrungsgut aufgrund der gesetzlichen Grundlagen in den §§4 und 6 des FoVG. Sie besitzen absoluten Bestandsschutz. Ob die Windenergienutzung mit den dargestellten Zielen der Forstwirtschaft vereinbar ist, ist jeweils im Einzelfall zu prüfen (vgl. Abwägungstabelle zur frühzeitigen Beteiligung, lfd. Nr. 26a).

- Hangneigung / Topografie

Begründung:

Für die Errichtung von WEA ist neben der Fundamentfläche eine ebene Lager- und Kranstellfläche mit einer Mindestfläche von etwa 5.000 m² erforderlich. Darüber hinaus dürfen die Zuwegungen für die Schwerlastfahrzeuge zum Transport der Anlagen- und Kranteile bestimmte Steigungen nicht überschreiten. In diesem Gelände sind u.U. aufwendige neue Erschließungswege zu errichten und Hangsicherungsmaßnahmen durchzuführen, die in der Regel mit einem hohen Kostenaufwand verbunden sind. In Bereichen mit starken Hangneigungen (>20%) ist daher die Errichtung von WEA nicht möglich oder nur durch großflächige Einebnung des Geländes mit entsprechend umfangreichen und erheblichen Eingriffen in den Boden und die Landschaft.

- Zerschneidung/Abstandserfordernis zu Freileitungen und Verkehrsinfrastruktur

Begründung:

Zu Verkehrsanlagen und Freileitungen sind Abstände einzuhalten. Diese können die zur Verfügung stehende Fläche für die Errichtung von Windenergieanlagen erheblich einschränken.

4 Restriktionsanalyse

4.1 Anwendung der „harten“ und „weichen“ Ausschlusskriterien

Nach Abzug der gemäß dem damaligen Kriterienkatalog festgelegten „harten“ und „weichen“ Tabuzonen vom Gesamtgebiet der Verbandsgemeinde Wittlich-Land ergaben sich im Planungsstand Mai 2015 zunächst 12 Potenzialflächen für die Windenergienutzung in einem Gesamtumfang von 2.162 ha (ca. 5,44% der Fläche des VG-Gebietes). Die betreffenden Flächen sind in der folgenden Tabelle mit Bezeichnung und Flächengröße aufgelistet und in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt. Diese Potenzialflächen waren Grundlage für die frühzeitige Beteiligung gem. §§ 3(1) und 4(1) BauGB.

Tab. 3: Übersicht der potenziellen Konzentrationszonen
Stand: Mai 2015 = zur frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3(1) und 4(1) BauGB

potenzielle Konzentrationszone	Bezeichnung	Ortsgemeinden	Größe in ha
			Stand: Mai 2015
A	Eisenschmitt / Großlittgen / Bettenfeld / Karl / Meerfeld Östlich der Salm und Eichelhütte	Eisenschmitt/ Großlittgen Bettenfeld /Karl/Meerfeld	840
B	Greverath / Heidweiler -, entlang römischer Langmauer, westlich Naurath / Östlich L 46	Niersbach/Heidweiler	460
C	Altrich / Klausen / Osann- Monzel/Salmtal - Stöppelberg bis Sterres und Römerstraße	Altrich/Osann-Monzel/ Salmtal/Klausen	183
D	Bergweiler / Hupperath/ Bruch – nördlich und südlich entlang der A 60	Bergweiler/Hupperath/ Bruch	166
E	Salmtal / Dreis / Gladbach / Dodenburg / Sehlem – an der L 43	Dreis/Gladbach/ Dodenburg/Salmtal/ Sehlem	109
F	Landscheid/Schwarzenborn – nordöstlich Hof Hau / nordwestlich Altenhof	Landscheid/ Schwarzenborn	98
G	Altrich/Dreis/Salmtal am Autobahnkreuz von A 60 und A1	Altrich/Dreis/Salmtal	87
H	Hasborn/Niederöfflingen Mohrenlay und auf der Soll	Hasborn/Niederöfflingen	60
I	Hetzerath / Heckenmünster - zwischen Dierscheid und Erlenbach	Hetzerath / Heckenmünster	54
J	Osann-Monzel - westlich Monzel	Osann-Monzel	51

potenzielle Konzentrationszone	Bezeichnung	Ortsgemeinden	Größe in ha
			Stand: Mai 2015
K	Niederscheidweiler Prescheid und Schöff	Niederscheidweiler	30
L	Heidweiler/Niersbach/Dodenburg - an der L 43 Richtung Gladbach / Dodenburg	Heidweiler/Niersbach/ Dodenburg	24
Gesamtsumme			2.162 ha
Flächenanteil am Verbandsgemeindegebiet Wittlich-Land			5,44 %

Gemäß dem Kriterienkatalog beträgt die Mindestfläche zur Darstellung als Konzentrationszone 20 ha (einschließlich räumlich benachbarter Teilflächen bis 600 m Entfernung). Flächen mit einer Größe von weniger als 20 ha und ohne räumlichen Verbund mit Nachbarflächen wurden ausgeschlossen und waren deshalb nicht Gegenstand der o.g. Beteiligungsverfahren.

Aufgrund des großen Umfangs der Potenzialflächen von über 2.100 ha bzw. mehr als 5,4% des VG-Gebietes besteht keine Veranlassung, die „weichen“ Ausschlusskriterien einer erneuten Prüfung zu unterziehen bzw. eine Nachjustierung in der Weise vorzunehmen, dass die Gebietskulisse für die Windenergienutzung noch weiter vergrößert würde. Andererseits eröffnet sich dadurch die Möglichkeit für die Verbandsgemeinde, nicht alle ermittelten Potenzialflächen als Sonderbaufläche in die FNP-Teilfortschreibung aufnehmen zu müssen.

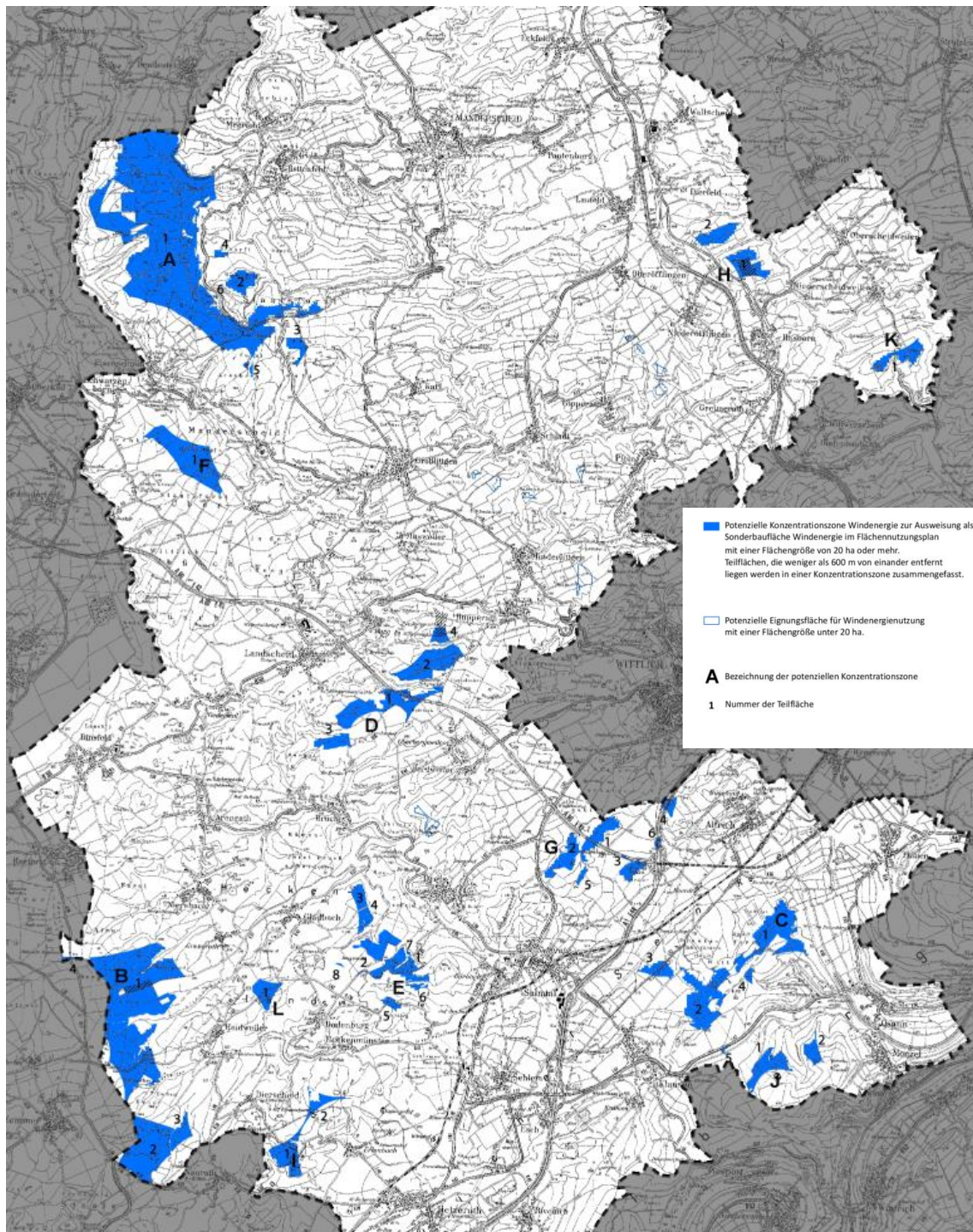





Abb. 1: Übersichtskarte der potenziellen Konzentrationszonen für die Windenergienutzung






Stand: Mai 2015 (zur frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3(1) und 4(1) BauGB)

4.2 Potenzielle Eignungsflächen für Windenergienutzung



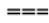

Die im Sommer 2015 im Zuge der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3(1) und 4(1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen des LBM – Referat Luftverkehr – und der Bundeswehr, Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, BAIUDBw – Referat Infra I3 - führten im Herbst 2015 zu einer ergänzenden und konkretisierten Anfrage an die Bundeswehr, an den LBM – Referat Luftverkehr sowie an den Deutschen Wetterdienst mit insgesamt 42 konkreten (fiktiven) WEA-Standorten und Anlagenhöhen, um zu einer verwertbaren Aussage hinsichtlich möglicherweise zu erwartender Höhenbeschränkungen zu kommen. Hierzu sind ergänzende Stellungnahmen eingegangen, die in die Abwägung eingeflossen sind (s. Abwägungstabelle zur frühzeitigen Beteiligung, lfd. Nr. 5b, 17b und 40b). In der ergänzenden Stellungnahme der Bundeswehr (Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – BAIUDBw) vom 30.10.2015 wurden konkrete Höhenbeschränkungen für die angefragten (fiktiven) Anlagen-Standorte mitgeteilt, die in der folgenden Übersichtskarte zusammenfassend dargestellt sind.

-  Potenzielle Konzentrationszone Windenergie zur Ausweisung als Sonderbaufläche Windenergie im Flächennutzungsplan mit einer Flächengröße von 20 ha oder mehr.
Teilflächen, die weniger als 600 m von einander entfernt liegen werden in einer Konzentrationszone zusammengefasst
-  Potenzielle Eignungsfläche für Windenergienutzung mit einer Flächengröße unter 20 ha.
-  Geplante WEA-Standorte mit WEA-Nummer

Maximale Anlagenhöhe lt. Stellungnahme BAIUDBw

-  < 100 m
-  100-119 m
-  120-139 m
-  140-159 m
-  keine Höhenbeschränkungen

Sonstige Angaben

-  Grenze Verbandsgemeinde
-  Ortsgemeindegrenze
-  B 50
-  Vorranggebiete Windenergie (ROP 2004)
- (96) max. Anlagenhöhe lt. Stellungnahme DWD

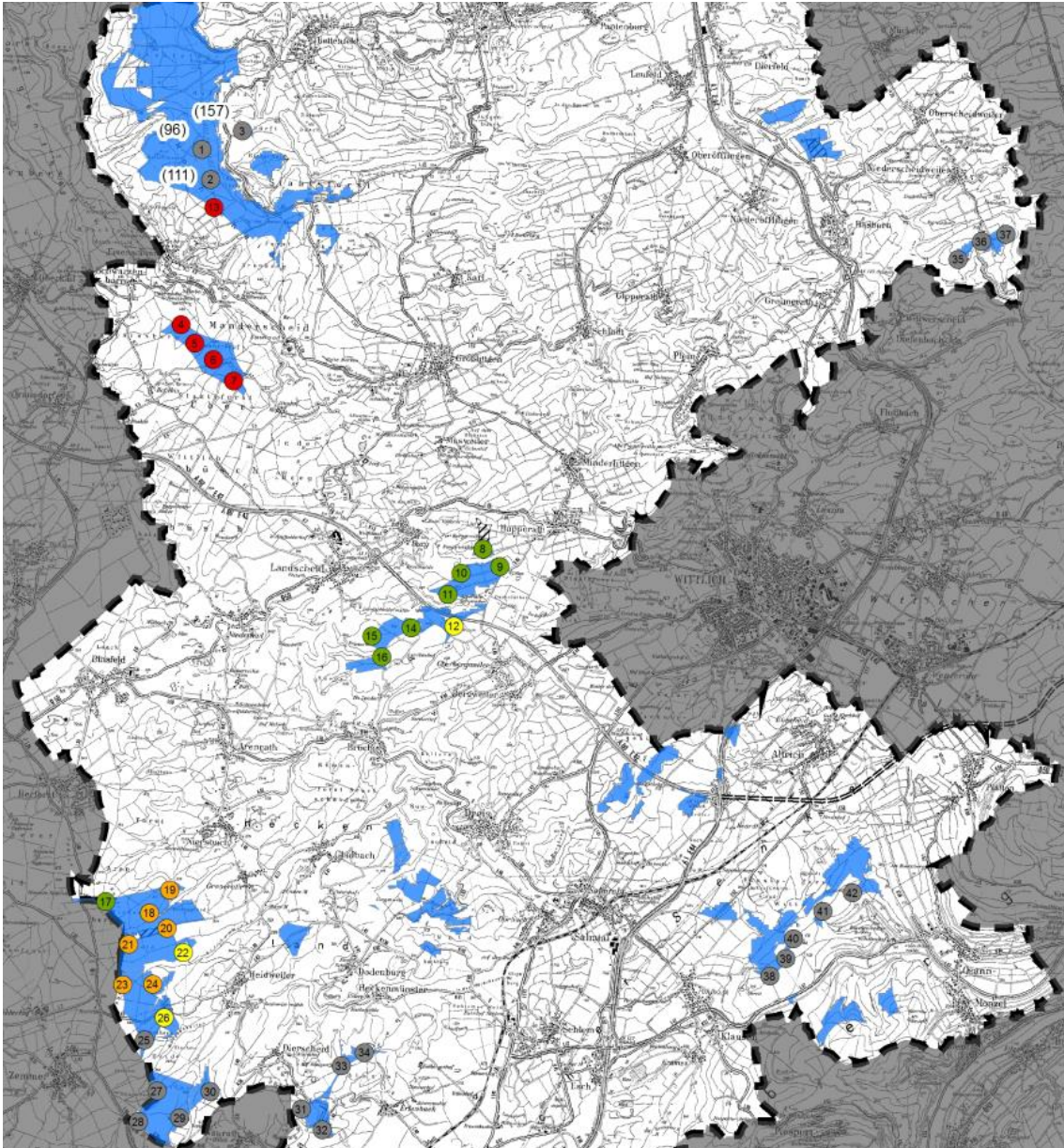


Abb. 2: Höhenbeschränkungen lt. Stellungnahme der Bundeswehr (BAIUIBw) vom 30.10.2015

Nach Prüfung und Beratung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3(1) und 4(1) BauGB mussten in einer ersten Stufe der Abwägung verschiedene Änderungen vorgenommen werden. Diese sind in der Abwägungstabelle und in folgender Abbildung (s. Anhang: Karte 2 „Übersicht potenzieller Konzentrationszonen Windenergie zur Ausweisung als Sonderbaufläche Windenergie im FNP“, 17.02.2016) dokumentiert. Im Ergebnis verblieben im Planungsstand Januar 2016 nach der 1. Stufe der Abwägung der Stellungnahmen aus den Beteiligungen gem. §§ 3(1) und 4(1) BauGB sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB insgesamt 10 potenzielle Eignungsflächen / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen (WEA) mit einer Gesamtfläche von ca. 1.177 ha (ca. 2,96% der Fläche des VG-Gebietes)(s. Tabelle 4).

Tab. 4: Übersicht der potenziellen Eignungsflächen / möglichen Konzentrationszonen (Stand: Januar 2016; nach der 1. Stufe der Abwägung der Stellungnahmen aus den Beteiligungen gem. §§ 3(1) und 4(1) BauGB)

Konzentrationszone	Bezeichnung	Ortsgemeinden	Größe in ha	
			Stand: Mai 2015	Stand: Jan. 2016
A	Eisenschmitt / Großlittgen / Bettenfeld / Karl / Meerfeld Östlich, der Salm und Eichelhütte	Eisenschmitt/ Großlittgen/ Bettenfeld / Karl / Meerfeld	840	301
B	Greverath / Heidweiler -, entlang römischer Langmauer, westlich Naurath / Östlich L 46	Niersbach/Heidweiler	460	390
C	Altrich / Klausen / Osann-Monzel/Salmtal - Stöppelberg bis Sterres und Römerstraße	Altrich/Osann-Monzel/ Salmtal/Klausen	183	86
D	Bergweiler / Hupperath/ Bruch – nördlich und südlich entlang der A 60	Bergweiler/Hupperath/ Bruch	166	125
E	Salmtal / Dreis / Gladbach / Dodenburg / Sehlem – an der L 43	Dreis/Gladbach/ Dodenburg/Salmtal/ Sehlem	109	90
F	Landscheid/Schwarzenborn – nordöstlich Hof Hau / nordwestlich Altenhof	Landscheid/ Schwarzenborn	98	entfällt
G	Altrich/Dreis/Salmtal am Autobahnkreuz von A 60 und A1	Altrich/Dreis/Salmtal	87	33
H	Hasborn/Niederöfflingen Mohrenlay und auf der Soll	Hasborn/Niederöfflingen	60	47
I	Hetzerath / Heckenmünster - zwischen Dierscheid und Erlenbach	Hetzerath / Heckenmünster	54	entfällt
J	Osann-Monzel - westlich Monzel	Osann-Monzel	51	51
K	Niederscheidweiler Prescheid und Schäff	Niederscheidweiler	30	30
L	Heidweiler/Niersbach/Dodenburg - an der L 43 Richtung Gladbach / Dodenburg	Heidweiler/Niersbach/ Dodenburg	24	24
Gesamtsumme Flächenanteil am Verbandsgemeindegebiet Wittlich-Land			2.162 ha 5,44 %	1.177 ha 2,96 %

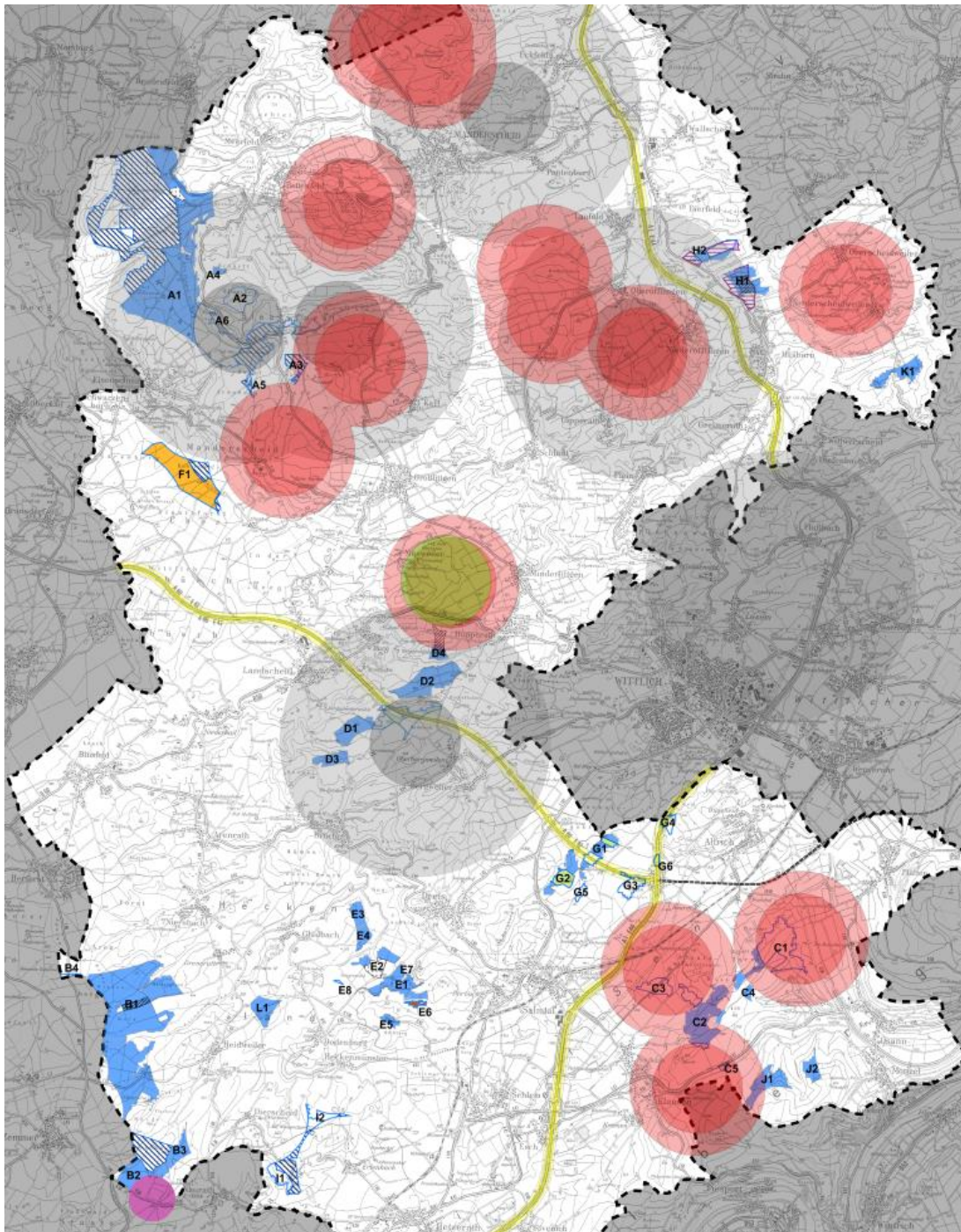


Abb. 3: Übersicht potenzieller Konzentrationszonen Windenergie zur Ausweisung als Sonderbaufläche Windenergie im FNP (1. Stufe der Abwägung / Auszug aus Karte 2 im Anhang, 17.02.2016) (detaillierte Darstellung und Legende s. Anhang)

Diese 10 verbliebenen potenziellen Konzentrationsflächen für WEA wurden einer Eignungsanalyse sowie einer Umweltprüfung (s. Umweltbericht – Teil 2 der Begründung) unterzogen. Hieraus ergaben sich dann die möglichen Sondergebiete für Windenergienutzung im Flächennutzungsplan (Stand zur 1. Offenlage).

5 Eignungsanalyse der potenziellen Eignungsflächen für Windenergienutzung

Die Eignungsanalyse dient der vergleichenden Betrachtung der einzelnen potenziellen Eignungsflächen bzw. Konzentrationszonen, die sich aus der Restriktionsanalyse ergeben haben. Zudem werden mögliche Summationseffekte benachbarter Eignungsflächen beleuchtet.

Unter Anwendung der in Abschnitt 3.3 genannten sonstigen Vorbehalte bzw. städtebaulicher Vorstellungen ergeben sich unterschiedlich starke Einschränkungen, die nachfolgend dargestellt werden.

Daraus resultieren schließlich nach Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung einschl. Sichtfeldanalysen und Fotovisualisierungen (siehe Teil 2 – Umweltbericht und Anhang) die möglichen Eignungsflächen zur Darstellung als Sondergebiete für Windenergie im Flächennutzungsplan (vgl. Karte 3 im Anhang).

5.1 Mögliche Eignungsflächen

Die potenziellen Eignungsflächen werden zunächst anhand der sonstigen Vorbehaltskriterien auf ihre Eignung beurteilt. Anschließend erfolgt eine Gesamtbewertung mit ergänzenden Hinweisen.

Nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren gem. §§ 3(1) und 4(1) BauGB sowie aus den Abstimmungen mit den Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB ergaben sich Änderungen der Planung, die in Karte 2 (im Anhang) dargestellt und erläutert sind. Dadurch entfallen die Konzentrationszonen „F“ und „I“ vollständig sowie verschiedene Teilflächen, die bisher Gegenstand der Gebietskulisse Windenergie waren. In den nachfolgenden Tabellen werden die entfallenden Teilflächen zur besseren Nachvollziehbarkeit in hellgrau hinterlegt.

Die Eignungsanalyse dient der vergleichenden Betrachtung der einzelnen potenziellen Konzentrationszonen einschließlich der Beschreibung und Bewertung der verbleibenden Einschränkungen.

Unter Anwendung der festgelegten Vorbehaltskriterien (sonstige öffentliche Belange, die der Windenergienutzung entgegenstehen können, gem. Kapitel 3.3 der Begründung zur FNP-Teilfortschreibung „Windenergie“) ergeben sich für die Konzentrationszonen unterschiedlich starke Einschränkungen, die nachfolgend dargestellt werden.

Im folgenden Abschnitt werden die wesentlichen verbleibenden Einschränkungen für die Konzentrationszonen in Tabellenform aufgeführt. Es erfolgt eine Einschätzung der Intensität des Konfliktes. Die Bewertung richtet sich nach der Bedeutung der Einschränkung sowie der möglichen Konsequenzen für die Windenergieplanung. Außerdem wird berücksichtigt, welcher Flächenanteil der aufgeführten Teilflächen von dem jeweiligen Konflikt betroffen ist. Der gleiche Vorbehalt kann so je nach Betroffenheit des Flächenanteils und je nach Schwere der Wirkung auf einzelnen Flächen unterschiedlich bewertet werden.

Für jede Restriktion erfolgt eine Einteilung in drei Konfliktstufen: mäßiger Konflikt, hoher Konflikt, sehr hoher Konflikt. In den Tabellen ist die Einschätzung der vorläufigen Konfliktstärke mit dem jeweils betrachteten Vorbehalt farblich hinterlegt.

Die Beurteilung der Umweltbelange und Umweltkonflikte erfolgt separat im Umweltbericht (s. Teil 2 der Begründung zum FNP; mit Anhang „Sichtfeldanalysen“ und „Foto-Visualisierungen“.)

Bei den Flächenangaben in der nachfolgenden Eignungsanalyse handelt es sich um den Planungsstand Januar 2016, also nach der Stufe 1 der Abwägung und noch vor der Durchführung der Umweltprüfung.

Tab. 5: Einteilung der Konfliktstufen

	Mäßiger Konflikt	Hoher Konflikt	Sehr hoher Konflikt
Erläuterungen	Mäßige Konflikte weisen auf Einschränkungen hin, die vermutlich im Zuge der Planung überwindbar sind oder nur eine kleine Teilfläche betreffen.	Hohe Konflikte weisen auf Einschränkungen hin, die erhebliche Planungshindernisse darstellen können und einen größeren Teil der Fläche betreffen. Ihre Überwindbarkeit sollte daher gründlich abgewogen werden. Möglicherweise sind auf Teilflächen vertiefende Untersuchungen im weiteren Planaufstellungsverfahren oder im späteren Genehmigungsverfahren erforderlich.	Sehr hohe Konflikte weisen auf erhebliche Einschränkungen hin, die möglicherweise nicht überwunden werden können und den Großteil der Fläche betreffen. Die Einschränkungen müssen im Einzelfall im weiteren Planaufstellungsverfahren oder im späteren Genehmigungsverfahren vertiefend geprüft werden, wenn an der Darstellung der betr. Teilflächen festgehalten wird.

5.1.1 Konzentrationszone A (entfällt)

Eisenschmitt/Bettenfeld/Meerfeld

Östlich der Salm

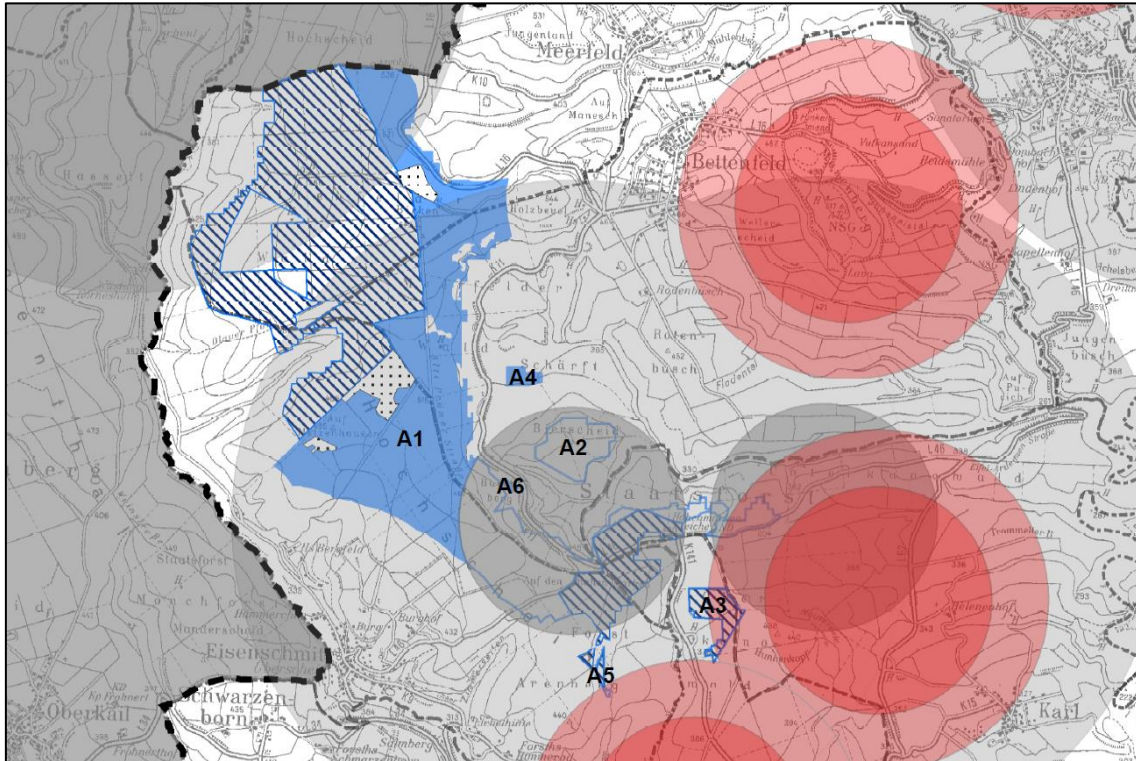


Abb. 4: Konzentrationszone A (blaue Flächen)

Flächenkenndaten	
Höhenlage	ca. 390 - 540 m ü. NN
Flächen / Flächengröße (nach der Restriktionsanalyse)	Fläche 1 - 297 ha Fläche 2 - entfällt Fläche 3 - entfällt Fläche 4 - 4 ha Fläche 5 - entfällt Fläche 6 - entfällt Gesamt: 301 ha
Windgeschwindigkeit 100 m ü. Grund	5,6 – 6,5 m/s

Vorbehalt	Konflikt					
	Fläche 1 (verkleinert)	Fläche 2 (entfällt)	Fläche 3 (entfällt)	Fläche 4	Fläche 5 (entfällt)	Fläche 6 (entfällt)
Arten- und Biotopschutz						
Schutzabstand zu Brutvorkommen windkraftsensibler Vogelarten (Schwarzstorch 1 – 3 km, Rotmilan 1 – 1,5 km)	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Landschaftsbild und Erholung						
5 km-Pufferbereich um landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft (Stufe 1+2)	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Landschaftsschutzgebiet	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Naturpark Vulkaneifel	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Regional bedeutsame Sichtachse nach Landschaftsrahmenplan	-	-	-	-	-	-
Flugverkehr						
Bauschutzzone Flugplatz Spangdahlem und Bitburg (nur 300 m – Randbereich) bzw. Büchel und Föhren	-	-	ja - Spangdahlem	-	-	-
Kontrollzone	ja – CTR Spangdahlem	ja – CTR Spangdahlem	ja – CTR Spangdahlem	ja – CTR Spangdahlem	ja – CTR Spangdahlem	ja – CTR Spangdahlem
Drehfunkfeuer Nattenheim, 3 km bis 15 km-Zone	ja (südwestl. Teil)	nein	nein	nein	nein	nein
Sonstiges						
Vorranggebiet Rohstoffabbau	-	-	-	-	ja	-
Richtfunkstrecke	-	-	-	-	-	-
Niederschlagsradar DWD, 5 km bis 15 km-Zone	ja (größtenteils)	-	-	ja	-	ja
Wasserschutzgebiet Zone III (außer Sammetbach-Talsperre)	-	-	ja	-	ja	-
WSG Trinkwassertalsperre Sammetbach	-	-	-	-	-	-
bestehende Photovoltaikanlage	-	-	-	-	-	-
Hangneigung / Topografie	4-37% Hpts. zw. 4-6%, in Randlagen bis 37%	4-20 % Größtenteils um 4%	9-22% Größtenteils um 10%	7-19% Größtenteils zwischen 6-10%	25-31% Größtenteils zwischen 27 -31%	9-28% Hanglage

Vorbehalt	Konflikt					
	Fläche 1 (verkleinert)	Fläche 2 (entfällt)	Fläche 3 (entfällt)	Fläche 4	Fläche 5 (entfällt)	Fläche 6 (entfällt)
Zerschneidung/ Abstandserfordernis						
überörtliche Straßen- / Schienenwege	ja	-	-	-	-	ja (Entfernung ca. 50 m)
Hochspannungsleitungen	-	-	-	-	-	-

Gesamtbewertung der Konzentrationszone A

Die Konzentrationszone A weist insgesamt hohe bis sehr hohe Restriktionen auf. Diese resultieren v.a. aus der hohen Bedeutung von Arten- und Biotopschutz (Schwarzstorchvorkommen) sowie Landschaftsbild und Erholung (Landschaftsschutzgebiet). Zusätzlich ergeben sich weitere Konflikte aus der Überlagerung mehrerer Vorbehalte. Die WSG-Zonen III und Saatgutgewinnungsflächen gem. Erntezulassungsregister werden von einer Überplanung mit Sonderbauflächen für die Windenergie ausgenommen. Zu den aktuellen Brutvorkommen des Schwarzstorchs wird ein Schutzabstand von 1 km berücksichtigt.

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen können die vom DWD geforderten Höhenbeschränkungen für Windenergieanlagen innerhalb der 5 bis 15 km-Zone um das Niederschlagsradar Neuheilenbach (max. etwa 602 m ü. NN) wegen der vorhandenen Geländehöhen überwiegend nicht eingehalten werden, da z.B. im südlichen Abschnitt der Teilfläche A 1 nur noch Gesamt-Anlagenhöhen (einschl. Rotor) von ca. 96-157 m möglich wären, die allerdings im nördlichen Abschnitt der Teilfläche A 1 mit zunehmender Geländehöhe noch niedriger werden. Außerdem erfordert die Lage im Wald die Einhaltung eines Mindestabstandes der Rotorflügelspitze zur Baumwipfeloberfläche, so dass zugleich eine gewisse Mindesthöhe der WEA nicht unterschritten werden kann. In Verbindung mit den gegebenen Geländehöhen ergeben sich daher innerhalb nahezu der gesamten Konzentrationsfläche „A“ zwangsläufig Überschreitungen der nach der Stellungnahme des DWD maximal zulässigen WEA-Gesamthöhe. *(In diesem Zusammenhang ist auf ein Urteil des Verwaltungsgerichtes Trier vom 23.03.2015 zu verweisen, wonach Genehmigungen für WEA trotz Störung des Wetterradars zulässig wären, da der DWD über zumutbare eigene Abhilfemöglichkeiten – Weiterentwicklung der Datenverarbeitung - verfüge. Dieses Urteil wurde in der Berufung durch das Oberverwaltungsgericht in Koblenz bestätigt. Auch diese Entscheidung bestätigte das Bundesverwaltungsgericht am 22.09.2016. Damit ist zwischenzeitlich höchstrichterlich geklärt, dass bei der Genehmigung von Windenergieanlagen zwar auch die Belange des Wetterradars berücksichtigt werden müssen; im Ergebnis kann die Abwägung jedoch auch zu Gunsten der Windenergienutzung ausfallen.)*

Nach einer ergänzenden Stellungnahme der Bundeswehr wurden für drei konkret angefragte (fiktive) Anlagen-Standorte im südlichen und zentralen Teil der Konzentrationsfläche „A 1“ keine Bauhöhenbeschränkungen mitgeteilt, jedoch muss am südlichen Rand der Konzentrationsfläche „A 1“ mit erheblichen Einschränkungen gerechnet werden (vgl. Abb. 2 in Kap. 4.2). Außerdem muss nach derzeit vorliegenden Erkenntnissen davon ausgegangen werden, dass es – über die vorliegende ergänzende Stellungnahme der Bundeswehr hinaus - aus Gründen der Flugsicherung zu weitergehenden Höhenbeschränkungen kommen wird, die mit Annäherung an die Start- und Landebahn der Air Base Spangdahlem von Nord nach Süd immer einschneidender werden. Insgesamt

bestehen also erhebliche Einschränkungen für die Nutzung der Windenergie, die sich v.a. in wirtschaftlicher Hinsicht auswirken können. Dennoch ist es nicht von vorneherein ausgeschlossen, dass im Bereich der Konzentrationszone „A“ noch eine (wirtschaftlich eingeschränkte) Windenergienutzung stattfinden kann.

Im späteren Einzelgenehmigungsverfahren sind vertiefende Untersuchungen u.a. zu den aktuellen Schwarzstorchvorkommen (Raumnutzungsanalyse), zum Vogelzug, zur Fledermausfauna sowie zu weiteren planungsrelevanten Tierarten notwendig (vgl. Umweltbericht; insbesondere Wildkatze, Luchs(?), Uhu).

Voraussetzung für die Errichtung von WEA im betroffenen Landschaftsschutzgebiet „Zwischen Ueß und Kyll“ ist, dass eine Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde bzw. eine Befreiung durch die obere Naturschutzbehörde in Aussicht gestellt wird (vgl. Aussagen im Umweltbericht).

Änderungsbedarf (Stand 11/2016):

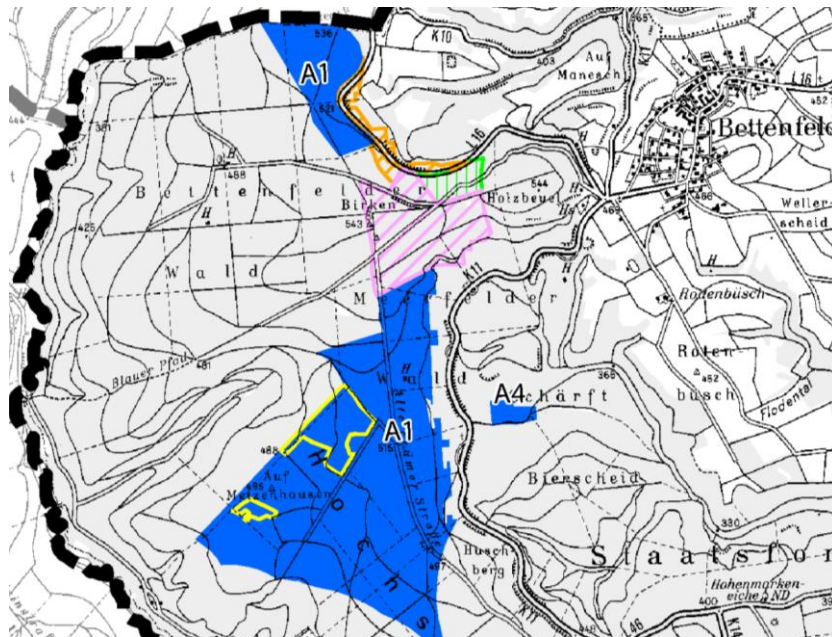
- Anerkannter Forst-Saatgutbestand gem. EZR in der Gem. Eisenschmitt (ca. 15 ha) wurde mit Bescheid vom 24.02.2016 widerrufen (lt. Schreiben des Forstamtes Wittlich vom 03.03.2016) und ist somit wieder als Eignungsfläche für Windenergie zu berücksichtigen.
- Korrektur der Abgrenzung am Nordrand der Eignungsfläche (Landesstraße L 16) erforderlich (wegen Standortkriterium: WEA komplett incl. Rotor innerhalb der Sonderbauflächen)

Planerische und fachliche Empfehlungen (Stand 11/2016):

- Sehr feuchte bis nasse Standorte im Bereich der eingebuchten Ökokontofläche ausschließen (Gem. Meerfeld; Anteil ca. 10 ha am nordöstlichen Rand der Eignungsfläche A1), da nicht geeignet für die Errichtung einer WEA.

Beschluss VG-Rat am 08.12.2016:

- gem. der o.g. Änderungen und Empfehlungen sowie zusätzlich
- Ausschluss einer Teilfläche westlich bis südwestlich des Holzbeuel, die aufgrund der bestehenden Sichtbeziehungen zum Meerfelder Maar zu einer zusätzlichen Beeinträchtigung des touristischen Hotspots „Meerfelder Maar“ führt (siehe hellviolette Diagonal-Schraffur in nachfolgendem Kartenausschnitt)



Beschluss VG-Rat am 21.06.2018:

- Aufgrund der vorgeschriebenen Höhenbeschränkungen des BAIUDBw (s. Abwägungstabelle unter lfd. Nr. 5c) können folgende Teilflächen nicht mehr weiter als mögliche Sonderbaufläche für Windenergie verfolgt werden:

Die westlich der „Alten Prümer Straße“ gelegenen Teilflächen von „A1“

Bei der südlichen Teilfläche von „A1“ ein ca. 200 – 250 m breiter Streifen östlich der „Alten Prümer Straße“.

Damit entfallen ca. 206 ha der bisher etwa 260 ha großen Sonderbaufläche.

Unbestritten handelt es sich um ein landschaftlich besonders sensibles Gebiet ohne nennenswerte technische Vorbelastungen und mit einer hohen Bedeutung für Erholung und Fremdenverkehr. In Anbetracht der bereits nach der Stellungnahme der Bundeswehr (BAUIDBw) nur noch sehr eingeschränkten Möglichkeiten zur Errichtung von WEA an diesem Standort ist nach der Überzeugung des VG-Rates bei der Neubewertung der Eignung des Standorts „A“ für die Windenergienutzung den öffentlichen Belangen von Erholung und Fremdenverkehr eine höhere Gewichtung beizumessen. Die nach Abwägung zu lfd. Nr. 5c zunächst verbleibenden Restflächen von „A1“ und „A4“ werden nicht mehr als Sonderbauflächen für die Windenergienutzung ausgewiesen, den Belangen von Erholung und Fremdenverkehr wird in diesem Planungsteilbereich aufgrund der besonderen touristischen Ausprägung der Vorzug eingeräumt.

Aufgrund der Abwägung und Beschlussfassung zur Stellungnahme der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich (s. unter lfd. Nr. 32b / 33b) scheidet die geplante Sonderbaufläche „A“, die mit allen ihren Teilflächen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes liegt, vollständig aus der Gebietskulisse Windenergie aus und wird nicht mehr weiter als Standorte zur Errichtung von Windenergieanlagen verfolgt.

5.1.2 Konzentrationszone B

Niersbach / Heidweiler

entlang römischer Langmauer, westlich Naurath / Östlich L 46

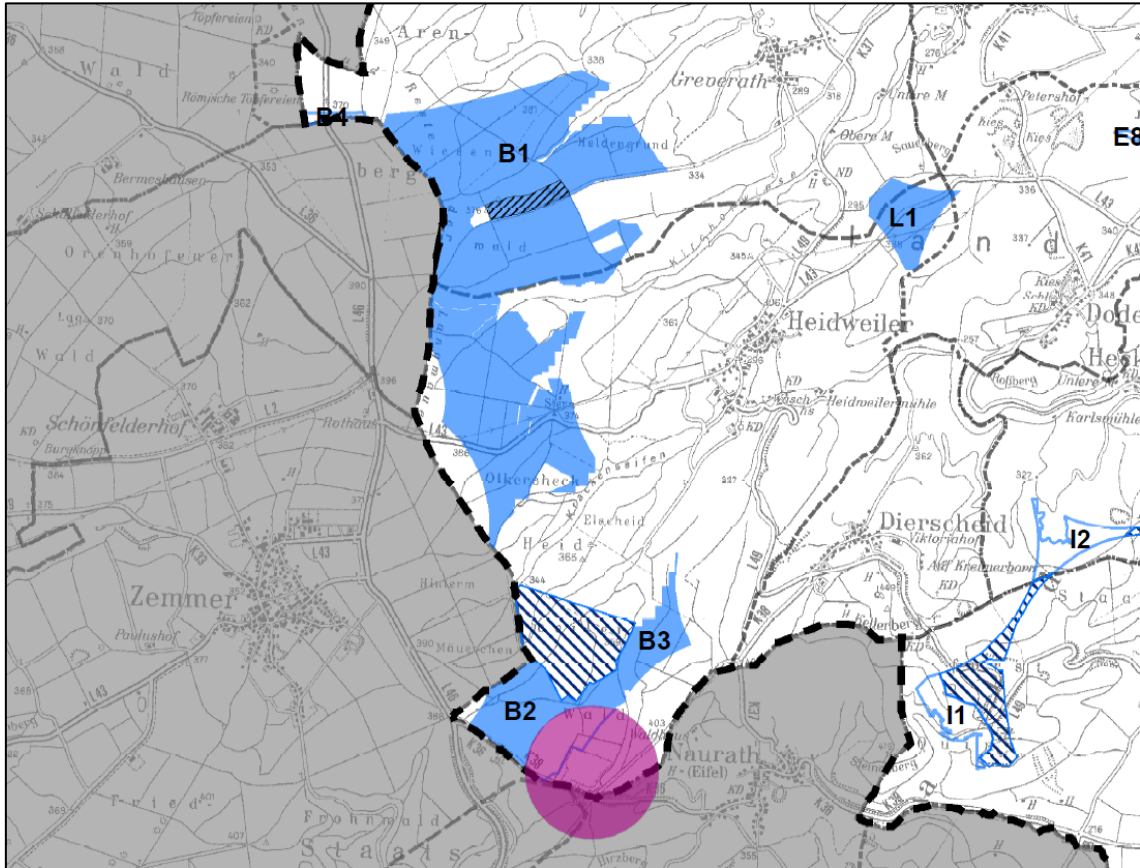


Abb. 5: Konzentrationszone B (blaue Flächen)

Flächenkenndaten	
Höhenlage	ca. 320 - 410 m ü. NN
Flächen / Flächengröße (nach der Restriktionsanalyse)	Fläche 1 - 335 ha Fläche 2 - 35 ha Fläche 3 - 20 ha Fläche 4 - entfällt Gesamt: 390 ha
Windgeschwindigkeit 100 m ü. Grund	5,6 – 6,2 m/s
weitere Hinweise	Innerhalb Fläche „B 1“ befindet sich das bestehende Vorranggebiet Windenergienutzung „Niersbach 1“ gem. ROP 2004

Vorbehalt	Konflikt			
	Fläche 1	Fläche 2 (verkleinert)	Fläche 3	Fläche 4 (entfällt)
Arten- und Biotopschutz				
Schutzabstand zu Brutvorkommen windkraftsensibler Vogelarten (Schwarzstorch 1 – 3 km, Rotmilan 1 – 1,5 km)	-	-	-	-
Landschaftsbild und Erholung				
5 km-Pufferbereich um landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft (Stufe 1+2)	-	-	-	-
Landschaftsschutzgebiet	ja - mit Ausnahme des nordwestl. Teils	ja	ja	-
Naturpark Vulkaneifel	-	-	-	-
Regional bedeutsame Sichtachse nach Landschaftsrahmenplan	-	-	-	-
Flugverkehr				
Bauschutzzone Flugplatz Spangdahlem und Bitburg (nur 300 m –Randbereich) bzw. Büchel und Föhren	ja- Spangdahlem (nördl. Randbereich, 300 x 1.200m)	ja- Föhren (Randbereich)	ja- Föhren	ja- Spangdahlem (Randbereich)
Kontrollzone	ja – CTR Spang- dahlem	-	-	ja – CTR Spang- dahlem
Drehfunkfeuer Nattenheim	-	-	-	-
Sonstiges				
Vorranggebiet Rohstoffabbau	-	-	-	-
Richtfunkstrecke	ja	-	-	-
Niederschlagsradar DWD 5 km bis 15 km-Zone	-	-	-	-
Wasserschutzgebiet Zone III (außer Sammetbach-Talsperre)	-	-	-	-
WSG Trinkwassertalsperre Sammetbach	-	-	-	-
bestehende Photovoltaikanlage	-	-	-	-
Hangneigung/Topografie	3-15% Hochplateau, großflächig eben, Randbereiche fallen stärker ab	5-17% fällt Richtung Nord-Westen hin ab, stellenweise flach	3-17% ganze Fläche fällt Richtung Nord-Westen hin ab	3-7% Hochplateau, von L46 gequert, eben
Zerschneidung/Abstandserfordernis				
überörtliche Straßen- /	ja- L43 kreuzt	-	-	ja – L46

Vorbehalt	Konflikt			
	Fläche 1	Fläche 2 (verkleinert)	Fläche 3	Fläche 4 (entfällt)
Schienenwege	die Fläche am Südrand			kreuzt die Fläche mittig
Hochspannungsleitungen	ja- 220 kV Leitung kreuzt die Fläche am Südrand	-	-	-

Gesamtbewertung der Konzentrationszone B

Auf der Teilfläche 1 der Konzentrationszone B bestehen insgesamt hohe Konflikte, die vor allem auf den Flugverkehr zurückzuführen sind. Einschränkungen können durch die Lage im Bauschutzbereich der Air Base Spangdahlem und deren Kontrollzone bestehen. Nach der ergänzenden Stellungnahme der Bundeswehr (BAIADBw) liegen die Höhenbeschränkungen im Bereich der Teilfläche B 1 überwiegend etwa bei 486 m ü. NN, was Anlagen-Gesamthöhen von ca. 110 – 140 m ermöglicht. Im südlichen Randbereich der Teilfläche B 1 und auf den Teilflächen B 2 und B 3 bestehen dagegen nach den vorliegenden Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB keine Höhenbeschränkungen (vgl. Abb. 2 in Kap. 4.2).

Weitere Beschränkungen ergeben sich für die Teilfläche B 2. Die innerhalb der Zone III des Wasserschutzgebietes Heidweiler – Beim Erresborn Nr. 121 gelegenen Teilbereiche werden von einer Überplanung mit Sonderbauflächen für die Windenergie ausgenommen. Das Wasserschutzgebiet wird als autarke Singlelösung zur Wasserversorgung der umliegenden Ortschaften herangezogen. Eine kurzfristige Alternativversorgung ist derzeit nicht gesichert. Eine großflächige Inanspruchnahme des Wasserschutzgebietes ist daher nicht möglich. Bei der Errichtung von einzelnen Windenergieanlagen wären umfangreiche hydrogeologische Untersuchungen durchzuführen, um so in Ausnahmefällen evtl. eine Befreiung (unter entsprechenden Auflagen) erhalten zu können.

Die Teilfläche B 2 hat sich gegenüber der ursprünglichen Abgrenzung auch im südlichen Abschnitt etwas verkleinert, da hier ein 500m-Schutzabstand zu einer kleinen Teilfläche im „Sondergebiet für Versandhandel“ berücksichtigt werden muss, auf der gem. rechtswirksamem Bebauungsplan auf Teilflächen auch eine Wohnnutzung (Betriebsinhaber) zulässig ist (s. Karte 2 im Anhang).

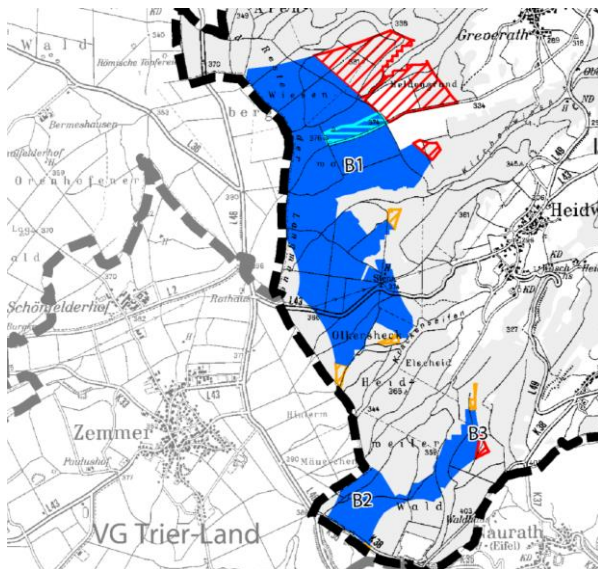
Erhöhte Konflikte mit der Erholungsnutzung und dem Landschaftsbild sind insbesondere für die Flächen B 2 und B 3 zu erwarten. Voraussetzung für die Errichtung von WEA im betroffenen Landschaftsschutzgebiet „Meulenzwald und Stadtwald Trier“ ist, dass eine Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde bzw. eine Befreiung durch die obere Naturschutzbehörde in Aussicht gestellt wird (vgl. Aussagen im Umweltbericht).

Änderungsbedarf (Stand 11/2016):

- Geringfügige Korrektur der Abgrenzung in versch. Bereichen der Eignungsfläche erforderlich (wegen Standortkriterium: WEA komplett incl. Rotor innerhalb der Sonderbauflächen): zu kleine bzw. schmal zulaufende Randabschnitte entfallen

Planerische und fachliche Empfehlungen (Stand 11/2016):

- Verzicht auf die nordöstlichen Randbereiche der Eignungsfläche B1 wegen **Umzingelungswirkung** für die Ortsgemeinde Heidweiler (Umfassung mehr als 120°); alternativ käme eine Verkleinerung der Eignungsfläche im südlichen Bereich in Betracht. Allerdings wurden für den nördlichen Teil der Eignungsfläche im Beteiligungsverfahren § 4(1) BauGB durch die Bundeswehr Höhenbeschränkungen mitgeteilt, die max. WEA-Gesamthöhen von ca. 120 m zulassen würden, während für den südlichen Teil der Eignungsfläche (Teilflächen B2 und B3) keine Höhenbeschränkungen seitens der Bundeswehr mitgeteilt wurden.



Hinweis: Die Überprüfung einer möglichen Umzingelungswirkung für die Ortslage Zemmer ergab folgendes Ergebnis: In Verbindung mit benachbarten Sondergebieten Windenergie entsteht eine Umfassung der Ortslage von mehr als 120°. Aufgrund der vorgelagerten Sondergebiete Windenergie auf dem Gebiet der VG Speicher und der VG Trier-Land besteht jedoch keine Möglichkeit, durch Verkleinerung der Eignungsfläche B1 auf dem Gebiet der VG Wittlich-Land eine wirksame Reduzierung der Umzingelungswirkung zu erzielen.

Beschluss VG-Rat am 08.12.2016:

- gem. der o.g. Änderungen und Empfehlungen

Beschluss VG-Rat am 21.06.2018:

- Die von der Neuabgrenzung der Schutzzone III des WSG 121 Heidweiler „Beim Erresborn“ überlagerten Flächenanteile der Sonderbauflächen „B2“ und „B3“ werden aus der Gebietskulisse Windenergie herausgenommen. Die verbleibenden Restflächen von „B2“ und „B3“ werden weiterhin als geplante Sonderbauflächen Windenergie im FNP dargestellt.

5.1.3 Konzentrationszone C (entfällt)

Altrich / Klausen / Osann-Monzel – Stöppelberg bis Sterres und Römerstraße

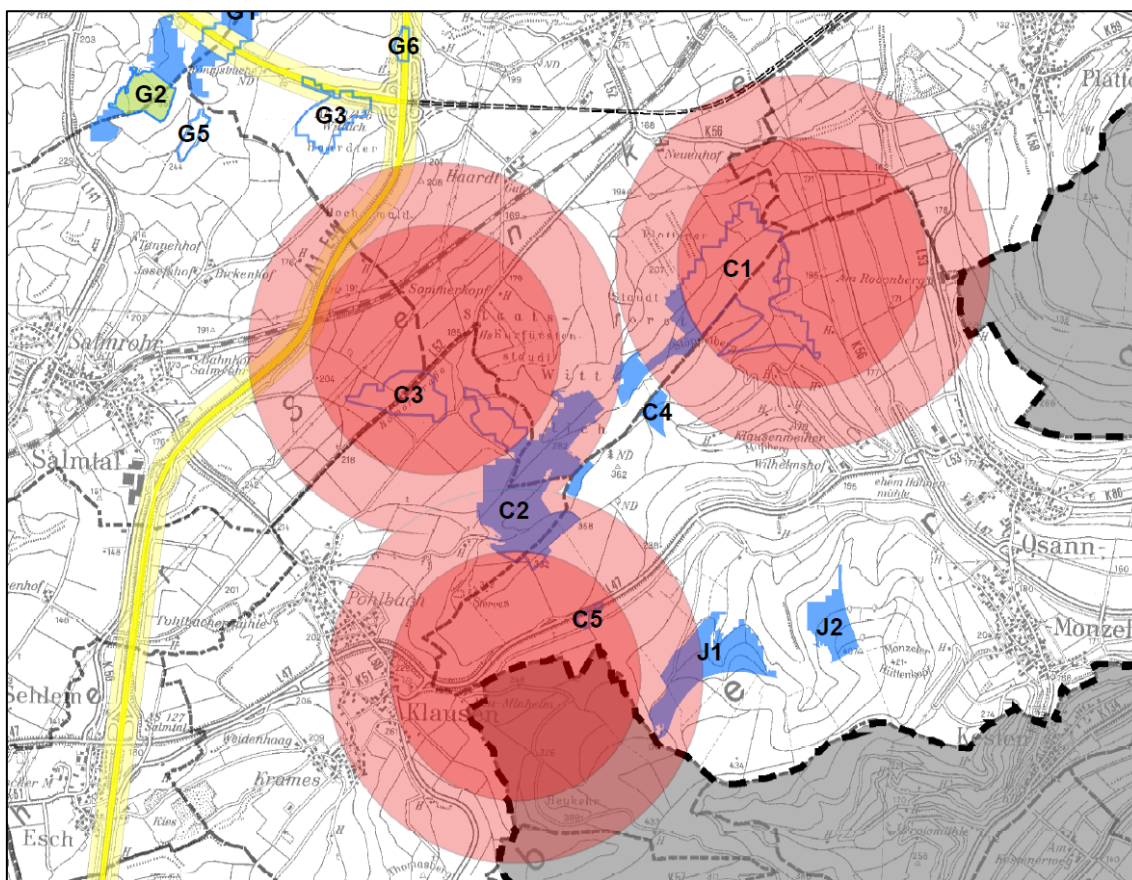


Abb. 6: Konzentrationszone C (blaue Flächen)

Flächenkenndaten	
Höhenlage	ca. 310 - 350 m ü. NN
Flächen / Flächengröße (nach der Restriktionsanalyse)	Fläche 1 - 16 ha Fläche 2 - 66 ha Fläche 3 - entfällt Fläche 4 - 4 ha Fläche 5 - entfällt Gesamt: 86 ha
Windgeschwindigkeit 100m ü. Grund	5,6 – 6,5 m/s

Vorbehalt	Konflikt				
	Fläche 1 (verkleinert)	Fläche 2	Fläche 3 (entfällt)	Fläche 4	Fläche 5 (entfällt)
Arten- und Biotopschutz					
Schutzabstand zu	ja	ja	ja	-	ja

Vorbehalt	Konflikt				
	Fläche 1 (verkleinert)	Fläche 2	Fläche 3 (entfällt)	Fläche 4	Fläche 5 (entfällt)
Brutvorkommen windkraftsensibler Vogelarten (Schwarzstorch 1 – 3 km, Rotmilan 1 – 1,5 km)	(überwiegen der Teil)				
Landschaftsbild und Erholung					
5 km-Pufferbereich um landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft (Stufe 1+2)	ja	ja	ja	ja	ja
Landschaftsschutzgebiet	-	-	-	-	-
Naturpark Vulkaneifel	-	-	-	-	-
Regional bedeutsame Sichtachse nach Landschaftsrahmenplan	ja	ja	ja	ja	ja
Flugverkehr					
Bauschutzzone Flugplatz Spangdahlem und Bitburg (nur 300 m – Randbereich) bzw. Büchel und Föhren	ja- Föhren (Großteil der Fläche)	ja- Föhren (Großteil der Fläche)	ja- Föhren	ja- Föhren (Großteil der Fläche)	-
Kontrollzone	-	-	-	-	-
Drehfunkfeuer Nattenheim	-	-	-	-	-
Sonstiges					
Vorranggebiet Rohstoffabbau	-	-	-	-	-
Richtfunkstrecke	-	-	-	-	-
Niederschlagsradar DWD 5 bis 15 km - Zone	-	-	-	-	-
Wasserschutzgebiet Zone III (ohne Trinkwassertalsperre Sammetbach)	-	-	-	-	-
Trinkwassertalsperre Sammetbach	-	-	-	-	-
bestehende Photovoltaikanlage	-	-	-	-	-
Hangneigung/Topografie	Überw. >20% steile Hanglagen	5-28% Nordhang, unregelm. Neigungs- verteilung	1-3% überwie- gend gering geneigt	8-17% mäßig geneigt, auf Hoch- plateau	7-12% Südhang- lange, gleichm. Neigungs- verteilung
Zerschneidung/Abstandserfordern is					
überörtliche Straßen- / Schienenwege	-	-	ja – L 52 kreuzt	-	-
Hochspannungsleitungen	110 kV in ca. 1000 m Entfernung	-	110 kV ca. 50 m entfernt	-	-

Gesamtbewertung der Konzentrationszone C

Das Konfliktpotenzial ist insgesamt als hoch einzustufen. Dieses resultiert insbesondere aus der Bedeutung der Fläche für das Landschaftsbild und die Erholung sowie für den Arten- und Biotopschutz.

Neben der Vielzahl an Vorbehalten kann es bei der Erschließung des Standortes durch erforderliche Rodungen für Zufahrten zu zusätzlichen Beeinträchtigungen außerhalb der Konzentrationszonen kommen. Unter Umständen sind hiervon auch Altholzbestände betroffen. Durch die steile Hanglage sind zudem auf einem Großteil der Flächen erhebliche Erdbewegungen für die Aufstellung von Windenergieanlagen notwendig. Andererseits verbleiben in ausreichendem Umfang Teilbereiche, die weniger stark geneigt sind.

Es ergibt sich ein weiterer Untersuchungsbedarf im nachfolgenden Einzelgenehmigungsverfahren aufgrund der aktuellen Rotmilanvorkommen im Bereich des Stöppelberg / Sterreskopf, zu denen im FNP Schutzabstände von jeweils 1 km berücksichtigt werden.

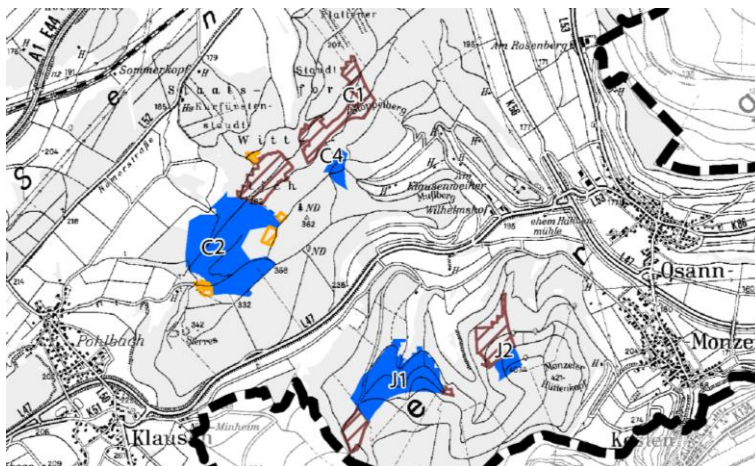
Für das Landschaftsbild hat die Fläche ebenfalls eine hohe Bedeutung. Sie befindet sich im Bereich einer regional bedeutsamen Sichtachse gem. Landschaftsrahmenplan (2009). Aufgrund der Nähe zum Moseltal und zur landesweit bedeutsamen Historischen Kulturlandschaft der Stufe I wurden die Sichtbeziehungen vertiefend geprüft (Sichtfeldanalyse, Foto-Visualisierung). Zu den Ergebnissen s. Umweltbericht.

Änderungsbedarf (Stand 11/2016):

- Kein Änderungsbedarf

Planerische und fachliche Empfehlungen (Stand 11/2016):

- Verzicht auf die Eignungsfläche C1 und den nördlichen Randbereich der Eignungsfläche C2, da diese Teilbereiche fast vollständig in Steilhangbereichen mit Hangneigungen > 20% liegen. (Die sehr kleinflächigen Restflächen innerhalb der Eignungsfläche C1 und am nördlichen Rand der Eignungsfläche C2 weisen Hangneigungen von 15-20% auf und sind zu klein für die Errichtung einer WEA.)



Beschluss VG-Rat am 08.12.2016:

- gem. der o.g. Änderungen und Empfehlungen
- vollständiger Verzicht auf den Standort C als Vorrangfläche für die Windenergie aufgrund der besonderen Betroffenheit insbesondere in Bezug auf das Landschaftsbild, der Pufferzone der Lahikula bzw. regional bedeutsamer Sichtachsen nach Landschaftsrahmenplan

Beschluss VG-Rat am 21.06.2018:

- Der Verbandsgemeinderat kommt im Zuge der erneuten Prüfung weiter zu dem Ergebnis, dass aufgrund der erheblichen Betroffenheit des Landschaftsbildes, der negativ landschaftsprägenden Auswirkungen auf die unmittelbar benachbarte landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft „Moselschlingen der Mittelmosel“ mit herausragender Bedeutung (Wertstufe 1) sowie der damit verbundenen Beeinträchtigungen von Erholungs- und Fremdenverkehrsbelangen eine Wiederaufnahme der Fläche „C“ trotz mittlerweile deutlich kleinerer Gebietskulisse für die Windenergie nicht gerechtfertigt ist. Der Verbandsgemeinderat beschließt auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses, die im Zuge der Abwägung und Beschlussfassung des VG-Rates am 08.12.2016 ausgeschlossene Fläche „C“ nicht wieder als geplante Sonderbaufläche für die Windenergienutzung aufzunehmen.

5.1.4 Konzentrationszone D

Bergweiler / Hupperath/ Bruch – nördlich und südlich entlang der A 60

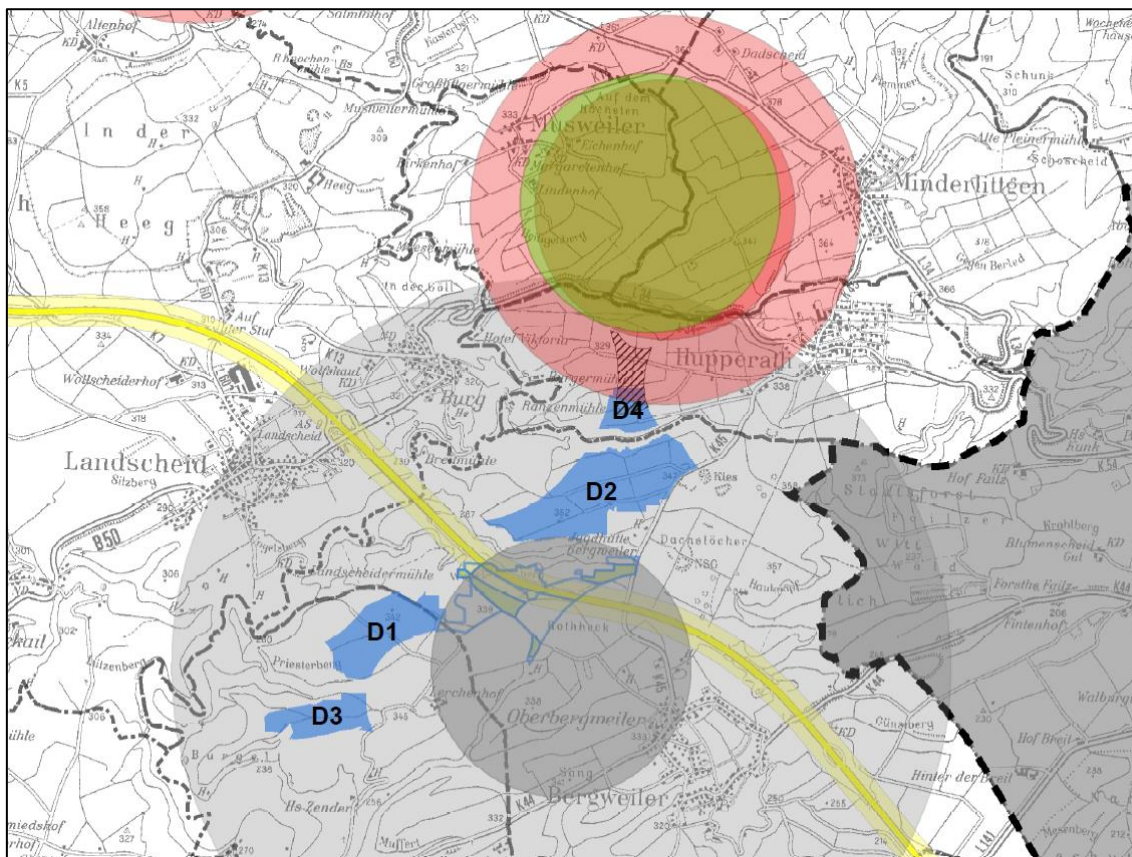


Abb. 7: Konzentrationszone D (blaue Flächen)

Flächenkenndaten	
Höhenlage	ca. 320 - 350 m ü. NN
Flächen / Flächengröße (nach der Restriktionsanalyse)	Fläche 1 - 32 ha Fläche 2 - 63 ha Fläche 3 - 19 ha Fläche 4 - 11 ha Gesamt: 125 ha
Windgeschwindigkeit 100m ü. Grund	5,6 – 5,9 m/s

Vorbehalt	Konflikt			
	Fläche 1 (verkleinert)	Fläche 2	Fläche 3	Fläche 4
Arten- und Biotopschutz				
Schutzabstand zu Brutvorkommen windkraftsensibler Vogelarten (Schwarzstorch 1 – 3 km, Rotmilan 1 – 1,5 km)	ja	ja	ja	ja
Landschaftsbild und Erholung				
5 km-Pufferbereich um landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft (Stufe 1+2)	-	-	-	-
Landschaftsschutzgebiet	-	-	-	-
Naturpark Vulkaneifel	-	-	-	-
Regional bedeutsame Sichtachse nach Landschaftsrahmenplan	-	-	-	-
Flugverkehr				
Bauschutzzone Flugplatz Spangdahlem und Bitburg (nur 300 m – Randbereich) bzw. Büchel und Föhren	ja- Spangdahlem (Fläche wird am westl. Rand tangiert)	-	ja- Spangdahlem (ca. 50% der Fläche / westl. Teil)	-
Kontrollzone	ja – CTR Spangdahlem	ja – CTR Spangdahlem	ja – CTR Spangdahlem	ja – CTR Spangdahlem
Drehfunkfeuer Nattenheim	-	-	-	-
Sonstiges				
Vorranggebiet Rohstoffabbau	-	ja - Fläche wird tangiert	-	-
Richtfunkstrecke	-	-	-	-
Niederschlagsradar DWD	-	-	-	-
Wasserschutzgebiet Zone III (ohne Trinkwassertalsperre Sammetbach)	-	-	-	-
Trinkwassertalsperre Sammetbach	-	-	-	-
bestehende Photovoltaikanlage	-	-	-	-
Hangneigung / Topografie	1-30% Größtenteils 1-7%, in Westen bis zu 30%	2-53% Größtenteils 2-7%, nur zum Tal hin bis zu 53%	1-46% Hauptteil flach mit 1 - 3%, am südwestl. Rand bis 43%	1-43% größtenteils flach mit 1-6%, an Talseite bis 43%
Zerschneidung/Abstandserfordernis				
überörtliche Straßen- / Schienenwege	-	ja - K 45 führt randlich vorbei	-	-
Hochspannungsleitungen	-	-	-	-

Gesamtbewertung der Konzentrationszone D

Am Standort „D“ ergeben sich insgesamt hohe Konflikte, die vor allem auf die Nähe zu einem Schwarzstorchhorst zurückzuführen sind, der in den vergangenen Jahren regelmäßig besetzt war. Im Nov. 2016 wurde der genaue Standort des Schwarzstorch-Horstes bei Bergweiler bekannt. Dieser befindet sich etwas nordwestlich des bisher angenommenen Standorts. Die Teilflächen D1 und D2 verkleinern sich entsprechend, da hier ein Schutzabstand von 1 km zu berücksichtigen ist. Die verbleibenden Teilflächen der Konzentrationszone befinden sich vollständig innerhalb des 3 km Schutzabstandes zum Schwarzstorch-Brutplatz, so dass auf der Ebene der späteren Einzelgenehmigungsverfahren vertiefende Untersuchungen (Funktionsraumanalyse) erforderlich werden. Wegen des unmittelbar östlich angrenzenden Vogelschutzgebietes (VSG) „Wälder zwischen Wittlich und Cochem“ sind im späteren Einzelgenehmigungsverfahrens ggf. auch vertiefende faunistische Untersuchungen notwendig, um die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des VSG nachzuweisen.

Aufgrund der Stellungnahme der Bundeswehr (BAIUDBw) ist mit Bauhöhenbeschränkungen zu rechnen, die im überwiegenden Teil der Konzentrationszone voraussichtlich Anlagen-Gesamthöhen von max. etwa 140 – 160 m zulassen (vgl. Abb. 2 in Kap. 4.2).

Im Bereich Landschaftsbild und Erholung sind insgesamt mäßige Konflikte zu erwarten; es besteht eine Vorbelastung der Flächen durch die Autobahn A 60. Gleichzeitig bedeutet die Verkehrsstrasse Flächeneinschränkungen durch die jeweils erforderlichen Abstände. Auf FNP-Ebene wird die Bauverbotszone von beiderseits jeweils 40 m bzw. die Baubeschränkungszone von beiderseits jeweils 100 m berücksichtigt. Im Zuge der späteren Einzelgenehmigungsverfahren sind mit den einzelnen WEA ggf. größere Abstände zur Autobahn einzuhalten.

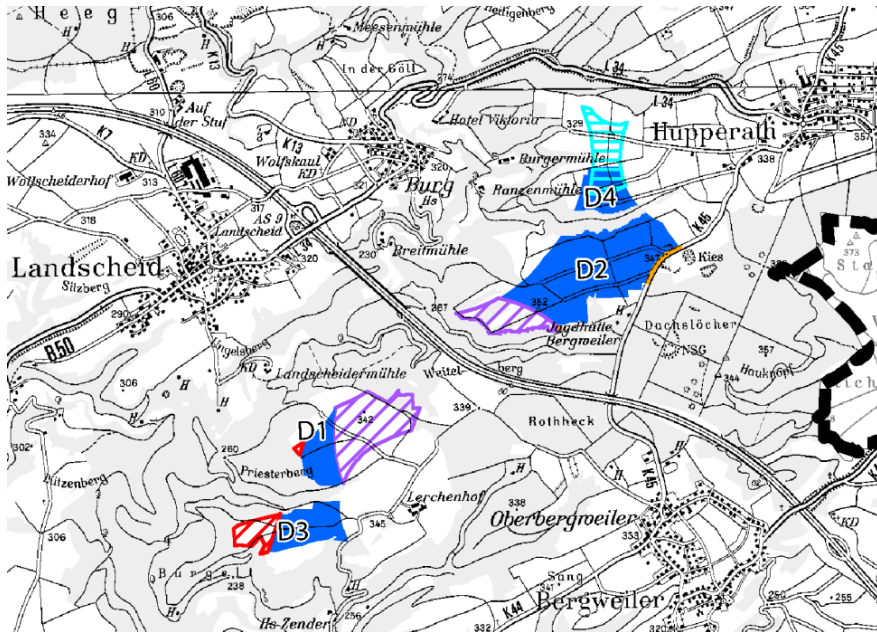
Die Teilfläche D4 tangiert am nördlichen Rand den 1.500 m – Abstand zu einem bekannten Rotmilan-Horst. Die nachrichtlich dargestellte Windkraft-Vorrangfläche gem. ROP 2004 liegt vollständig im 1.500 m - Abstandsbereich des Rotmilan-Horstes, jedoch außerhalb des 1.000 m – Schutzabstands.

Änderungsbedarf (Stand 11/2016):

- Verkleinerung der Eignungsflächen D1 und D2 wegen Korrektur des Standorts eines bereits bekannten Schwarzstorch-Brutvorkommens bei Bergweiler (s. nachstehenden Kartenausschnitt: violette Diagonal-Schraffur); genauer Standort wurde durch die UNB im Nov. 2016 mitgeteilt); gem. Beschlusslage Jan. 2016 ist ein Schutzabstand von 1 km zum Schwarzstorch-Horst als weiche Tabuzone zu berücksichtigen.

Planerische und fachliche Empfehlungen (Stand 11/2016):

- Verzicht auf die westlichen Randbereiche der Eignungsflächen D1 und D3 (s. nachstehenden Kartenausschnitt: rote Diagonal-Schraffur) wegen **Umzingelungswirkung** für die Ortsgemeinde Landscheid, Ortsteil Burg (Umfassung mehr als 120°); eine Verkleinerung der Eignungsfläche im nördlichen Bereich kommt nicht in Betracht, da es sich hierbei um eine Vorrangfläche für Windenergie gem. Regionalem Raumordnungsplan (ROP 2004) handelt, die als Ziel der Raumordnung zu beachten ist (s. nachstehenden Kartenausschnitt: hellblaue Waagrecht-Schraffur).



Beschluss VG-Rat am 08.12.2016:

- gem. der o.g. Änderungen und Empfehlungen

5.1.5 Konzentrationszone E (entfällt)

Salmtal / Dreis / Gladbach / Dodenburg / Sehlem – an der L 43

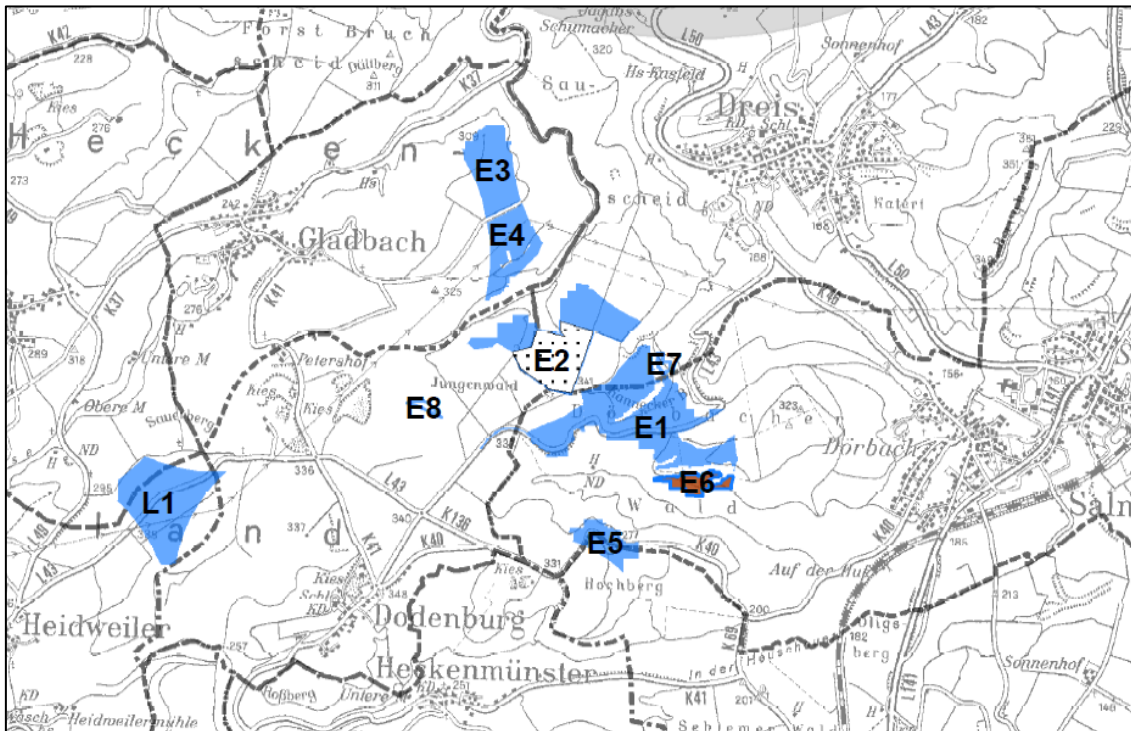


Abb. 8: Konzentrationszone E (blaue Flächen)

Flächenkenndaten	
Höhenlage	ca. 250 - 340 m ü. NN
Flächen / Flächengröße (nach der Restriktionsanalyse)	Fläche 1 – 41 ha Fläche 2 – 16 ha Fläche 3 – 14 ha Fläche 4 – 12 ha Fläche 5 – 7 ha Fläche 6 – entfällt Fläche 7 – entfällt Fläche 8 – entfällt Gesamt: 90 ha
Windgeschwindigkeit 100m ü. Grund	5,6 – 6,4 m/s

Vorbehalt	Konflikt							
	Fläche 1	Fläche 2	Fläche 3	Fläche 4	Fläche 5	Fläche 6 (entfällt)	Fläche 7 (entfällt)	Fläche 8 (entfällt)
Arten- und Biotopschutz								
Schutzabstand zu Brutvorkommen windkraftsensibler Vogelarten (Schwarzstorch 1 – 3 km, Rotmilan 1 – 1,5 km)	-	-	-	-	-	-	-	-
Landschaftsbild und Erholung								
5 km-Pufferbereich um landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft (Stufe 1+2)	-	-	-	-	-	-	-	-
Landschaftsschutzgebiet	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Naturpark Vulkaneifel	-	-	-	-	-	-	-	-
Regional bedeutsame Sichtachse nach Landschaftsrahmenplan	-	-	-	-	-	-	-	-
Flugverkehr								
Bauschutzzone Flugplatz Spangdahlem und Bitburg (nur 300m – Randbereich) bzw. Büchel und Föhren	-	-	-	-	ja-Föhren	-	-	-
Kontrollzone	-	-	-	-	-	-	-	-
Drehfunkfeuer Nattenheim	-	-	-	-	-	-	-	-
Sonstiges								
Vorranggebiet Rohstoffabbau	-	-	-	-	-	-	-	-
Richtfunkstrecke	-	-	-	ja - kreuzt mittig	-	-	-	-
Niederschlagsradar DWD	-	-	-	-	-	-	-	-

Vorbehalt	Konflikt							
	Fläche 1	Fläche 2	Fläche 3	Fläche 4	Fläche 5	Fläche 6 (entfällt)	Fläche 7 (entfällt)	Fläche 8 (entfällt)
Wasserschutzgebiet Zone III (ohne Trinkwassertalsperre Sammetbach)	-	-	-	-	-	-	-	-
Trinkwassertalsperre Sammetbach	-	-	-	-	-	-	-	-
bestehende Photovoltaikanlage	-	-	-	-	-	-	-	-
Hangneigung / Topografie	3-40% unregelmäßig geneigt	5-27% mäßig Hochplateau und Hanglage	1-17% flach, Hochplateau Randlage steiler	4-35% Hochplateau Randlage steiler	14-37% Hanglage stärker geneigt	18-36% Hanglage, stärker geneigt	17-36% Hanglage, stärker geneigt	5-9% Tallage, flach geneigt
Zerschneidung/ Abstandserfordernis								
überörtliche Straßen- / Schienenwege	ja-L43 kreuzt mittig		-	-	ja-K40 kreuzt mittig	-	ca. 100m entfernt	-
Hochspannungsleitungen	-	ja-220 kV in ca. 270 m Entfernung	ja-220 kV in ca. 120 m Entfernung	Ja-220 kV kreuzt mittig	-	-	-	-

Gesamtbewertung der Konzentrationszone E

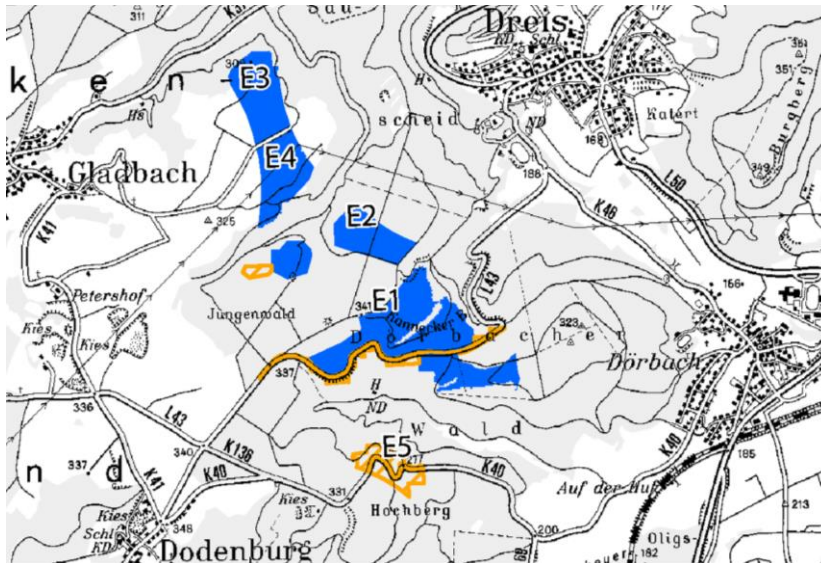
Insgesamt bestehen mäßige Konflikte. Diese resultieren insbesondere aus Restriktionen im Bereich des Landschaftsbildes (vgl. Landschaftsplan-Teilfortschreibung und Umweltbericht).

Ebenso ist mit mäßigen Konflikten im Bereich des Arten- und Biotopschutzes zu rechnen. Zusätzlich weist die Teilfläche E 5 z.T. erhebliche Hangneigungen auf. Es können sich durch Erschließungsmaßnahmen und umfangreiche Geländebewegungen Auswirkungen auf die umliegenden alten Laubholzwälder ergeben. Aufgrund der einzuhaltenden Mindestabstände zur Kreisstraße K 40 sind die Möglichkeiten zur Errichtung von Windenergieanlage auf der Teilfläche E 5 erheblich eingeschränkt.

Voraussetzung für die Errichtung von WEA im betroffenen Landschaftsschutzgebiet „Meulenzwald und Stadtwald Trier“ ist, dass eine Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde bzw. eine Befreiung durch die obere Naturschutzbehörde in Aussicht gestellt wird.

Änderungsbedarf (Stand 11/2016):

- Eignungsfläche E5 entfällt, da hier aufgrund des Flächenzuschnitts keine WEA möglich ist (wegen Standortkriterium: WEA komplett incl. Rotor innerhalb der Sonderbauflächen)
- Geringfügige Korrektur der Abgrenzung im Bereich der Eignungsfläche E2 erforderlich (wegen Standortkriterium: WEA komplett incl. Rotor innerhalb der Sonderbauflächen): zu kleine bzw. schmal zulaufende Randabschnitte entfallen



Planerische und fachliche Empfehlungen (Stand 11/2016):

- keine

Beschluss VG-Rat am 08.12.2016:

- gem. der o.g. Änderungen

Beschluss VG-Rat am 21.06.2018:

- Die Sonderbaufläche „E3“ wird im nordöstlichen Teil um diejenigen Flächen verkleinert, die aktuell als Schieferbruch genehmigt worden sind (Gem. Gladbach, Flur 8, Flurstück 11/25 tlw. und Flur 9, Flurstück 59/3 tlw.; insgesamt ca. 3 ha).
- Aufgrund der Abwägung und Beschlussfassung zur Stellungnahme der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich (s. Abwägungstabelle unter lfd. Nr. 32b / 33b) scheidet die geplante Sonderbaufläche „E“, die mit allen ihren Teilflächen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes liegt, vollständig aus der Gebietskulisse Windenergie aus und wird nicht mehr weiter als Standorte zur Errichtung von Windenergieanlagen verfolgt.

5.1.6 Konzentrationszone F (entfällt)

Landscheid/Schwarzenborn – nordöstlich Hof Hau / nordwestlich Altenhof

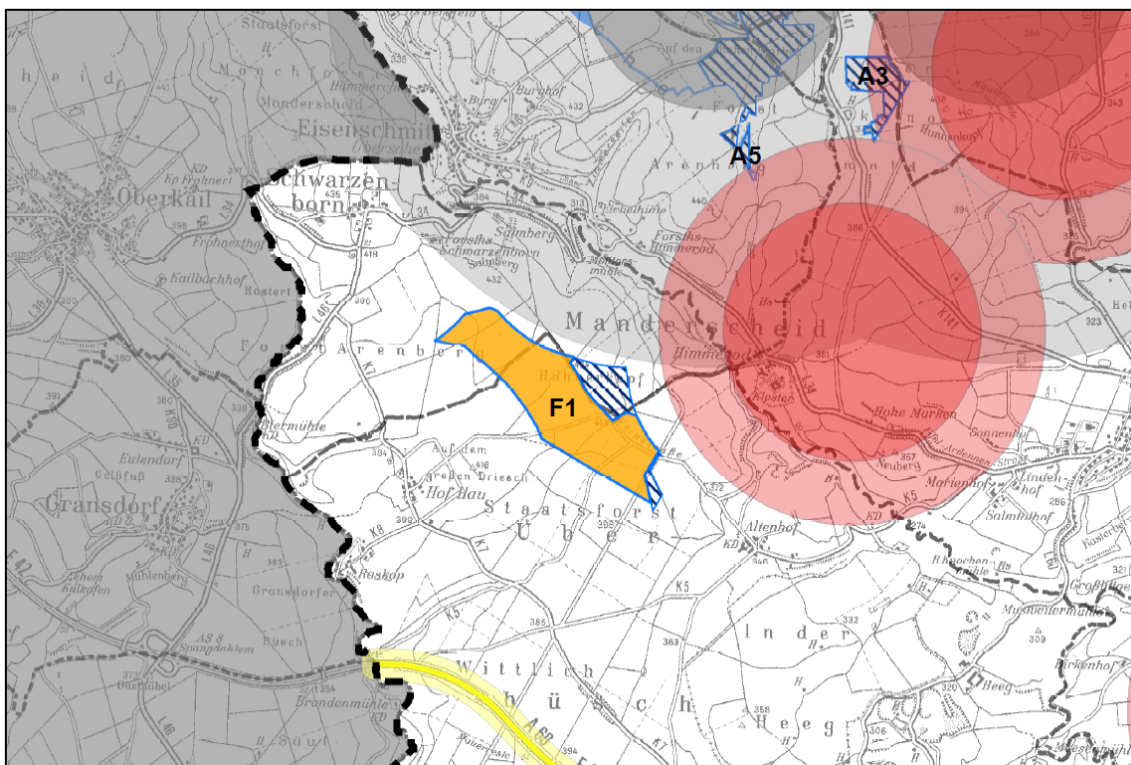


Abb. 9: Konzentrationszone F (orangefarbene Fläche)

Flächenkenndaten	
Höhenlage	ca. 395 - 430 m ü. NN
Flächen / Flächengröße (nach der Restriktionsanalyse)	Fläche 1 – entfällt
Windgeschwindigkeit 100m ü. Grund	5,7 – 6,2 m/s

Vorbehalt	Konflikt
	Fläche 1
Arten- und Biotopschutz	
Schutzabstand zu Brutvorkommen windkraftsensibler Vogelarten (Schwarzstorch 1 – 3 km, Rotmilan 1 – 1,5 km)	-
Landschaftsbild und Erholung	
5 km-Pufferbereich um landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft (Stufe 1+2)	-
Landschaftsschutzgebiet	ja
Naturpark Vulkaneifel	ja (nordwestlicher Teilbereich)
Regional bedeutsame Sichtachse nach Landschaftsrahmenplan	-
Flugverkehr	
Bauschutzzone Flugplatz Spangdahlem und Bitburg (nur 300 m –Randbereich) bzw. Büchel und Föhren	ja - teilw. innerhalb Bauschutzzone Flughafen Spangdahlem und Bitburg
Kontrollzone	ja – CTR Spangdahlem
Drehfunkfeuer Nattenheim, 3 bis 15 km - Abstandszone	ja – fast vollständig. im 15 km Abstand um Drehfunkfeuer Nattenheim - Höhenbeschränkungen für WEA
Sonstiges	
Vorranggebiet Rohstoffabbau	-
Richtfunkstrecke	-
Niederschlagsradar DWD	-
Wasserschutzgebiet Zone III (ohne Trinkwassertalsperre Sammetbach)	-
Trinkwassertalsperre Sammetbach	-
bestehende Photovoltaikanlage	-
Hangneigung / Topografie	1-7% Größtenteils zwischen ca. 1-4%, in zwei kleineren Bereichen ca. 6-7%

Vorbehalt	Konflikt
	Fläche 1
<i>Zerschneidung/Abstandserfordernis</i>	
überörtliche Straßen- / Schienenwege	ja – Gemeindestraße kreuzt
Hochspannungsleitungen	-

Gesamtbewertung der Konzentrationszone F

Die gesamte Konzentrationszone F ist aufgrund einzuhaltender Bauhöhenbeschränkungen nicht geeignet für eine wirtschaftliche Windenergienutzung und wird daher in der Flächennutzungsplanung nicht weiter verfolgt (vgl. Abwägung und Beschlussvorschlag zur Stellungnahme der Bundeswehr –BAIUDBw- vom 30.10.2015; lfd. Nr. 5b).

5.1.7 Konzentrationszone G (entfällt)
Altrich/Dreis/Salmthal - am Autobahnkreuz von A 60 und A1

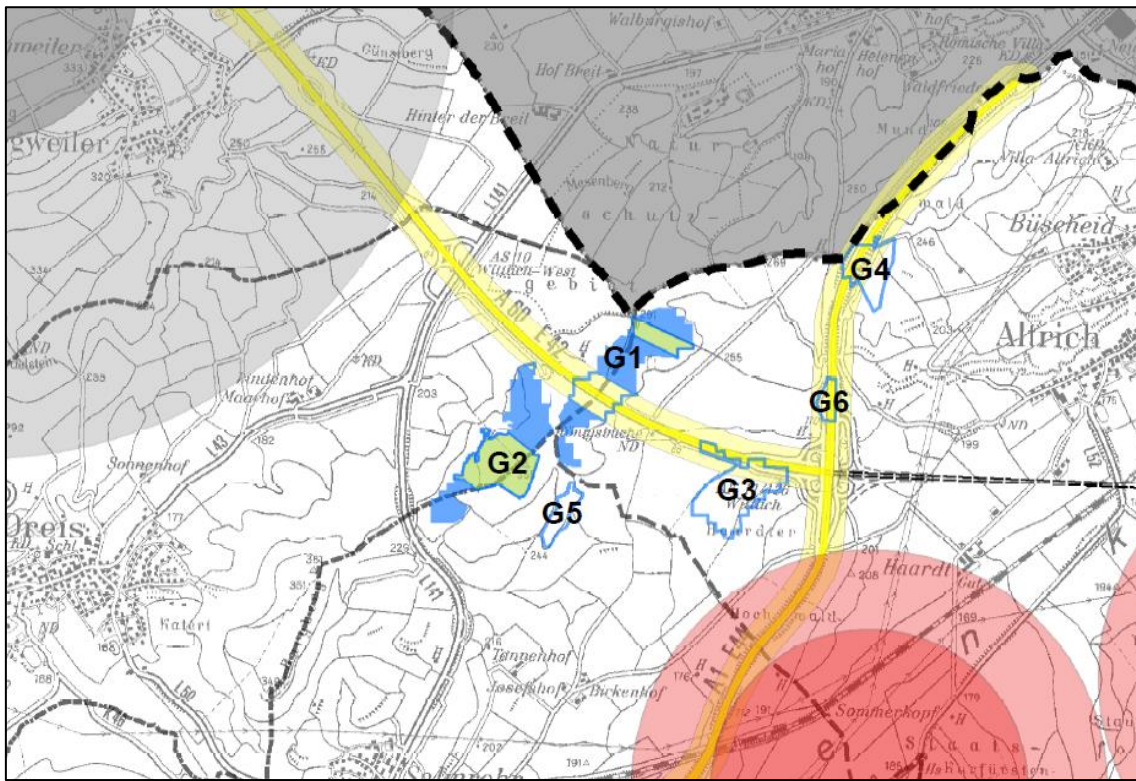


Abb. 10: Konzentrationszone G (blaue Flächen)

Flächenkenndaten	
Höhenlage	ca. 290 - 350 m ü. NN
Flächen / Flächengröße (nach der Restriktionsanalyse)	Fläche 1 – 18 ha Fläche 2 – 15 ha Fläche 3 – entfällt Fläche 4 – entfällt Fläche 5 – entfällt Fläche 6 – entfällt Gesamt: 33 ha
Windgeschwindigkeit 100m ü. Grund	5,6 - 6,1 m/s

Vorbehalt	Konflikt					
	Fläche 1	Fläche 2	Fläche 3 (entfällt)	Fläche 4 (entfällt)	Fläche 5 (entfällt)	Fläche 6 (entfällt)
Arten- und Biotopschutz						
Schutzabstand zu Brutvorkommen windkraftsensibler Vogelarten (Schwarzstorch 1 – 3 km, Rotmilan 1 – 1,5 km)	-	-	-	-	-	-
Landschaftsbild und Erholung						
5 km-Pufferbereich um landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft (Stufe 1+2)	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Landschaftsschutzgebiet	-	-	-	-	-	-
Naturpark Vulkaneifel	-	-	-	-	-	-
Regional bedeutsame Sichtachse nach Landschaftsrahmenplan	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Flugverkehr						
Bauschutzzone Flugplatz Spangdahlem und Bitburg (nur 300 m –Randbereich) bzw. Büchel und Föhren	-	-	ja -tlw. Bauschutzzone Föhren	ja- tlw. Bauschutzzone Föhren	-	ja - Bauschutzzone Föhren
Kontrollzone	-	-	-	-	-	-
Drehfunkfeuer Nattenheim	-	-	-	-	-	-
Sonstiges						
Vorranggebiet Rohstoffabbau	-	-	-	-	-	-
Richtfunkstrecke	-	-	-	-	-	-
Niederschlagsradar DWD	-	-	-	-	-	-
Wasserschutzgebiet Zone III (ohne Trinkwassertalsperre Sammetbach)	-	-	-	-	-	-
Trinkwassertalsperre Sammetbach	-	-	-	-	-	-
bestehende Photovoltaikanlage	-	-	-	-	-	-
Hangneigung / Topografie	3-39% Zur Mitte hin abgesenkt	2-31% Hügelkuppe, fällt beidseitig steil ab	3-19% Fläche in Senke, fällt zur A60 hin ab	5-23% z.T. flach, ansonsten Böschung u. Hangbereich	10-22% Geneigte Hanglage	Rel. flach (Fahrbahn A60)
Zerschneidung/ Abstandserfordernis						
überörtliche Straßen- / Schienenwege	ja- A 60 kreuzt	ja- A 60 unmittelbar angrenzend	ja- A 60 angrenzend	ja- A 60 angrenzend	-	ja- auf der A 60
Hochspannungsleitungen	-	-	-	-	-	-

Gesamtbewertung der Konzentrationszone G

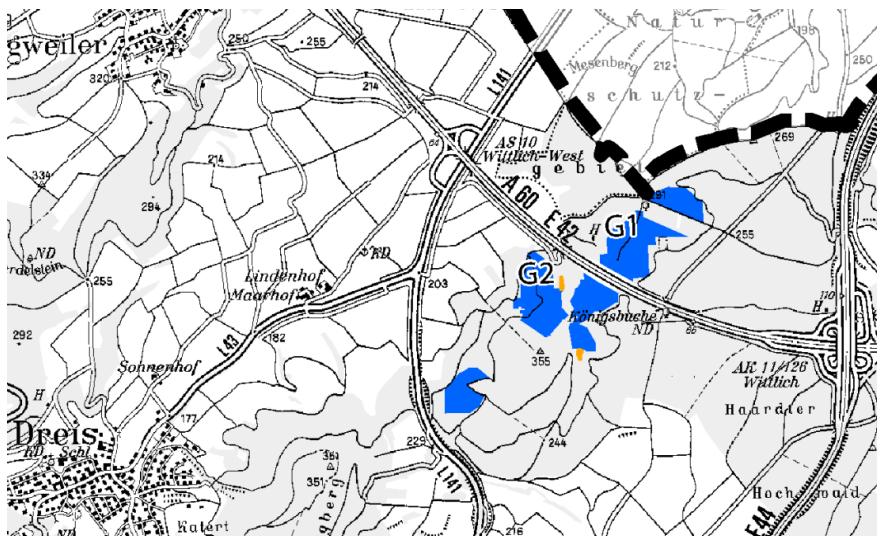
Insgesamt bestehen mäßige bis hohe Konflikte, die aus verschiedenen Restriktionen im Bereich Arten- und Biotopschutz sowie im Bereich Landschaftsbild und Erholung resultieren.

Im FNP werden die Fahrbahnflächen und die Baubeschränkungen bzw. Bauverbotszonen bei der Abgrenzung von potenziellen Konzentrationsflächen für WEA berücksichtigt. Die Teilflächen G3, G4 und G6 werden daher nicht weiter verfolgt. Die Planung wird entsprechend geändert. Die sehr kleine Teilfläche G5, deren Flächenzuschnitt nicht geeignet ist, wenigstens eine WEA einschließlich Rotor vollständig aufzunehmen, wird ebenfalls aus der Gebietskulisse ausgeschlossen.

Die Konzentrationszone „G“ befindet sich zwischen dem Autobahnkreuz Wittlich und der Anschluss-Stelle Wittlich-West. Die Lage an der Autobahn führt zu zahlreichen Flächeneinschränkungen, da hier u.a. Bauverbots- und -beschränkungen zu beachten sind. Erhebliche Einschränkungen ergeben sich auch bei den verbleibenden Teilflächen G1 und G2 durch die steile Topografie und die daraus resultierenden Erschließungsprobleme. Dies betrifft große Teile von G2 und den südlichen Teil von G1. Bereits planfestgestellte Flächen für die landespflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen des LBM werden von der Darstellung als WEA-Konzentrationszone ausgenommen. Im Bereich der potenziellen Konzentrationszonen „G1“ und „G2“ entfallen daher die betreffenden Teilbereiche, so dass es zu einer weiteren Zerschneidung der verbleibenden Eignungsfläche kommt. Im Einzelfall ggf. einzuhaltende Mindestabstände der WEA zu den Ausgleichsflächen können erst bei der konkreten Standortplanung im späteren Einzelgenehmigungsverfahren berücksichtigt werden.

Änderungsbedarf (Stand 11/2016):

- Geringfügige Korrektur der Abgrenzung erforderlich (wegen Standortkriterium: WEA komplett incl. Rotor innerhalb der Sonderbauflächen): zu kleine bzw. schmal zulaufende Randabschnitte entfallen



Planerische und fachliche Empfehlungen (Stand 11/2016):

- Keine

Beschluss VG-Rat am 08.12.2016:

- vollständiger Verzicht auf den Standort G als Vorrangfläche für die Windenergie aufgrund der besonderen Betroffenheit insbesondere in Bezug auf das Landschaftsbild, der Pufferzone der Lahikula bzw. regional bedeutsamer Sichtachsen nach Landschaftsrahmenplan

Beschluss VG-Rat am 21.06.2018:

- Der Verbandsgemeinderat kommt im Zuge der erneuten Prüfung weiter zu dem Ergebnis, dass aufgrund der erheblichen Betroffenheit des Landschaftsbildes, insbesondere aufgrund der Lage im Bereich einer regional bedeutsamen Sichtachse (Trier — Kondelwald) und der erheblichen Beeinträchtigungen von Erholungs- und Fremdenverkehrsbelangen eine Wiederaufnahme der Fläche „G“ trotz mittlerweile deutlich kleinerer Gebietskulisse für die Windenergie nicht gerechtfertigt ist. Der Verbandsgemeinderat beschließt auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses, die im Zuge der Abwägung und Beschlussfassung des VG-Rates am 08.12.2016 ausgeschlossene Fläche „G“ nicht wieder als geplante Sonderbaufläche für die Windenergienutzung aufzunehmen.

5.1.8 Konzentrationszone H

Hasborn/Niederöfflingen - Mohrenlay und auf der Soll

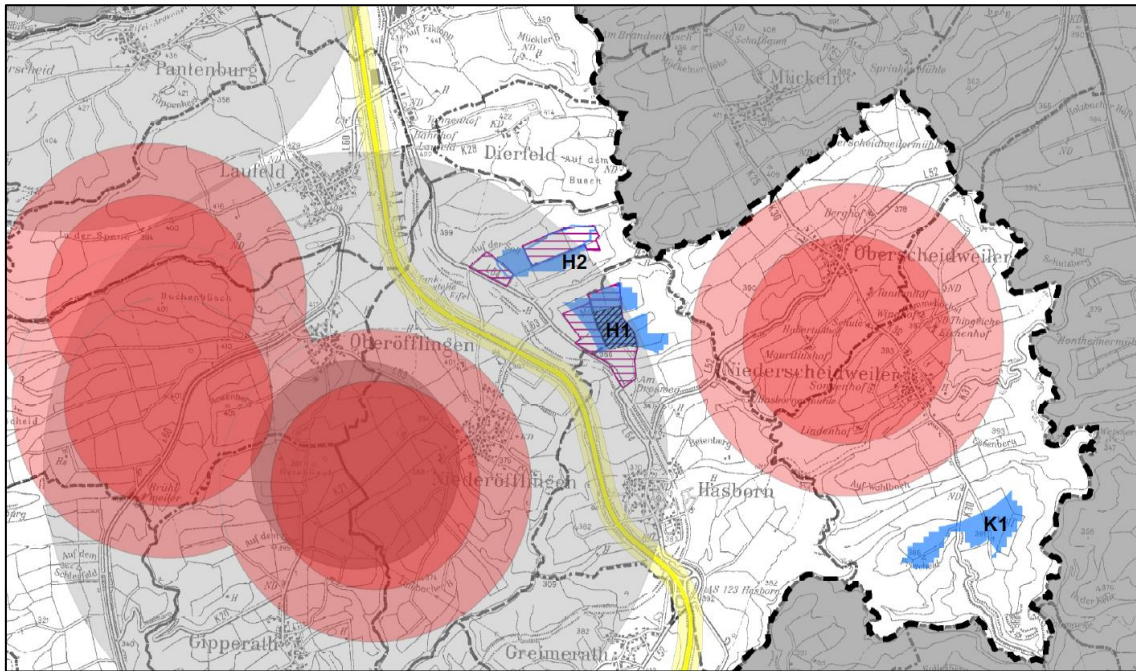


Abb. 11: Konzentrationszone H (blaue Flächen)

Flächenkenndaten	
Höhenlage	ca. 380 - 400 m ü. NN
Flächen / Flächengröße (nach der Restriktionsanalyse)	Fläche 1 - 35 ha Fläche 2 - 12 ha Gesamt: 47 ha
Windgeschwindigkeit 100m ü. Grund	5,6 - 5,8 m/s

Vorbehalt	Konflikt	
	Fläche 1	Fläche 2 (verkleinert)
Arten- und Biotopschutz		
Schutzabstand zu Brutvorkommen windkraftsensibler Vogelarten (Schwarzstorch 1 – 3 km, Rotmilan 1 – 1,5 km)	ja	ja
Landschaftsbild und Erholung		
5 km-Pufferbereich um landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft (Stufe 1+2)	-	Teilweise (nördl. Randbereich)
Landschaftsschutzgebiet	-	-
Naturpark Vulkaneifel	-	-

Vorbehalt	Konflikt	
	Fläche 1	Fläche 2 (verkleinert)
Regional bedeutsame Sichtachse nach Landschaftsrahmenplan	-	-
Flugverkehr		
Bauschutzzone Flugplatz Spangdahlem und Bitburg (nur 300 m –Randbereich) bzw. Büchel und Föhren	-	-
Kontrollzone	-	-
Drehfunkfeuer Nattenheim	-	-
Sonstiges		
Vorranggebiet Rohstoffabbau	-	-
Richtfunkstrecke	-	-
Niederschlagsradar DWD	-	-
Wasserschutzgebiet Zone III (ohne Trinkwassertalsperre Sammetbach)	-	-
Trinkwassertalsperre Sammetbach	ja- Zone III (Großteil der Fläche), II (kleinflächig)	ja- Zone II
bestehende Photovoltaikanlage	ja (Großteil der Fläche)	Nach Westen, Osten und tlw. nach Norden angrenzend
Hangneigung / Topografie	1-18% hauptsächlich eine Neigung von 1-5%, am Hochflächenrand nach Osten Richtung Sammetbach Neigungen von 11-18%	1-18% Größtenteils 1 - 6%, kleiner Bereich am südöstlichen Rand bis zu 18%
Zerschneidung/Abstandserfordernis		
überörtliche Straßen- / Schienenwege	ja - L64 westlich benachbart	ja - L64 in ca. 130 m Entfernung
Hochspannungsleitungen	-	-

Gesamtbewertung der Konzentrationszone H

Insgesamt bestehen in der Konzentrationszone mäßige bis hohe bzw. hohe Konflikte. Letztere resultieren insbesondere aus dem Arten- und Biotopschutz (überwiegend im 3.000 m-Schutzabstand zu einem aktuellen Schwarzstorch-Horst; s. Abb. 11: hellgraue Flächen). Eine erhebliche Flächeneinschränkung resultiert aus den bestehenden Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die über rechtswirksame Bebauungspläne festgesetzt sind und einen Großteil der Konzentrationszone einnehmen. Die Teilfläche „H 2“ hat sich dadurch entsprechend verkleinert. Es verbleibt jedoch eine ausreichend große Restfläche für die Windenergienutzung. Die Konzentrationszone H befindet sich innerhalb eines abgegrenzten Wasserschutzgebietes „Trinkwassertalsperre Sammetbach, WSG Nr. 49“. Eine Realisierung der Trinkwassertalsperre ist derzeit nicht absehbar und wäre erst langfristig (> 10 – 15 Jahre) möglich. Eine Errichtung von Windenergieanlagen erscheint daher nach Abstimmung mit der Wasserwirtschaft (SGD Nord) auch innerhalb der Schutzzonen grundsätzlich möglich.

Änderungsbedarf (Stand 11/2016):

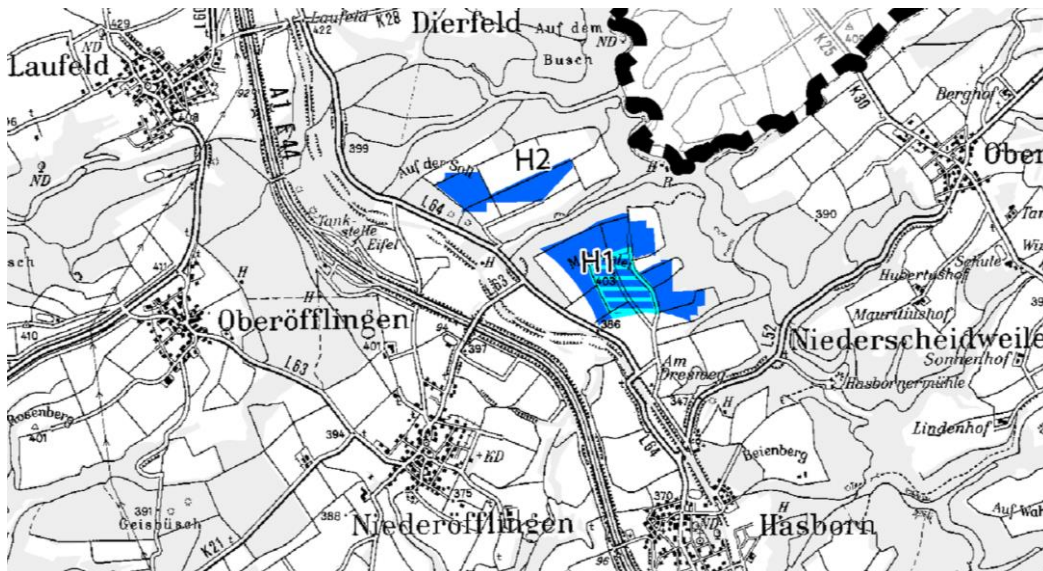
- Kein Änderungsbedarf

Planerische und fachliche Empfehlungen (Stand 11/2016):

- Keine

Beschluss VG-Rat am 08.12.2016:

- Die Eignungsfläche wird beibehalten



5.1.9 Konzentrationszone I (entfällt)

Hetzerath / Heckenmünster - zwischen Dierscheid und Erlenbach

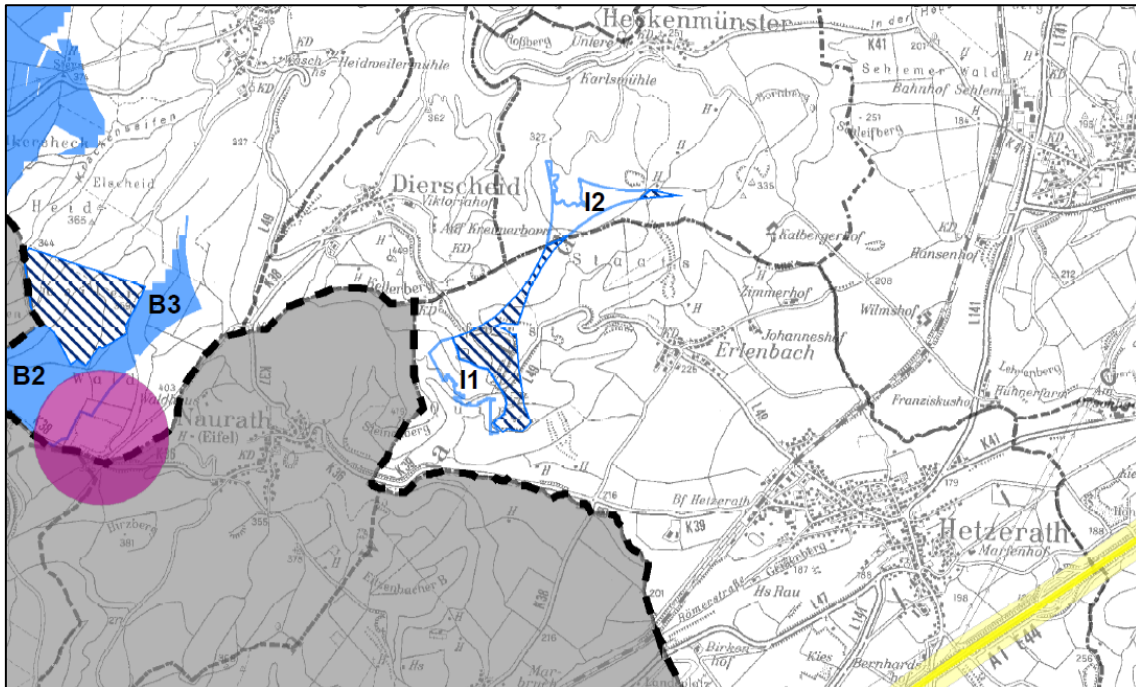


Abb. 12: Konzentrationszone I (blau umrandete weiße Flächen, tlw. schraffiert)

Flächenkennndaten	
Höhenlage	ca. 285 - 415 m ü. NN
Flächen / Flächengröße (nach der Restriktionsanalyse)	Fläche 1 – entfällt Fläche 2 – entfällt Gesamt: 0 ha
Windgeschwindigkeit 100m ü. Grund	5,6 – 6,3 m/s

Vorbehalt	Konflikt	
	Fläche 1	Fläche 2
Arten- und Biotopschutz		
Schutzabstand zu Brutvorkommen windkraftsensibler Vogelarten (Schwarzstorch 1 – 3 km, Rotmilan 1 – 1,5 km)	-	-
Landschaftsbild und Erholung		
5 km-Pufferbereich um landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft (Stufe 1+2)	-	-
Landschaftsschutzgebiet	ja	ja
Naturpark Vulkaneifel	-	-

Vorbehalt	Konflikt	
	Fläche 1	Fläche 2
Regional bedeutsame Sichtachse nach Landschaftsrahmenplan	-	-
Flugverkehr		
Bauschutzzone Flugplatz Spangdahlem und Bitburg (nur 300 m –Randbereich) bzw. Büchel und Föhren	ja - Bauschutzzone Föhren	ja - Bauschutzzone Föhren
Kontrollzone	-	-
Drehfunkfeuer Nattenheim	-	-
Sonstiges		
Vorranggebiet Rohstoffabbau	-	-
Richtfunkstrecke	-	-
Niederschlagsradar DWD	-	-
Wasserschutzgebiet Zone III (ohne Trinkwassertalsperre Sammetbach)	ja	ja
Trinkwassertalsperre Sammetbach	-	-
bestehende Photovoltaikanlage	-	-
Hangneigung / Topografie	5-27% Größtenteils flach, in Randbereichen deutliche Steigerung der Neigung	5-27% Größtenteils flach, in Randbereichen deutliche Steigerung der Neigung
Zerschneidung/Abstandserfordernis		
überörtliche Straßen- / Schienenwege	ja-L49 zerschneidet die Fläche	ja- L49 in ca. 70 m Entfernung
Hochspannungsleitungen	-	-

Gesamtbewertung der Konzentrationszone I

Die Schutzzone III des betroffenen Trinkwasserschutzgebietes Hetzerath-Berfang Nr. 122 wird von der Darstellung als Sonderbaufläche für Windenergie ausgenommen. Die Konzentrationsflächen „I 1“ und „I 2“ werden daher nicht mehr weiter verfolgt. Die Planung wird entsprechend geändert.

Der zentrale Teil der Konzentrationszone entfällt wegen der Überlagerung mit der Schutzzone III des Trinkwasserschutzgebietes. Nördlich und südlich davon verbleiben Restflächen, die jeweils kleiner als 20 ha sind und keinen räumlichen Verbund mit benachbarten Konzentrationszonen aufweisen. Dadurch entfallen die Teilflächen „I 1“ und „I 2“ komplett (s. Abwägungstabelle, lfd. Nr. 66).

Beschluss VG-Rat am 21.06.2018:

- Der Standort „I“ liegt größtenteils innerhalb der WSG-Zone III und vollflächig innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Meulenwald und Stadtwald Trier“, und zwar in einem Landschaftsteil, der nicht mehr als vorbelastet angesehen werden kann, so dass hier weder eine Ausnahmegenehmigung durch die untere Naturschutzbehörde, noch eine Befreiung durch die obere Naturschutzbehörde in Aussicht steht. Der Verbandsgemeinderat beschließt auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses, die im Zuge der Abwägung und Beschlussfassung des VG-Rates am 21.01.2016 ausgeschlossene Fläche „I“ nicht wieder als geplante Sonderbaufläche für die Windenergienutzung aufzunehmen.

5.1.10 Konzentrationszone J (entfällt)

Osann-Monzel - westlich Monzel

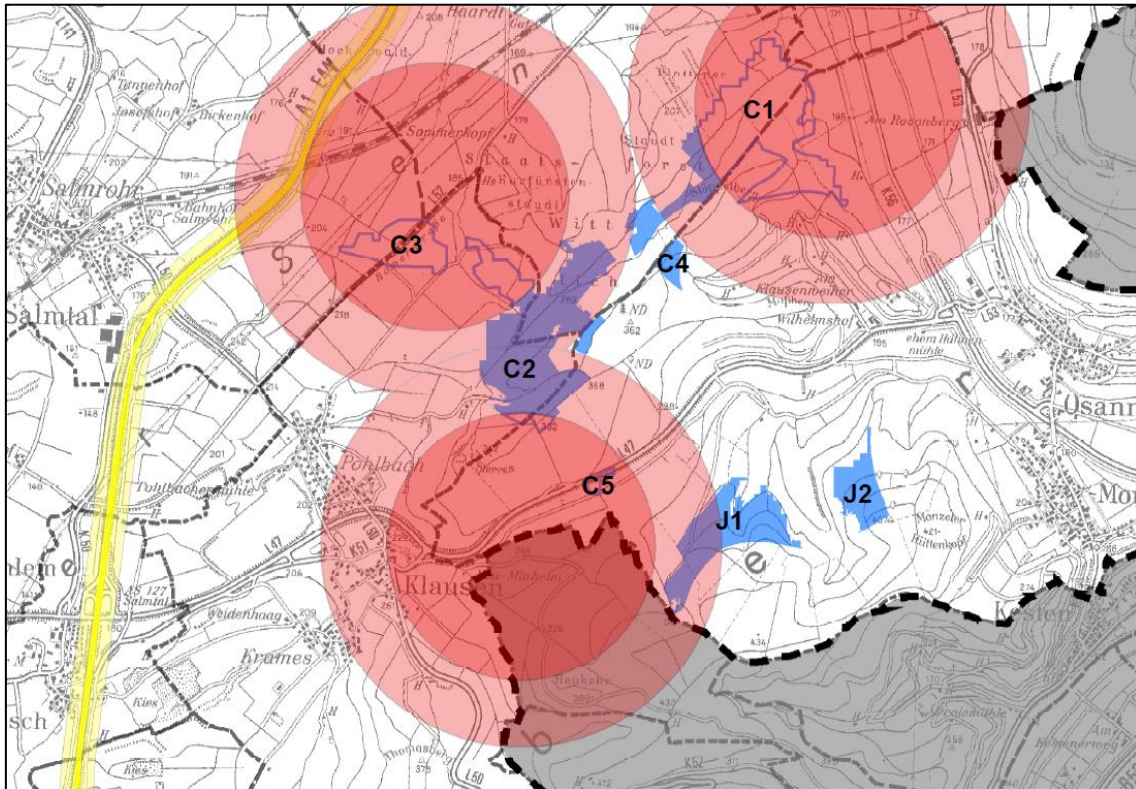


Abb. 13: Konzentrationszone J (blaue Flächen)

Flächenkenndaten	
Höhenlage	ca. 300 - 400 m ü. NN
Flächen / Flächengröße (nach der Restriktionsanalyse)	Fläche 1 – 36 ha Fläche 2 – 15 ha Gesamt: 51 ha
Windgeschwindigkeit 100m ü. Grund	5,6 – 6,4 m/s

Vorbehalt	Konflikt	
	Fläche 1	Fläche 2
Arten- und Biotopschutz		
Schutzabstand zu Brutvorkommen windkraftsensibler Vogelarten (Schwarz- storch 1 – 3 km, Rotmilan 1 – 1,5 km)	ja – westlicher Teilbereich	-
Landschaftsbild und Erholung		
5 km-Pufferbereich um landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft	ja	ja

Vorbehalt	Konflikt	
	Fläche 1	Fläche 2
(Stufe 1+2)		
Landschaftsschutzgebiet	ja	ja
Naturpark Vulkaneifel	-	-
Regional bedeutsame Sichtachse nach Landschaftsrahmenplan	-	-
Flugverkehr		
Bauschutzzone Flugplatz Spangdahlem und Bitburg (nur 300 m –Randbereich) bzw. Büchel und Föhren	-	-
Kontrollzone	-	-
Drehfunkfeuer Nattenheim	-	-
Sonstiges		
Vorranggebiet Rohstoffabbau	-	-
Richtfunkstrecke	-	-
Niederschlagsradar DWD	-	-
Wasserschutzgebiet Zone III (ohne Trinkwassertalsperre Sammetbach)	-	-
Trinkwassertalsperre Sammetbach	-	-
bestehende Photovoltaikanlage	-	-
Hangneigung / Topografie	13-29% Nordhang, von Süden nach Norden geneigt und fällt unregelmäßig ab	19-41% Nordhang, von Osten nach Westen geneigt, Neigung steigert sich von 19% auf rund 41%
Zerschneidung/Abstandserfordernis		
überörtliche Straßen- / Schienenwege	-	-
Hochspannungsleitungen	-	-

Gesamtbewertung der Konzentrationszone J

Starke bis sehr starke Konflikte ergeben sich insbesondere mit dem Arten- und Biotopschutz sowie mit dem Landschaftsbild und der Erholung. Durch die notwendige Erschließung der Fläche und die Topografie sind hier auch Eingriffe in angrenzende alte Laubwälder möglich. Zudem bestehen Hinweise auf ein Rotmilan-Brutvorkommen in der Nähe der Teilfläche J 1, die sich teilweise noch innerhalb des 1,5 km-Radius befindet. Ein erheblicher Konfliktpunkt betrifft das Landschaftsbild. Die Fläche befindet sich zum einen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“ und grenzt zum anderen an die Bewertungsstufe I der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaft Moseltal an.

Insbesondere im Bereich Landschaftsbild und Erholung weist die Fläche hohe Konflikte auf. Vertiefende Untersuchungen wurden im Rahmen der Landschaftsplan-Teilfortschreibung und der

Umweltprüfung durchgeführt (s. Umweltbericht; Sichtfeldanalyse / Visualisierung).

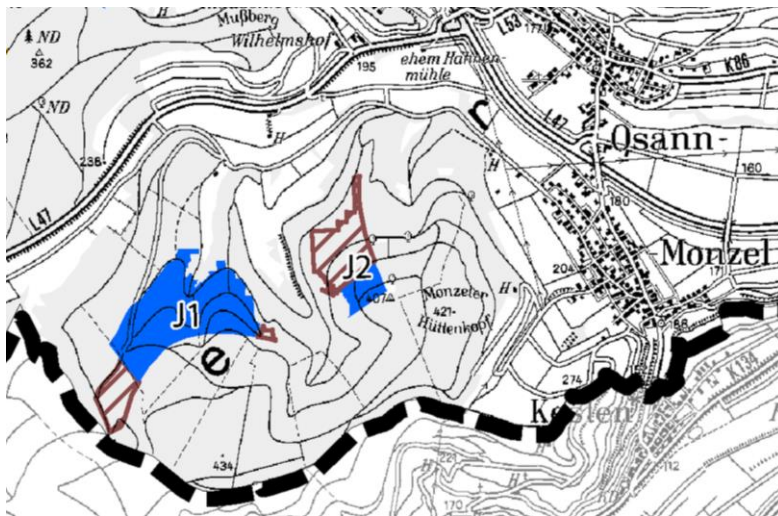
Voraussetzung für die Errichtung von WEA im betroffenen Landschaftsschutzgebiet „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“ ist, dass eine Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde bzw. eine Befreiung durch die obere Naturschutzbehörde in Aussicht gestellt wird.

Änderungsbedarf (Stand 11/2016):

- Kein Änderungsbedarf

Planerische und fachliche Empfehlungen (Stand 11/2016):

- Verkleinerung der Eignungsfläche J1 im südwestlichen Randbereich, da diese Teilbereiche vollständig in Steilhangbereichen mit Hangneigungen > 20% liegen.
- Deutliche Verkleinerung der Eignungsfläche J2, da ca. 75% der Eignungsfläche in Steilhangbereichen mit Hangneigungen > 20% liegen. Die verbleibende Restfläche ist groß genug für die Errichtung einer WEA (Hangneigungen 15-20%).



Beschluss VG-Rat am 08.12.2016:

- vollständiger Verzicht auf den Standort J als Vorrangfläche für die Windenergie aufgrund der besonderen Betroffenheit insbesondere in Bezug auf das Landschaftsbild, der Pufferzone der Lahikula bzw. regional bedeutsamer Sichtachsen nach Landschaftsrahmenplan

Beschluss VG-Rat am 21.06.2018:

- Der Standort „J“ befindet sich in einem landschaftlich hochwertigen und äußerst sensiblen Landschaftsraum in unmittelbarer Nachbarschaft zur landesweit bedeutsamen historischen

Kulturlandschaft „Moselschlingen der Mittelmosel“ (Wertstufe 1). Der Standort liegt außerdem vollflächig innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Moseltal von Schweich bis Koblenz“, das im betroffenen Abschnitt als unvorbelastet angesehen werden muss, so dass auch hier weder eine Ausnahmegenehmigung durch die untere Naturschutzbehörde noch eine Befreiung durch die obere Naturschutzbehörde in Aussicht steht. Der Verbandsgemeinderat beschließt auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses, die im Zuge der Abwägung und Beschlussfassung des VG-Rates am 08.12.2016 ausgeschlossene Fläche „J“ nicht wieder als geplante Sonderbaufläche für die Windenergienutzung aufzunehmen.

5.1.11 Konzentrationszone K
Niederscheidweiler - Prescheid und Schöff

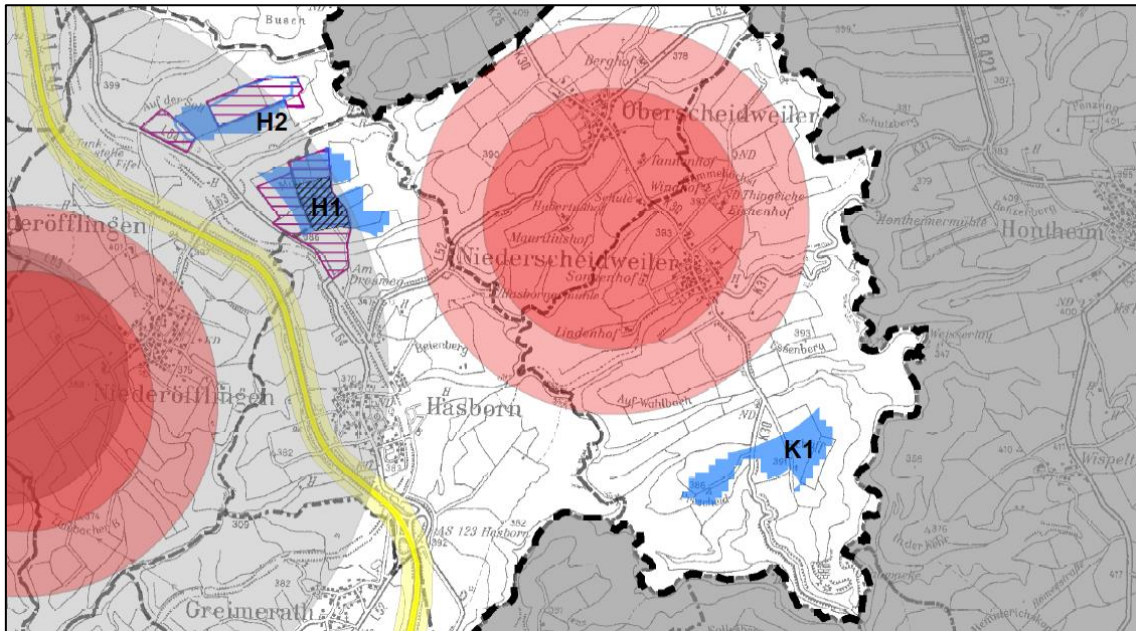


Abb. 14: Konzentrationszone K (blaue Fläche)

Flächenkenndaten	
Höhenlage	ca. 365 - 390 m ü. NN
Flächen / Flächengröße (nach der Restriktionsanalyse)	Fläche 1 – 30 ha Gesamt: 30 ha
Windgeschwindigkeit 100m ü. Grund	5,6 – 5,7 m/s

Vorbehalt	Konflikt
	Fläche 1
Arten- und Biotopschutz	
Schutzabstand zu Brutvorkommen windkraftsensibler Vogelarten (Schwarzstorch 1 – 3 km, Rotmilan 1 – 1,5 km)	-
Landschaftsbild und Erholung	
5 km-Pufferbereich um landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft (Stufe 1+2)	-
Landschaftsschutzgebiet	-
Naturpark Vulkaneifel	-
Regional bedeutsame Sichtachse nach Landschaftsrahmenplan	-

Vorbehalt	Konflikt
	Fläche 1
Flugverkehr	
Bauschutzzone Flugplatz Spangdahlem und Bitburg (nur 300 m –Randbereich) bzw. Büchel und Föhren	-
Kontrollzone	-
Drehfunkfeuer Nattenheim	-
Sonstiges	
Vorranggebiet Rohstoffabbau	angrenzend
Richtfunkstrecke	-
Niederschlagsradar DWD	-
Wasserschutzgebiet Zone III (ohne Trinkwassertalsperre Sammetbach)	-
Trinkwassertalsperre Sammetbach	ja – Zone II
bestehende Photovoltaikanlage	-
Hangneigung / Topografie	1-21% Die Fläche fällt von Osten nach Westen mit einer Neigung von 1-8% ab, Randbereiche ca. 16-21%
Zerschneidung/Abstandserfordernis	
überörtliche Straßen- / Schienenwege	ja – K 30 kreuzt
Hochspannungsleitungen	-

Gesamtbewertung der Konzentrationszone K

Die Konzentrationszone K weist z.T. nur geringe bis mäßige, z.T. mäßig bis hohe Konflikte auf. Es liegen (z.T. ältere) Hinweise auf Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten im Umfeld vor, zu denen im Rahmen der Landschaftsplan-Teilfortschreibung und im Umweltbericht entsprechende Aussagen getroffen wurden. Vertiefende faunistische Untersuchungen werden jedoch auf FNP-Ebene nicht beauftragt, sondern sind bei der konkreten Standortplanung auf der Ebene der späteren Genehmigungsverfahren durchzuführen. Die Konzentrationszone befindet sich innerhalb eines abgegrenzten Wasserschutzgebietes „Trinkwassertalsperre Sammetbach, WSG Nr. 49“. Eine Realisierung der Trinkwassertalsperre ist derzeit nicht absehbar und wäre erst langfristig (> 10 – 15 Jahre) möglich. Eine Errichtung von WEA erscheint daher nach Abstimmung mit der Wasserwirtschaft (SGD Nord) auch innerhalb des WSG grundsätzlich möglich. Da die Konzentrationszone K jedoch unmittelbar an die Schutzzone I des WSG grenzt, sind u.U. Rückbauverpflichtungen unumgänglich (für den Fall einer späteren Realisierung der Trinkwasser-Talsperre). Aufgrund der räumlichen Nähe zum Grauwacke-Steinbruch Niederscheidweiler (Sprengbetrieb) sind bei der konkreten Standortplanung der WEA auf der späteren Genehmigungsebene u.U. Sicherheitsabstände zu berücksichtigen.

Änderungsbedarf (Stand 11/2016):

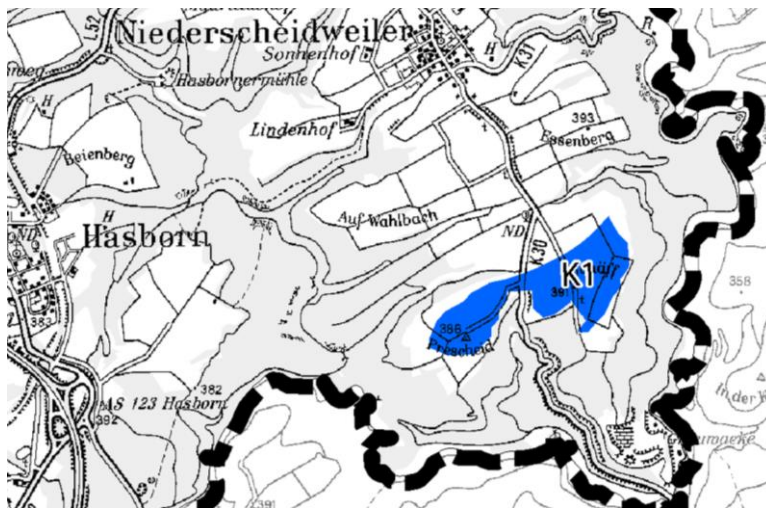
- Kein Änderungsbedarf

Planerische und fachliche Empfehlungen (Stand 11/2016):

- Keine

Beschluss VG-Rat am 08.12.2016:

- Die Eignungsfläche wird beibehalten



5.1.12 Konzentrationszone L (entfällt)

Heidweiler/Niersbach/Dodenburg – an der L 43 Richtung Gladbach / Dodenburg

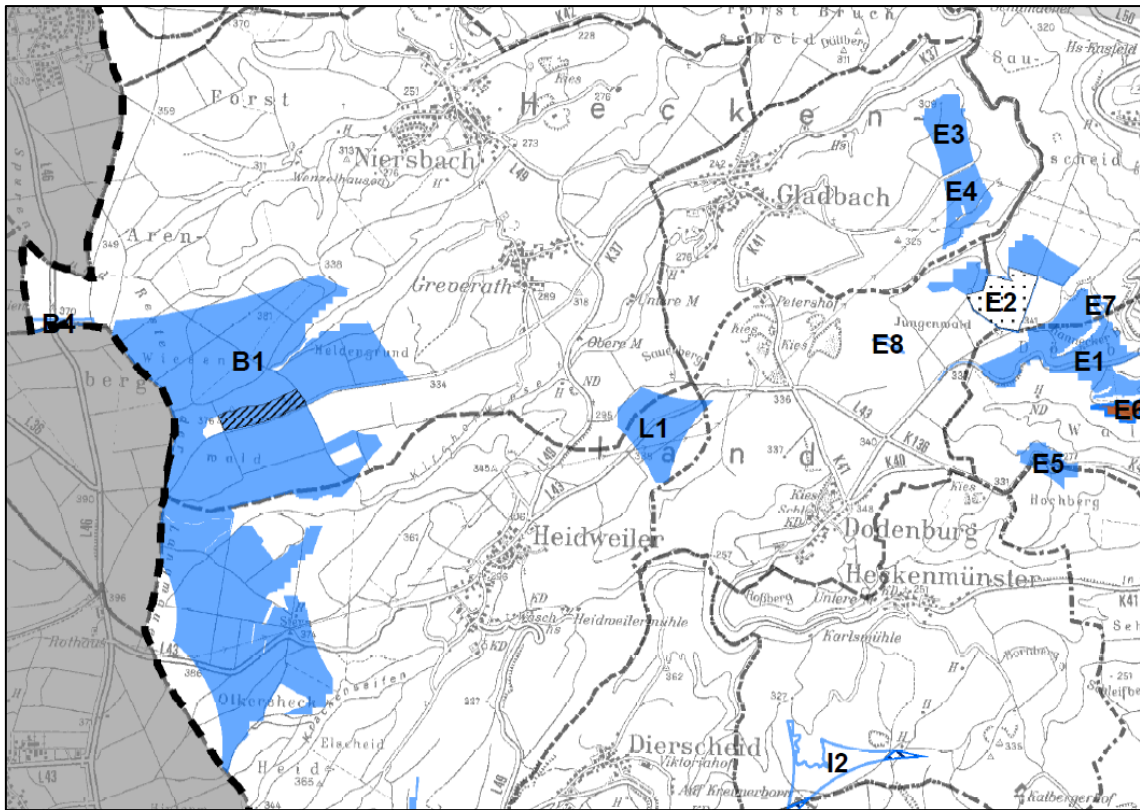


Abb. 15: Konzentrationszone L (blaue Fläche „L1“ im Zentrum)

Flächenkenndaten	
Höhenlage	ca. 305 - 355 m ü. NN
Flächen / Flächengröße (nach der Restriktionsanalyse)	Fläche 1 – 24 ha Gesamt: 24 ha
Windgeschwindigkeit 100m ü. Grund	5,6 – 6,0m/s

Vorbehalt	Konflikt
	Fläche 1
Arten- und Biotopschutz	
Schutzabstand zu Brutvorkommen windkraftsensibler Vogelarten (Schwarzstorch 1 – 3 km, Rotmilan 1 – 1,5 km)	-
Landschaftsbild und Erholung	
5 km-Pufferbereich um landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft (Stufe 1+2)	-

Vorbehalt	Konflikt
	Fläche 1
Landschaftsschutzgebiet	ja
Naturpark Vulkaneifel	-
Regional bedeutsame Sichtachse nach Landschaftsrahmenplan	-
Flugverkehr	
Bauschutzzone Flugplatz Spangdahlem und Bitburg (nur 300 m –Randbereich) bzw. Büchel und Föhren	-
Kontrollzone	-
Drehfunkfeuer Nattenheim	-
Sonstiges	
Vorranggebiet Rohstoffabbau	-
Richtfunkstrecke	ja
Niederschlagsradar DWD	-
Wasserschutzgebiet Zone III (ohne Trinkwassertalsperre Sammetbach)	-
Trinkwassertalsperre Sammetbach	-
bestehende Photovoltaikanlage	-
Hangneigung / Topografie	5-15% / fällt nach Westen hin leicht ab
Zerschneidung/Abstandserfordernis	
überörtliche Straßen- / Schienenwege	ja - L43 kreuzt
Hochspannungsleitungen	ja - 220 kV Leitung kreuzt

Gesamtbewertung der Konzentrationszone L

Die Konzentrationszone ist mit 24 ha die kleinste Eignungsfläche. Sie weist mäßige bis hohe Konflikte v.a. im Bereich des Landschaftsbildes auf. Einschränkungen ergeben sich aufgrund einer vorhandenen 220 kV-Hochspannungsleitung sowie einer Landesstraße innerhalb der Fläche (einzuhaltende Abstände). Selbst mit zusätzlichen Schwingungsschutzmaßnahmen im Bereich der Hochspannungsleitung zur Verringerung der einzuhaltenden Mindestabstände (mind. 1 x Rotordurchmesser) bleibt die Möglichkeit der Errichtung von WEA deutlich eingeschränkt. Hinzu kommt, dass auf der Südseite der bestehenden Leitung eine neue 380 kV-Höchstspannungsleitung errichtet werden soll, was die für WEA verfügbare Fläche weiter verringert. Bei Berücksichtigung der Einschränkungen durch einzuhaltende Abstände zu Straßen und Hochspannungsleitungen ist die Fläche L als Konzentrationszone nur bedingt geeignet. Da sich die gesamte WEA einschl. der vom Rotor überstrichenen Flächen innerhalb der abgegrenzten Konzentrationsfläche befinden muss, kann am Standort „L“ die festgelegte Mindestanzahl von 3 WEA u.U. nicht realisiert werden. Die Fläche befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Meulenwald und Stadtwald Trier“.

Voraussetzung für die Errichtung von WEA im betroffenen Landschaftsschutzgebiet ist, dass eine Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde bzw. eine Befreiung durch die obere Naturschutzbehörde in Aussicht gestellt wird.

Änderungsbedarf (Stand 11/2016):

- Kein Änderungsbedarf

Planerische und fachliche Empfehlungen (Stand 11/2016):

- Verzicht auf die Eignungsfläche L1 wegen zu hoher kumulativer Belastung in Verbindung mit den benachbarten Sondergebieten „B“ und „E“

Beschluss VG-Rat am 08.12.2016:

- gem. der o.g. Empfehlungen, d.h. die Eignungsfläche wird bei der weiteren Planung nicht mehr weiter verfolgt.

Beschluss VG-Rat am 21.06.2018:

- Der Standort „L“ wurde wegen einer zu hohen kumulativen Belastung in Verbindung mit den benachbarten Sonderbauflächen „B“ und „E“ aus planerischer und fachlicher Sicht in der Umweltprüfung zum Ausschluss empfohlen. An dieser Einschätzung hat sich auch nach Wegfall der Sonderbaufläche „E“ (LSG) nichts geändert, da der verbleibende Standort „B“ nach wie vor einen großflächigen Windkraft-Standort mit rund 300 ha Größe in der Planung darstellt. Der Verbandsgemeinderat beschließt auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses, die im Zuge der Abwägung und Beschlussfassung des VG-Rates am 08.12.2016 ausgeschlossene Fläche „L“ nicht wieder als geplante Sonderbaufläche für die Windenergienutzung aufzunehmen.

5.2 Ergebnis der Eignungsanalyse

Nach Aktualisierung der Planunterlagen aufgrund der Abwägungen vom 21.01.2016 und Berücksichtigung der Ergebnisse der Eignungsanalyse sowie der Empfehlungen des Umweltberichtes ergab sich im Planungsstand Nov. 2016 folgende fachlich empfohlene Gebietskulisse (s. Anhang, Karte 3 „Eignungsflächen für Windenergienutzung“):

Tab. 6: Übersicht der verbleibenden Konzentrationszonen nach Aktualisierung der Planunterlagen und Berücksichtigung der Ergebnisse der Eignungsanalyse und der Empfehlungen des Umweltberichtes vor der Beschlussfassung im VG-Rat am 08.12.2016 (Planungsstand: November 2016)

Konzentrationszone	Bezeichnung	Ortsgemeinden	Größe in ha
			Stand: Nov. 2016 nach Aktualisierung und Empfehlung Umweltbericht
A	Eisenschmitt/Bettenfeld/Meerfeld Östlich der Salm	Eisenschmitt/ Bettenfeld/ Meerfeld	305
B	Greverath / Heidweiler -, entlang römischer Langmauer, westlich Naurath / Östlich L 46	Niersbach/Heidweiler	326
C	Altrich / Klausen / Osann-Monzel- Stöppelberg bis Sterres und Römerstraße	Altrich/Osann-Monzel/ Klausen	56
D	Bergweiler / Hupperath/ Bruch – nördlich und südlich entlang der A 60	Bergweiler/Hupperath/ Bruch	86
E	Salmtal / Dreis / Gladbach / Dodenburg / Sehlem – an der L 43	Dreis/Gladbach/ Dodenburg/Salmtal/ Sehlem	79
G	Altrich/Dreis/Salmtal am Autobahnkreuz A 60 / A1	Altrich/Dreis/Salmtal	36
H	Hasborn/Niederöfflingen Mohrenlay und Auf der Soll	Hasborn/Niederöfflingen	48
J	Osann-Monzel - westlich Monzel	Osann-Monzel	35
K	Niederscheidweiler Prescheid und Schäff	Niederscheidweiler	33
L	Heidweiler/Niersbach/Dodenburg - an der L 43	Heidweiler/Niersbach/ Dodenburg	Ausschluss- empfehlung
Gesamtsumme			1.004 ha
Flächenanteil am Verbandsgemeindegebiet Wittlich-Land			2,5 %

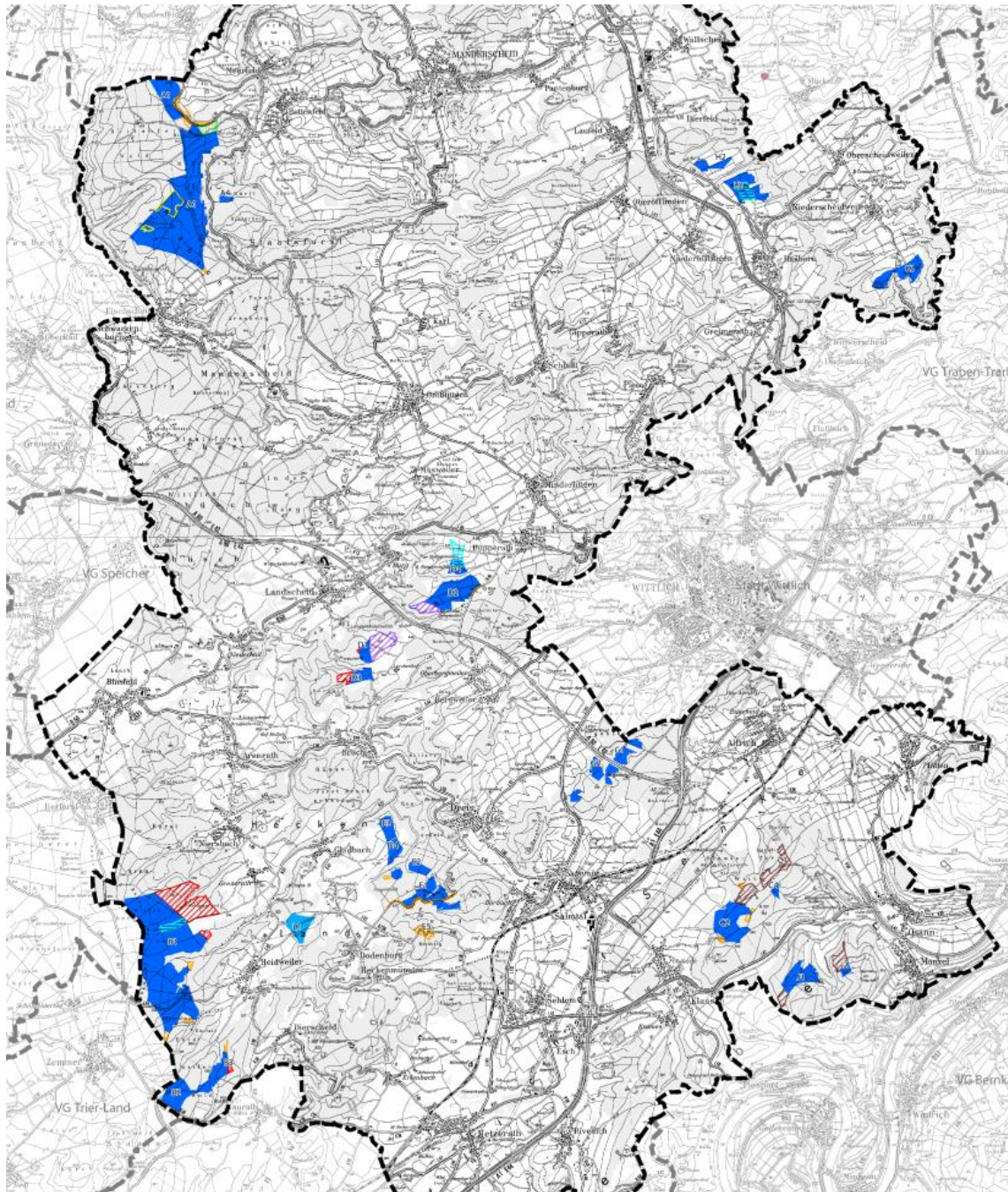


Abb. 16: Eignungsflächen für Windenergienutzung nach Berücksichtigung der Ergebnisse der Eignungsanalyse und Umweltprüfung (Planungsstand: fachliche Empfehlung vom Nov. 2016)

6 Abwägung im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens

6.1 Ergebnis der landesplanerischen Stellungnahme und der frühzeitigen Beteiligung

Noch von den jeweiligen Verbandsgemeinderäten der VG Wittlich-Land (alt) und ehem. VG Manderscheid wurde beschlossen, die zukünftige Nutzung der Windenergie über die Ausweisung von Sonderbauflächen für Windenergie zu steuern und eine Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes gem. § 5 (2b) BauGB für den Bereich "Windenergie" aufzustellen. Am 03.06. 2014 (VG Wittlich-Land alt) bzw. am 05.02.2014 (ehem. VG Manderscheid) wurde jeweils die landesplanerische Stellungnahme beantragt. Der landesplanerische Entscheid der Kreisverwaltung erging am 20.11.2014 (Alt-VG Wittlich-Land) bzw. am 06.06.2014 (ehem. VG Manderscheid).

Der neue Verbandsgemeinderat Wittlich-Land hat in seiner Sitzung am 11.02.2015 beschlossen, die Teilfortschreibungen Windenergie zusammenzuführen. Die Grundlage für die zusammengeführte Teilfortschreibung bildet ein flächendeckendes Gesamtkonzept für die gesamte Verbandsgemeinde Wittlich-Land (neu). Als Grundlage zur Ermittlung geeigneter Bereiche für die Windenergienutzung wurde ein einheitlicher Kriterienkatalog für die Ausfilterung der Konzentrationszonen beschlossen.

Über die Ergebnisse der landesplanerischen Stellungnahmen wurde in den Sitzungen am 11.02.2015 und am 07.05.2015 beraten und die weitere Vorgehensweise beschlossen. Nach der Einarbeitung der daraus resultierenden Änderungen erfolgte die frühzeitige Beteiligung nach §§ 3(1) und 4(1) Bau GB sowie die Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB im Zeitraum Juni / Juli 2015. Die Ergebnisse sowie die hierzu erfolgte Beratung und Beschlussfassung in der VG-Ratssitzung im Januar 2016 (Stufe 1 der Abwägung) sind in tabellarischer Form in der Protokollfassung der **Abwägungstabelle** dokumentiert, die den Planunterlagen beigelegt ist.

Im Zeitraum Januar bis November 2016 erfolgte die vorgeschriebene Landschaftsplan-Teilfortschreibung, die Erstellung der Sichtfeldanalysen und Foto-Visualisierungen sowie die Umweltprüfung, deren Ergebnisse im Umweltbericht (Teil 2 der Begründung) dokumentiert sind. Nach Vorlage und Erläuterung dieser Ergebnisse erfolgte dann in der VG-Ratssitzung am 8. Dezember 2016 in einer 2. Stufe der Abwägung die Beratung und Beschlussfassung über die der Planoffenlage zugrunde zu legende Gebietskulisse (s. Kap. 6.2).

6.2 Ergebnis der Umweltprüfung

Die nach der Eignungsanalyse verbleibenden potenziellen Eignungsflächen wurden einer Umweltprüfung (s. Teil 2 Umweltbericht) unterzogen. Im Rahmen dieser Umweltprüfung wurden bei Bedarf auch Sichtfeldanalysen und Foto-Visualisierungen erstellt (s. Anhang I und II zum Umweltbericht). Als Ergebnis der Umweltprüfung wird lt. Umweltbericht empfohlen, die Flächen

- A Meerfeld / Bettenfeld / Eisenschmitt
- B Niersbach / Heidweiler
- C Altrich / Klausen / Osann-Monzel
- D Bergweiler / Hupperath / Bruch
- E Salmtal / Dreis / Gladbach / Dodenburg / Sehlem
- J Osann-Monzel

jeweils um kritische Teilbereiche zu verkleinern und auf die Fläche „L“ vollständig zu verzichten (siehe Karte 3 im Anhang).

Maßgebliche Gründe hierfür sind in erster Linie Artenschutz, Landschaftsbild, Topographie (Steilhangbereiche) und kumulative Wirkungen, wie z.B. die Umfassung von Ortslagen (siehe Umweltbericht). Der Verbandsgemeinderat Wittlich-Land hat in seiner Sitzung am 08.12.2016 beschlossen, den Empfehlungen der Umweltprüfung zu folgen.

Durch die Verkleinerung bzw. den Verzicht auf Eignungsflächen reduzieren sich die potenziellen Sondergebietsflächen von ca. 1.177 ha (= 2,96% des VG-Gebietes; Planungsstand Jan. 2016) auf etwa 1.004 ha (= 2,5% des VG-Gebietes; Planungsstand Nov. 2016)(siehe Kap. 5.2; Tab. 6 und Abb. 16 sowie Karte 3 im Anhang).

In der Sitzung des Verbandsgemeinderates Wittlich-Land am 08.12.2016 wurden auch die Ergebnisse der im Zuge der Planung erstellten Sichtbarkeitsanalysen und der mit den Fachbehörden und den Ortsgemeinden abgestimmten Fotovisualisierungen vorgestellt und erläutert. Die aus den Planungsvorgaben und Prüfergebnissen resultierenden Auswirkungen und die hieraus entwickelten fachlichen Abwägungsvorschläge der Verwaltung und des Planungsbüros wurden dem Rat vorgetragen sowie die aus den Abwägungsvorschlägen bei deren Annahme resultierenden flächenmäßigen Veränderungen der bisher ermittelten Eignungsflächen.

Der Verbandsgemeinderat wurde zu der konkreten Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses aus der Sitzung am 01.12.2016 unterrichtet, der sich weiterhin für die Nutzung Regenerativer Energien ausspricht und empfiehlt, der Windkraft entsprechend der gesetzlichen Vorgaben „in substantieller Weise Raum zu geben“ und hierfür die entsprechenden Rahmenbedingungen zu schaffen.

„Seitens des Ausschusses erfolgte eine einheitliche Gesamtbetrachtung der Vorrangflächen zur Ermittlung und Feststellung der den etwaigen Entwicklungsmöglichkeiten bzw. Entwicklungszielen sowie der Bedeutung der Landschaftsräume entgegenstehender Vorrangflächen. Dabei wurden u.a. die Topographie des Verbandsgemeindegebietes, die Landschaft und bedeutende kulturhistorische Merkmale als Grundlage und Potential für die regionale Fremdenverkehrsentwicklung entsprechend der Ausrichtung betroffener/mehrerer Ortsgemeinden oder z.B. die Beeinträchtigungen durch Auswirkungen des Luftverkehrs (Flugplatz Spangdahlem) berücksichtigt.

Der Ausschuss sieht bei sachlicher und objektiver Auswertung des Abwägungsmateriales, insbesondere der Sichtfeldanalysen und Fotovisualisierungen sowie weiterer Planungsaspekte eine besondere Betroffenheit der Standorte A, C, G und J, die hinsichtlich der genannten Belange in ihrer Intensität bei anderen Standorten nicht gegeben ist. Dies ist dokumentiert durch die Aufstellungen des Planungsbüros auf der Grundlage allgemein zugänglicher objektiver Fakten, die dem Ausschuss zur Kenntnisnahme vorlagen (vgl. „Ergebnisse der Sichtfeldanalysen im Pufferbereich der historischen Kulturlandschaften“). Darüber hinaus ergibt sich dies aus der Wertung der Ergebnisse des Umweltberichtes und der im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen.

Hinsichtlich der Standorte A, C, G und J erkennt der Ausschuss eine besondere Betroffenheit insbesondere in Bezug auf das Landschaftsbild, der Pufferzone der lahkula bzw. regional bedeutsamer Sichtachsen nach Landschaftsrahmenplan.

Der Standort A hat nach den fachlichen Ausführungen des Planungsbüros bezüglich der lahkula eine etwas geringere Betroffenheit, da die Wertigkeit der lahkula „Maargebiet und Vulkanberge“ etwas geringer ist als die Wertigkeit lahkula „Moselschlingen der Mittelmosel“. Zudem ist der Flächenanteil mit Sichtbezug geringer. Zudem ist für einen Teilbereich des Standortes A eine zusätzliche Beeinträchtigung des touristischen Hotspots „Meerfelder Maar“ durch die Sichtbeziehungen zu mehreren Windkraftanlagen gegeben. Diese zusätzliche Beeinträchtigung kann durch Wegfall des entsprechenden Bereiches der Fläche A (gemäß Fotosimulation und Kartendarstellung) vermieden werden.

Der Ausschuss schlägt daher zum einen den gänzlichen Wegfall der Standorte C, G und J vor. Zum anderen soll beim Standort A den aufgeführten Fakten Rechnung getragen werden mit der Konsequenz, dass aus dem Maargrund des Meerfelder Maars heraus etwaige Windenergieanlagen nicht sichtbar sein sollen. Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt daher, auf die vorgetragenen Standorte / Teilstandorte als Vorrangflächen für die Windenergie zu verzichten.

Damit sind eventuelle Befürchtungen, eine zu hohe Belastung bzw. eine Überfrachtung des Planungsraumes mit Windkraftflächen zu bewirken, entkräftet.

Bei Annahme der Empfehlungen wird im Ergebnis mit rd. 830 ha Vorrangfläche (2,1 % des VG-Gebietes) der Windenergie im Sinne der rechtlichen Vorgaben in substantieller Weise Raum verschafft. Zudem wird auch der Überlastung des Planungsraumes mit Windkraftanlagen vorgebeugt. Zusätzlich kann mit der Abwägungsentscheidung den begründeten Raumansprüchen und Zielsetzungen im notwendigen Umfang Rechnung getragen werden“ (Auszug aus der Niederschrift der Sitzung des Verbandsgemeinderates vom 08.12.2016).

Mit 20 Ja-Stimmen (4 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen) folgte der Verbandsgemeinderat den Empfehlungen des Haupt- und Finanzausschusses vom 01.12.2016 und erkannte den sich aufgrund der vorherigen Abwägungen ergebenden Planentwurf als Grundlage zur Durchführung der Planoffenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB an.

Hieraus resultiert für die Planoffenlage die folgende Gebietskulisse für die im FNP darzustellenden Sonderbauflächen „Windenergie“. Diese sind in Karte 4 (s. Anhang) bzw. in Abb. 17 dargestellt.

Tab. 7: Übersicht der verbleibenden Eignungsflächen „Windenergie“ zur Ausweisung von Sondergebieten im FNP nach Beschlussfassung im VG-Rat am 08.12.2016 (Planungsstand: Dezember 2016)

Konzentrationszone	Bezeichnung	Ortsgemeinden	Größe in ha
			Stand: Dez. 2016 nach Beschluss VG-Rat
A	Eisenschmitt/Bettenfeld/Meerfeld Östlich der Salm	Eisenschmitt/ Bettenfeld/ Meerfeld	260
B	Greverath / Heidweiler -, entlang römischer Langmauer, westlich Naurath / Östlich L 46	Niersbach/Heidweiler	326
C	Altrich / Klausen / Osann-Monzel- Stöpelberg bis Sterres und Römerstraße	Altrich/ Osann-Monzel/ Klausen	Ausschluss
D	Bergweiler / Hupperath/ Bruch – nördlich und südlich entlang der A 60	Bergweiler/ Hupperath/ Bruch	86
E	Salmtal / Dreis / Gladbach / Dodenburg / Sehlem – an der L 43	Dreis/ Gladbach/ Dode- burg/ Salmtal/ Sehlem	79
G	Altrich/Dreis/Salmtal am Autobahnkreuz A 60 / A1	Altrich/Dreis/Salmtal	Ausschluss
H	Hasborn/Niederöfflingen Mohrenlay und Auf der Soll	Hasborn/Niederöfflingen	48
J	Osann-Monzel - westlich Monzel	Osann-Monzel	Ausschluss
K	Niederscheidweiler Prescheid und Schäff	Niederscheidweiler	33
L	Heidweiler/Niersbach/Dodenburg - an der L 43	Heidweiler/ Niersbach/ Dodenburg	Ausschluss
Gesamtsumme Flächenanteil am Verbandsgemeindegebiet Wittlich-Land			832 ha ca. 2,1 %

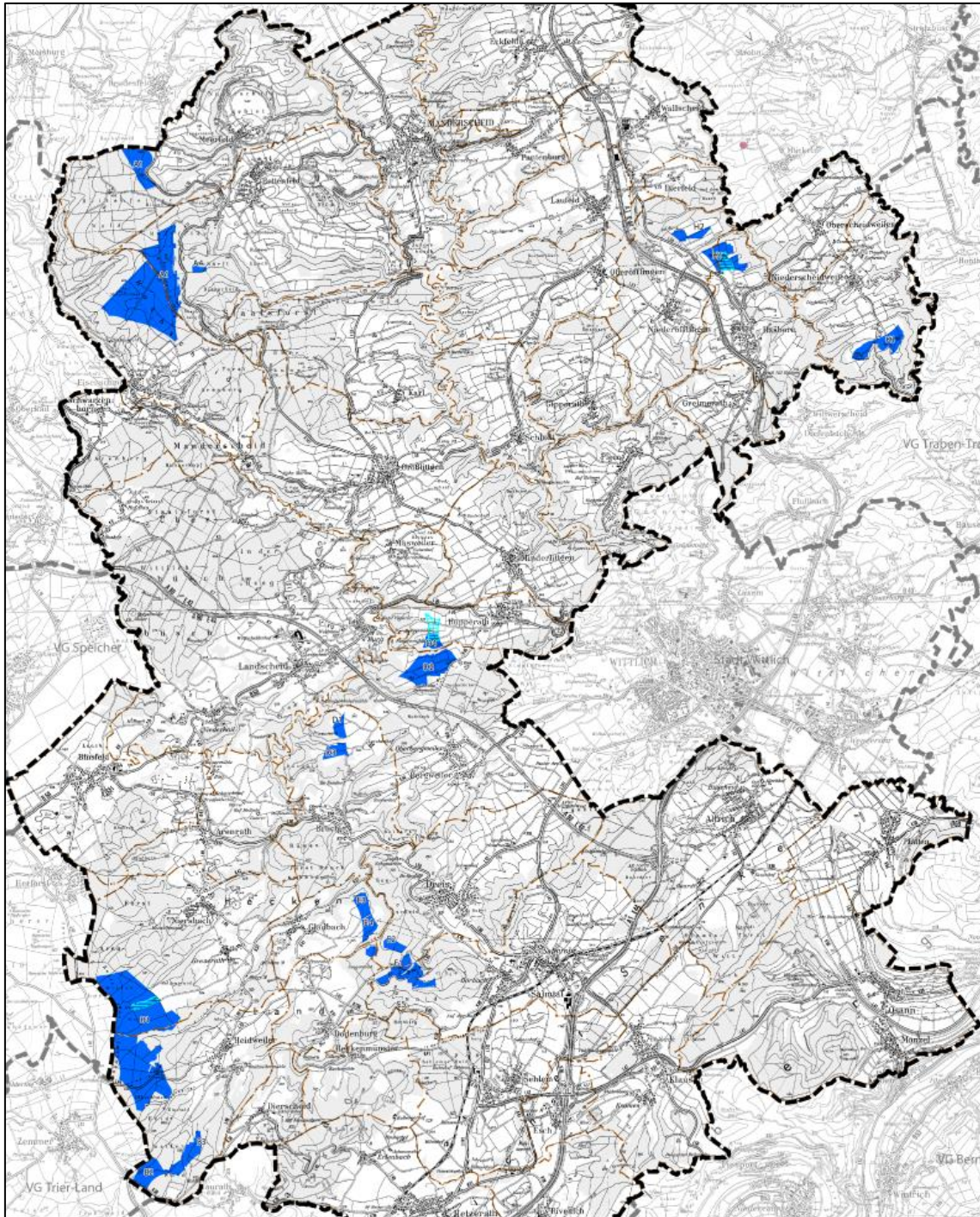
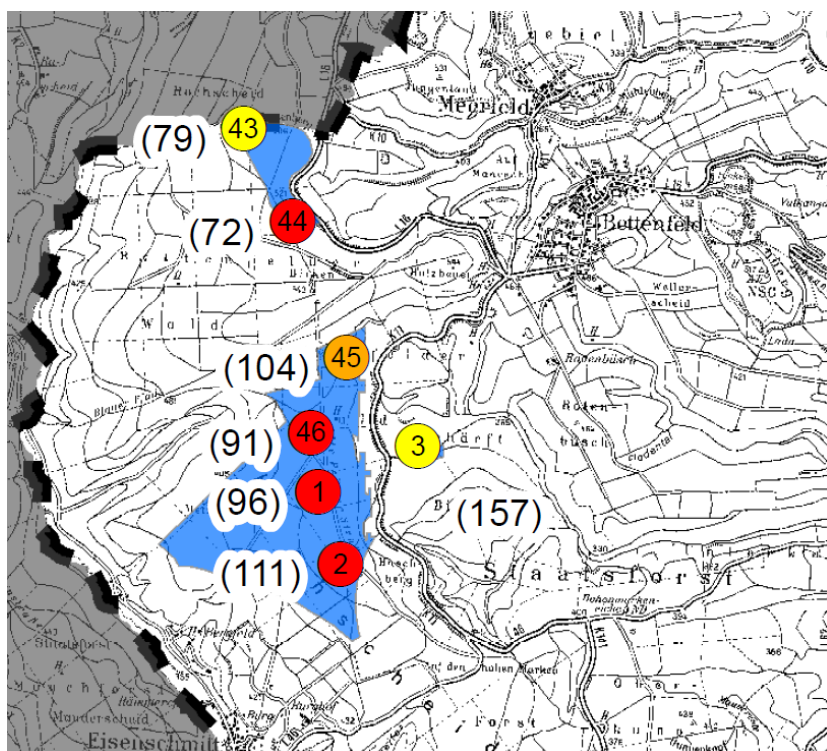


Abb. 17: Sondergebiete für Windenergienutzung zur Darstellung im Flächennutzungsplan (Planungsstand zur 1. Offenlage; Dez. 2016) (Auszug aus Karte 4 – s. Anhang)

6.3 Ergebnisse der Abwägung zu den Anregungen aus dem Verfahren gem. §§ 3(2) und 4(2) BauGB mit Auswirkungen auf die Abgrenzung der Sondergebiete

Seitens der Bundeswehr (BAIUDBw; lfd. Nr. 5c) wurde im Zuge der ersten Offenlage eine Stellungnahme abgegeben, die im Vergleich zur frühzeitigen Beteiligung wesentlich stärkere Höhenbeschränkungen am Standort „A“ zur Folge hat (s. nachfolgende Abbildungen), welche in weiten Teilen dieser bisher geplanten Sonderbaufläche für Windenergienutzung nur noch max. Anlagen-Gesamthöhen unter 100 m zulassen. Alleine dadurch trat dort eine Reduzierung der potenziell für die Windenergie nutzbaren Flächen um 206 ha von ca. 260 ha auf ca. 54 ha ein.



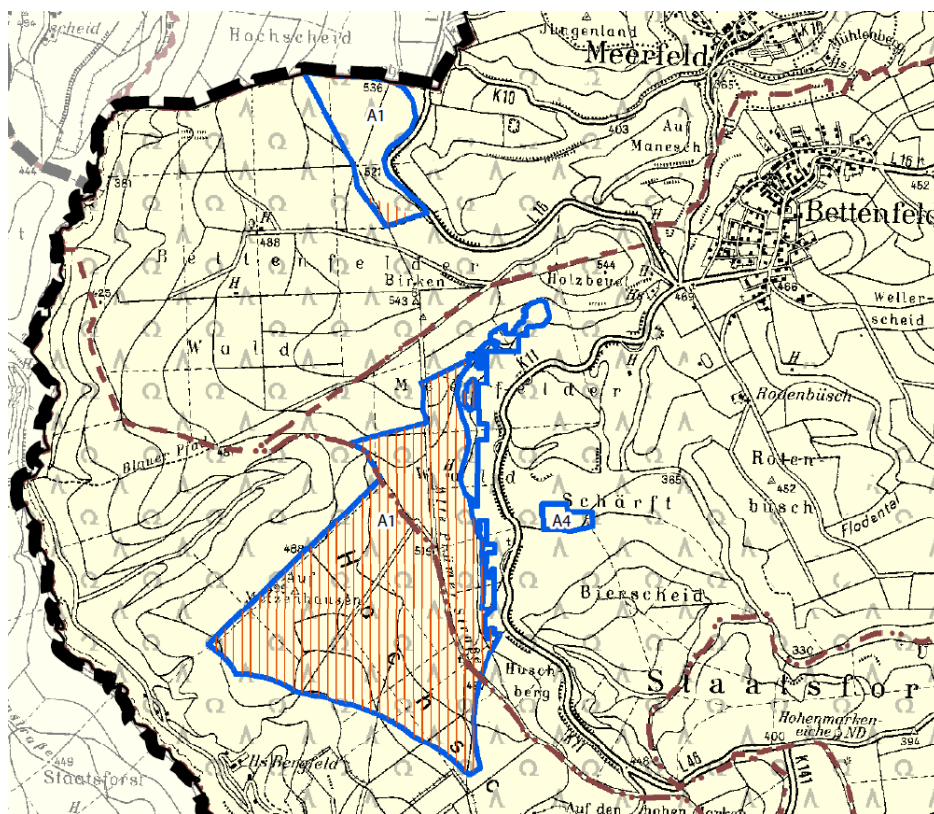
Maximale Anlagenhöhe



lt. Stellungnahme BAIUDBw vom 19.06.2017

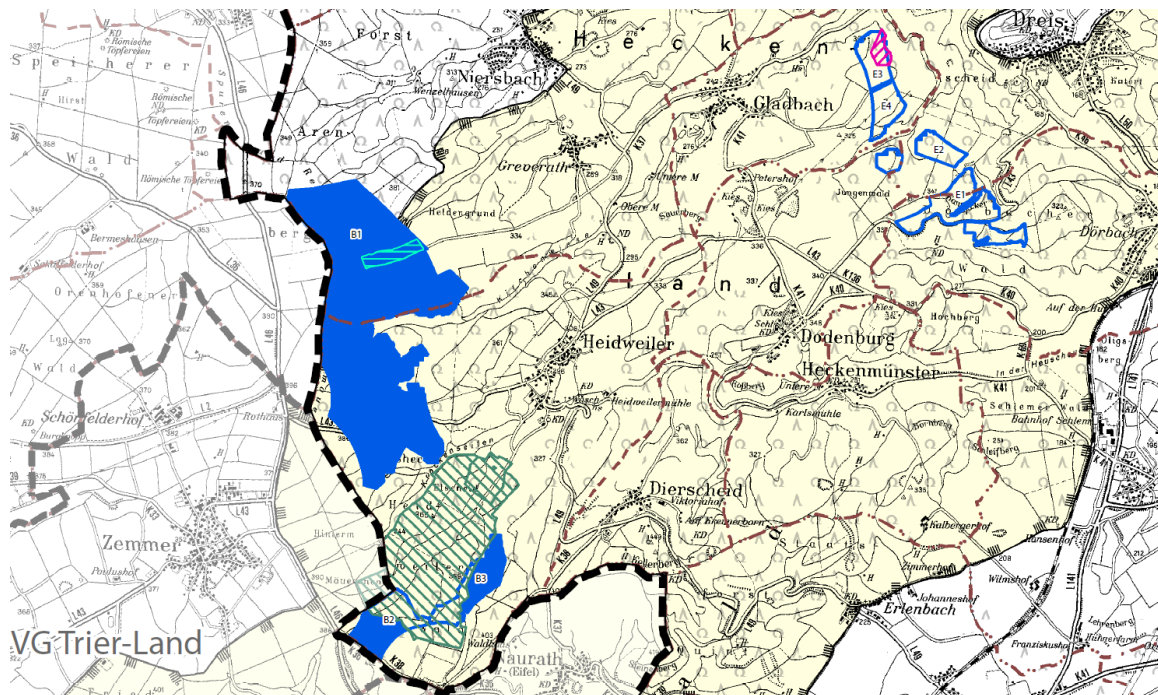
- < 100 m
- 100-119 m
- 120-139 m
- 140-159 m
- 160-189 m
- keine Höhenbeschränkungen

Da mit Ausnahme des Standorts „B“ für die innerhalb von Landschaftsschutzgebieten gelegenen Sonderbauflächen gem. Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich (s. Abwägungstabelle unter lfd. Nr. 32a/33a und 32b/33b) die erforderliche Genehmigung nach den LSG-Rechtsverordnungen nicht erteilt werden kann, wurde bei der oberen Naturschutzbehörde (SGD Nord) die Frage nach einer möglichen Befreiung für die beiden betroffenen Windkraft-Standorte „A“ und „E“ geprüft. Nach Auskunft der SGD Nord, obere Naturschutzbehörde (telefonisch im April 2018 sowie mit Schreiben vom 18.06.2018) kann für die beiden betroffenen Flächen auch nicht mit einer Befreiung gerechnet werden.

Aufgrund der Abwägung und Beschlussfassung im VG-Rat am 21.06.2018 (s.u.) sind im Ergebnis die noch im FNP-Verfahren befindlichen Windkraftstandorte „A“ und „E“ komplett entfallen sowie der Standort „B“ auf 303 ha reduziert worden. In der Flächenkulisse verbleiben damit die Windkraftstandorte „B“ (303 ha), „D“ (86 ha), „H“ (48 ha) und „K“ (33ha), also gesamt 470 ha (ca. 1,2 % des VG-Gebietes). Nachfolgend sind diese Änderungen gegenüber der Offenlage gem. § 3 (2) BauGB bzw. der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB grafisch dargestellt.



-  Aufgrund der Stellungnahme der Bundeswehr (BAIUSBw) vom 19.06.2017 künftig entfallende Sonderbauflächen wegen Bauhöhenbeschränkungen, die nur noch WEA-Gesamthöhen (inkl. Rotor) von < 100 m zulassen.
-  Vollständig entfallende Sonderbauflächen wegen LSG-VO



Neuabgrenzung Wasserschutzgebiet Zone III Nr. 121 Heidweiler



Neu genehmigte Abbaufäche (Schieferbruch)



Aufgrund der Stellungnahme der Bundeswehr (BAIUDBW) vom 19.06.2017 künftig entfallende Sonderbauflächen wegen Bauhöhenbeschränkungen, die nur noch WEA-Gesamthöhen (inkl. Rotor) von < 100 m zulassen.



Vollständig entfallende Sonderbauflächen wegen LSG-VO

Die aufgrund der Beschlussfassung im VG-Rat am 21.06.2018 erfolgenden Änderungen sind in Karte 5 im Anhang dargestellt. Die verbleibenden Sondergebiete für Windenergienutzung im Stand zur erneuten Offenlage gem. § 4a (3) BauGB sind in der Karte 6 im Anhang dargestellt.

Bezugnehmend auf den Beschluss vom 08.12.2016 wurde der Verbandsgemeinderat zunächst zu den durchgeführten Beteiligungsverfahren nach den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 und 2 Abs. 2 BauGB informiert. Einzelheiten zur Verfahrensdurchführung sind auf den Seiten 1-2 der Abwägungstabelle beschrieben.

Den Beteiligungen lagen Sonderbauflächen für die Windenergie mit einer Gesamtfläche von 830 ha (2,1 % des VG-Gebietes) zugrunde (Stand zur Planoffenlage, März 2017).

Der Verbandsgemeinderat wurde weiter zu den in den durchgeführten Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen informiert. Die eingegangenen Stellungnahmen sind in der Abwägungstabelle aufgeführt.

Die sich aus den genannten Planungsvorgaben und Prüfergebnissen ergebenden Auswirkungen wurden dem Rat erläutert. Die hieraus entwickelten fachlichen Abwägungsvorschläge der Verwaltung und des Büros BGH-Plan, Trier wurden dem Rat vorgetragen; die aus den Abwägungsvorschlägen bei deren Annahme resultierenden flächenmäßigen Veränderungen der Vorrangflächen Windkraft wurden bekannt gegeben.

Bei den fachlichen Abwägungsvorschlägen der Verwaltung und des Büros BGH-Plan, Trier, die zu flächenmäßigen Veränderungen der Vorrangflächen Windkraft führen würden, handelt es sich u.a. um folgende Stellungnahmen bzw. Belange:

Ord.-Nr.	eingebende Stelle	Belang	Standort	Flächen-reduzierung (ha)
5c	BAIUDBw	Bauhöhenbeschränkung	A	206
32b/33b	KV, UNB, ONB	LSG „Zw. Ueß + Kyll“	A	54
52	SGD Nord, ReWAB	WSG 121 Heidweiler	B	23
32a/33a	KV, UNB	Rohstoffabbau	E	3
32b/33b	KV, UNB; ONB	LSG „Meulenwald“	E	76

Der Verbandsgemeinderat beschloss auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses einstimmig, den in der Abwägungstabelle dargelegten fachlichen Abwägungs- und Beschlussvorschlägen der Verwaltung und des Büros BGH-Plan, Trier zu folgen.

Nach ständiger Rechtsprechung kann eine sachliche Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB durch die Ausweisung von Konzentrationszonen - wie von der VG Wittlich-Land beabsichtigt - nur dann eine Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen im restlichen Verbandsgemeindegebiet herbeiführen, wenn mit dem Planungskonzept sichergestellt ist, dass der Windenergienutzung mit den verbliebenen Konzentrationszonen substanziell Raum verschafft wird.

Maßgebend für die Beurteilung, ob eine Gemeinde mit einem gesamtträumlichen Konzept der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft, ist dabei nicht ein bestimmter Anteil der Windenergieflächen an der Gesamtfläche des Plangebietes oder an den nach Abzug der „harten“ Tabuzonen verbleibenden Potentialflächen. Dem letztgenannten Flächenverhältnis darf aber eine gewisse Indizwirkung beigemessen werden. Als Grundsatz kann demnach gelten, dass je geringer der Anteil der ausgewiesenen Konzentrationsflächen ist, desto gewichtiger die gegen eine weitere Ausweisung von Vorranggebieten sprechenden Gesichtspunkte sein müssen, damit es sich nicht um eine unzulässige „Feigenblattplanung“ handelt.

Zusammengefasst sind im jeweiligen „Planungsfall“ die natürlichen Voraussetzungen im „Planungsraum“ zu betrachten und zu beurteilen und aus den Ergebnissen die notwendigen Schlüsse zu ziehen.

Vorliegend sind z.B. aufgrund der unmittelbaren Nachbarschaft zur Air Base Spangdahlem z.T. erhebliche Bauhöhenbeschränkungen aufgrund der Betroffenheit militärischer Luftfahrt- oder radartechnischer Belange, die im Laufe des bisherigen FNP-Verfahrens zu erheblichen Flächenreduzierungen geführt haben, zu berücksichtigen (s. Ord.-Nr. Nr. 5c der Abwägungstabelle).

Wie sich im Zuge der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB gezeigt hat, ist weiterhin zu berücksichtigen, dass innerhalb der großflächigen Landschaftsschutzgebiete, von denen der Planungsraum der Verbandsgemeinde Wittlich-Land betroffen ist, mit Ausnahme der Sonderbaufläche „B“ keine Genehmigung von WEA durch die untere Naturschutzbehörde (Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich) in Aussicht gestellt wird und zugleich keine Aussicht auf Befreiung durch die obere Naturschutzbehörde (SGD Nord) besteht (s. Ord.-Nr. Nr. 32b / 33b der Abwägungstabelle). Damit sind zusätzlich zu den bekannten harten Tabuzonen auch die großflächigen Landschaftsschutzgebiete – mit Ausnahme von Standort „B“ – faktisch als Ausschlussgebiete wirksam, wodurch große Teile der ermittelten Potenzialflächen faktisch nicht (mehr) für die Errichtung von WEA in Betracht kommen.

Zur konkreten Ausgestaltung des Planungsraumes der Verbandsgemeinde Wittlich-Land kann an dieser Stelle auf die umfangreichen Planungsunterlagen zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Wittlich-Land, Teilbereich Windenergie sowie auf die ergänzenden Darlegungen in der Kommentierung zu Ord.-Nr. 127 der Abwägungstabelle verwiesen werden.

Erkennt die Gemeinde, dass der Windenergie nicht ausreichend substanziiell Raum geschaffen wird, muss sie ihr Auswahlkonzept nochmals überprüfen und gegebenenfalls ändern (vgl. z.B. BVerwG, Beschluss vom 15. September 2009 – 4 BN 25.09 –, BauR 2010, 82 und juris, Rn. 8, m.w.N.).

Der nach den Vorgaben des LEP IV anzustrebende Flächenanteil von 2% (der Landesfläche), der für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden soll, ist im LEP IV als „Grundsatz“ der Landesplanung, nicht als „Ziel“ der Landesplanung formuliert worden. Es handelt sich insofern nicht um eine verbindliche planerische Festlegung, sondern um einen „politischen Handlungsauftrag“ (an die regionalen Planungsgemeinschaften und an die Kommunen), der nach den jeweiligen regionalen und örtlichen Gegebenheiten einer sachgerechten Abwägung auf der kommunalen Ebene unterliegt.

Vor dem Hintergrund der eingetretenen Verkleinerung der Gebietskulisse auf lediglich noch ca. 1,2% der VG-Fläche sind die bisher festgelegten „weichen“ Tabukriterien und die bei der Einzelfallbetrachtung insbesondere gemäß dem Beschluss vom 8.12.2016 (Planfassung zur Offenlage) ausgeschlossenen Flächen einer erneuten Prüfung zu unterziehen.

Der Verbandsgemeinderat kommt dabei zu folgenden Ergebnissen:

Die Überprüfung der möglichen Rücknahme bisher festgelegter „weicher“ Tabukriterien, wie z.B. die Stufe 3 der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaft, der regionale Grünzug nach dem neuen Regionalen Raumordnungsplan Trier, die Erholungsräume mit landesweiter Bedeutung nach dem LEP IV oder die Bauschutzzone der Air Base Spangdahlem ergibt, dass in den v.g. Bereichen faktisch keine neuen Eignungsflächen für die Windenergienutzung entstehen, da diese vollflächig innerhalb von bisher nicht vorbelasteten Landschaftsschutzgebieten liegen bzw. nur sehr kleine Flächenpotenziale von weniger als 20 ha ergeben, in denen die Errichtung von mind. 3 Windenergieanlagen nicht möglich ist, oder aber unmittelbar in der Einflugschneise der Air Base liegen. Eine weitere Absenkung der bisher angesetzten Mindest-Windgeschwindigkeit von 5,6 m/s in 100 m über Grund (im Jahresmittel) kommt aus Sicht des VG-Rates ebenfalls nicht in Betracht, da dieses Kriterium bereits relativ niedrig angesetzt worden ist und bei einer Rücknahme somit nur relativ windschwache Bereiche (möglicherweise und erstmalig) für die Windenergienutzung geöffnet würden.

Einzelfallbetrachtung ausgeschlossener Flächen

Standort C

Der Verbandsgemeinderat verweist zunächst auf die Darlegungen und die Begründungen seiner Abwägungsentscheidung vom 08.12.2016.

Der Verbandsgemeinderat kommt im Zuge der erneuten Prüfung weiter zu dem Ergebnis, dass aufgrund der erheblichen Betroffenheit des Landschaftsbildes, der negativ landschaftsprägenden Auswirkungen auf die unmittelbar benachbarte landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft „Moselschlingen der Mittelmosel“ mit herausragender Bedeutung (Wertstufe 1) sowie der damit verbundenen Beeinträchtigungen von Erholungs- und Fremdenverkehrsbelangen eine Wiederaufnahme der Fläche „C“ trotz mittlerweile deutlich kleinerer Gebietskulisse für die Windenergie nicht gerechtfertigt ist (vgl. hierzu auch Kommentierung und Beschlussfassung Ord.-Nr. 127 der Abwägungstabelle).

Die im Zuge der Abwägung und Beschlussfassung des VG-Rates am 08.12.2016 ausgeschlossene Fläche „C“ wird nicht wieder als geplante Sonderbaufläche für die Windenergienutzung aufgenommen.

Standort F

Die max. möglichen Anlagen-Gesamthöhen betragen ca. 35 - 62 m. Der Standort befindet sich vollflächig im Landschaftsschutzgebiet „Zwischen Ueß und Kyll“, in dem weder eine Ausnahmegenehmigung durch die untere Naturschutzbehörde, noch eine Befreiung durch die obere Naturschutzbehörde in Aussicht steht.

Die im Zuge der Abwägung und Beschlussfassung des VG-Rates am 21.01.2016 ausgeschlossene Fläche „F“ wird nicht wieder als geplante Sonderbaufläche für die Windenergienutzung aufgenommen.

Standort G

Der Verbandsgemeinderat verweist zunächst auf die Darlegungen und die Begründungen seiner Abwägungsentscheidung vom 08.12.2016.

Der Verbandsgemeinderat kommt im Zuge der erneuten Prüfung weiter zu dem Ergebnis, dass aufgrund der erheblichen Betroffenheit des Landschaftsbildes, insbesondere aufgrund der Lage im Bereich einer regional bedeutsamen Sichtachse (Trier – Kondelwald) und der erheblichen Beeinträchtigungen von Erholungs- und Fremdenverkehrsbelangen eine Wiederaufnahme der Fläche „G“ trotz mittlerweile deutlich kleinerer Gebietskulisse für die Windenergie nicht gerechtfertigt ist.

Die im Zuge der Abwägung und Beschlussfassung des VG-Rates am 08.12.2016 ausgeschlossene Fläche „G“ wird nicht wieder als geplante Sonderbaufläche für die Windenergienutzung aufgenommen.

Standort I

Der Standort „I“ liegt größtenteils innerhalb der WSG-Zone III und vollflächig innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Meulenwald und Stadtwald Trier“, und zwar in einem Landschaftsteil, der nicht mehr als vorbelastet angesehen werden kann, so dass hier weder eine Ausnahmegenehmigung durch die untere Naturschutzbehörde, noch eine Befreiung durch die obere Naturschutzbehörde in Aussicht steht.

Die im Zuge der Abwägung und Beschlussfassung des VG-Rates am 21.01.2016 ausgeschlossene Fläche „I“ wird nicht wieder als geplante Sonderbaufläche für die Windenergienutzung aufgenommen.

Standort J

Der Standort „J“ befindet sich in einem landschaftlich hochwertigen und äußerst sensiblen Landschaftsraum in unmittelbarer Nachbarschaft zu landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaft „Moselschlingen der Mittelmosel“ (Wertstufe 1). Der Standort liegt außerdem vollflächig innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Moseltal zwischen Schweich und Koblenz“, das im betroffenen Abschnitt als unvorbelastet angesehen werden muss, so dass auch hier weder eine Ausnahmegenehmigung durch die untere Naturschutzbehörde noch eine Befreiung durch die obere Naturschutzbehörde in Aussicht steht.

Die im Zuge der Abwägung und Beschlussfassung des VG-Rates am 08.12.2016 ausgeschlossene Fläche „J“ wird nicht wieder als geplante Sonderbaufläche für die Windenergienutzung aufgenommen.

Standort L

Der Standort „L“ wurde wegen einer zu hohen kumulativen Belastung in Verbindung mit den benachbarten Sonderbauflächen „B“ und „E“ aus planerischer und fachlicher Sicht in der Umweltprüfung zum Ausschluss empfohlen. An dieser Einschätzung hat sich auch nach Wegfall der Sonderbaufläche „E“ (LSG) nichts geändert, da der verbleibende Standort „B“ nach wie vor einen großflächigen Windkraft-Standort mit rund 300 ha Größe in der Planung darstellt.

Die im Zuge der Abwägung und Beschlussfassung des VG-Rates am 08.12.2016 ausgeschlossene Fläche „L“ wird nicht wieder als geplante Sonderbaufläche für die Windenergienutzung aufgenommen.

Im Ergebnis wird lt. Auffassung des VG-Rates mit der sich bei Annahme der Empfehlungen ergebenden Flächenkulisse Windkraft von rd. 470 ha (ca. 1,2 % des VG-Gebietes) der Windenergie im Sinne der rechtlichen Vorgaben in substantieller Weise Raum verschafft als auch der Überlastung des Planungsraumes mit Windkraftanlagen vorgebeugt. Zusätzlich kann mit der Abwägungsentscheidung den begründeten Raumansprüchen und Zielsetzungen im notwendigen Umfang Rechnung getragen werden.

Der Verbandsgemeinderat erkennt auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses den sich aufgrund der vorherigen Abwägungen ergebenden neuen Planentwurf als Grundlage zur Durchführung der durchzuführenden erneuten Planoffenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB an.

Der Verbandsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, dass entsprechend der Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses vor Durchführung der erneuten (zweiten) Planoffenlage das erforderliche Zielabweichungsverfahren nach § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 6 LPIG beantragt und die Ergebnisse abgewartet werden sollen.

Tab. 8: Übersicht der nach der 1. Offenlage verbleibenden Sonderbauflächen „Windenergie“ im FNP nach Beschlussfassung im VG-Rat am 21.06.2018 (Planungsstand: Juni 2018)

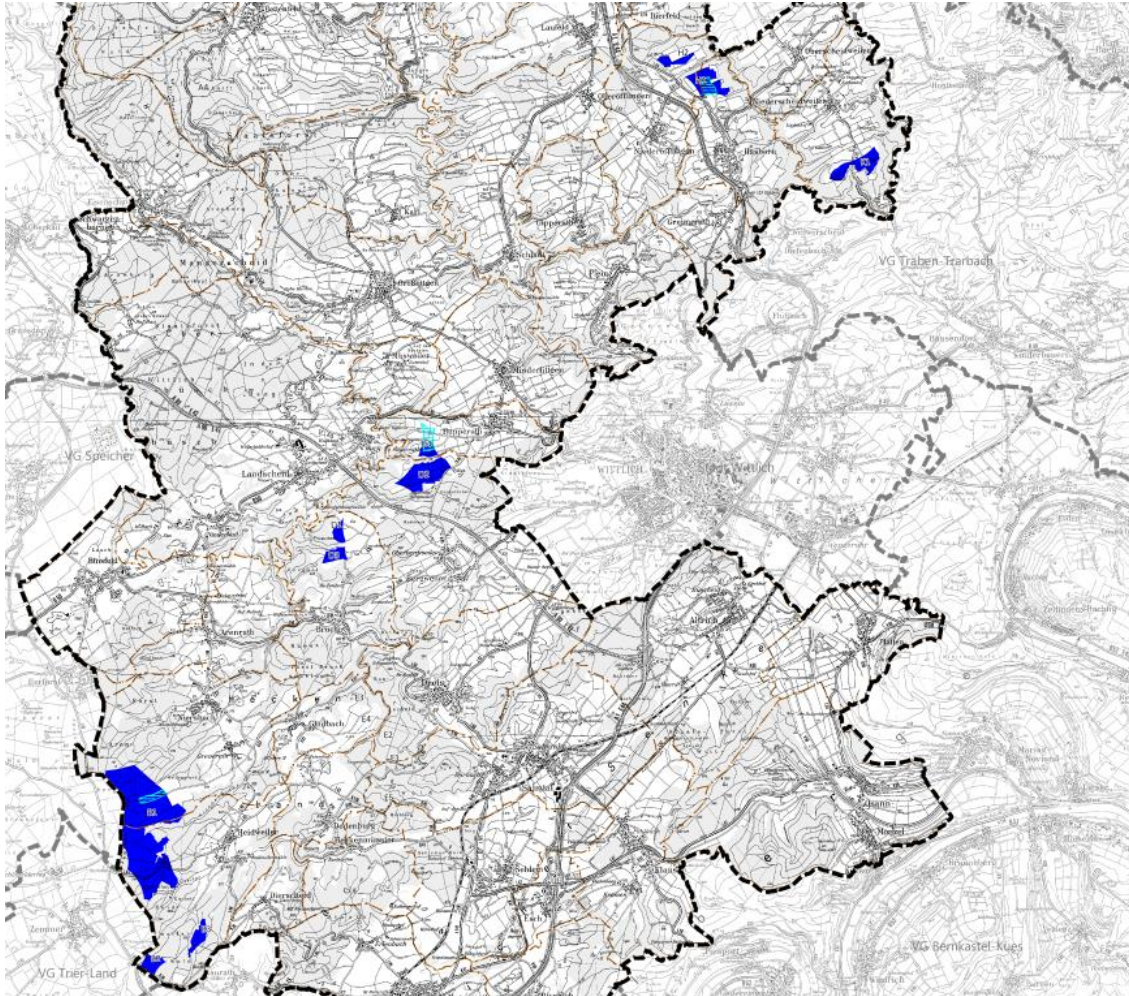
Konzentrationszone	Bezeichnung	Ortsgemeinden	Größe in ha
			Stand: Juni 2018 nach Beschluss VG-Rat
A	Eisenschmitt/Bettenfeld/Meerfeld Östlich der Salm	Eisenschmitt/ Bettenfeld/ Meerfeld	Ausschluss
B	Greverath / Heidweiler -, entlang römischer Langmauer, westlich Naurath / Östlich L 46	Niersbach/Heidweiler	303
D	Bergweiler / Hupperath/ Bruch – nördlich und südlich entlang der A 60	Bergweiler/ Hupperath/ Bruch	86
E	Salmtal / Dreis / Gladbach / Dodenburg / Sehlem – an der L 43	Dreis/ Gladbach/ Dodenburg/ Salmtal/ Sehlem	Ausschluss
H	Hasborn/Niederöfflingen Mohrenlay und Auf der Soll	Hasborn/Niederöfflingen	48
K	Niederscheidweiler Prescheid und Schäff	Niederscheidweiler	33
Gesamtsumme			470 ha
Flächenanteil am Verbandsgemeindegebiet Wittlich-Land			ca. 1,2 %

Zusammen mit dem Vorranggebiet „Hupperath“ lt. RROP (2004), das insgesamt eine Fläche von ca. 12,2 ha umfasst und sich teilweise mit der Teilfläche „D 4“ überlappt, ergibt sich somit eine Gesamtkulisse von rund 478 ha, da eine ca. 8 ha große Teilfläche dieses Vorranggebietes außerhalb der im FNP ermittelten o.g. Gebietskulisse liegt (Windhöflichkeit < 5,6 m/s in 100 m über Grund).

6.4 Ergebnisse der Abwägung zu den Anregungen aus dem Verfahren gem. § 4(3) BauGB (erneute Offenlage)

Durch die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates Wittlich-Land vom 21.06.2018 im Rahmen der Abwägung zu den eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der Offenlage gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB hatten sich die o.g. Änderungen in der Gebietskulisse und in der Abgrenzung der Sondergebiete für Windenergie ergeben, so dass gem. § 4a Abs. 3 BauGB eine erneute (zweite) öffentliche Auslegung und die erneute Einholung der Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange notwendig wurde.

Die verbleibenden Sondergebiete für Windenergienutzung im Stand zur erneuten Offenlage gem. § 4a (3) BauGB sind in der Karte 6 im Anhang sowie in nachfolgender Tabelle dargestellt bzw. auszugsweise in nachfolgender Abbildung.



Tab. 9: Übersicht der zur erneuten (zweiten) Offenlage verbleibenden Sonderbauflächen „Windenergie“ im FNP gem. Beschlussfassung im VG-Rat am 21.06.2018 (Planungsstand: Juni 2018)

Konzentrationszone	Bezeichnung	Ortsgemeinden	Größe in ha
			Stand: Juni 2018 nach Beschluss VG-Rat
B	Greverath / Heidweiler -, entlang römischer Langmauer, westlich Naurath / Östlich L 46	Niersbach/Heidweiler	303
D	Bergweiler / Hupperath/ Bruch – nördlich und südlich entlang der A 60	Bergweiler/ Hupperath/ Bruch	86
H	Hasborn/Niederöfflingen Mohrenlay und Auf der Soll	Hasborn/Niederöfflingen	48
K	Niederscheidweiler Prescheid und Schöff	Niederscheidweiler	33
Gesamtsumme			470 ha
Flächenanteil am Verbandsgemeindegebiet Wittlich-Land			ca. 1,2 %

Vor Durchführung der erneuten Offenlage wurde zunächst im Juli 2018 das erforderliche Zielabweichungsverfahren bei der SGD Nord beantragt. Das Ergebnis des Zielabweichungsverfahrens wurde im Bescheid der SGD Nord vom 20.02.2019 mitgeteilt (s. Kap. 7). Das Zielabweichungsverfahren wurde positiv entschieden und mit einigen **Hinweisen** versehen, die im Zuge des weiteren Bauleitplanverfahrens bzw. in späteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachten sind. Eine Änderung der Gebietskulisse Windenergie bzw. der Abgrenzung der geplanten Sondergebiete Windenergie wurde nicht erforderlich, so dass für die Durchführung der erneuten (zweiten) Offenlage die in Tab. 9 aufgeführten Standorte B, D, H und K unverändert beibehalten werden konnten.

Nach Durchführung der zweiten öffentlichen Auslegung (15.04.2019 – 14.05.2019) waren – mit Ausnahme einiger zusätzlicher Hinweise für die weitere Planung und spätere Realisierung von Windkraftvorhaben (s. Kap. 10) – keine Änderungen am Planentwurf und an der Gebietskulisse notwendig, so dass am 23.05.2019 der Feststellungsbeschluss zur FNP-Teilfortschreibung Windenergie durch den VG-Rat Wittlich-Land gefasst werden konnte.

Somit kann für diese FNP-Teilfortschreibung nun die Genehmigung gemäß § 6 Abs. 1 BauGB bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich als höhere Verwaltungsebene beantragt werden.

6.5 Festlegung der zulässigen Lage von Windenergieanlagen innerhalb der Sondergebiete

Nach Auffassung der SGD Nord, Obere Bauaufsichtsbehörde, ist gemäß dem Urteil des BVerwG vom 21.10.2004 - 4C 3/04 - grundsätzlich davon auszugehen, dass sich die Rotorblätter einer Windenergieanlage innerhalb der Konzentrationsfläche befinden sollen. „Eine Festsetzung von überbaubaren Flächen nach § 23 BauNVO in einem Bebauungsplan, die dazu führt, dass die äußeren Grenzen des Bauleitplans oder die Grenzen von Baugebieten oder Bauflächen (vgl. § 1 Abs. 1 und Abs. 2 BauNVO) nicht mehr von den Windenergieanlagen einschließlich des Rotors eingehalten werden, ist unzulässig. Wenn die Gemeinde von ihrer Möglichkeit Gebrauch macht, in einem Flächennutzungsplan auch über den nicht abschließenden Katalog des § 5 Abs. 2 BauGB hinausgehende Darstellungen aufzunehmen, werden ihre Darstellungsmöglichkeiten durch § 9 Abs. 1 BauGB begrenzt. Aussagen, die nicht Gegenstand einer zulässigen Festsetzung in einem Bebauungsplan werden können, sind auch im Flächennutzungsplan unzulässig (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.08.2005 - 4 C 13/04). Wenn also eine Festsetzung im Bebauungsplan unzulässig ist, die es zulässt, dass der Rotor von Windenergieanlagen außerhalb des Baugebiets liegt, so dürfte eine Darstellung im Flächennutzungsplan, die Entsprechendes zulässt, ebenfalls rechtswidrig sein“ (SGD Nord, Obere Bauaufsichtsbehörde, H. Vogt; E-Mail vom 07.07.2016).

Die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, untere Landesplanungsbehörde, schließt sich als Genehmigungsbehörde dieser Rechtsauffassung an und hält einen Flächennutzungsplan, der festlegt, dass sich lediglich der Mastfuß innerhalb der Konzentrationszone befindet, die Rotorblätter somit aber außerhalb, für nicht genehmigungsfähig (Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, untere Landesplanungsbehörde, H. Lerch; E-Mail vom 09.11.2016). Dieser Rechtsauffassung hat sich der Verbandsgemeinderat Wittlich-Land im Rahmen seiner Abwägung am 08.12.2016 ausdrücklich angeschlossen.

Die bisher vorgesehene Regelung im FNP, dass die geplanten WEA sich vollständig einschließlich Rotor innerhalb der Sonderbauflächen befinden müssen und die Rotorblätter keine Flächen überstreichen dürfen, die außerhalb der Sonderbauflächen liegen, mit Ausnahme der Bereiche, in denen die Abgrenzung der Konzentrationsfläche ausschließlich durch eine zu geringe Windhöflichkeit von weniger als 5,6 m/s im Jahresmittel in 100 m ü. Grund nach dem Windatlas RLP begründet ist, ist damit hinfällig geworden. Für diese Fälle war ursprünglich vorgesehen, dass der Rotorflügel der WEA auch Flächen außerhalb der abgegrenzten Konzentrationsflächen überstreichen darf. Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang auch die durch die Auflösung der Winddaten im 50x50 m-Raster bedingte relative Unschärfe, aufgrund derer nicht ausgeschlossen werden kann, dass die festgelegte Mindest-Windgeschwindigkeit auch im unmittelbar angrenzenden Datenraster gegeben ist. Als Konsequenz aus der oben beschriebenen Neuregelung der Standortfestlegung für WEA innerhalb der Sondergebiete wurden in den betreffenden Fällen bei der Abgrenzung der Eignungsflächen kleinräumige Korrekturen dahingehend vorgenommen, dass – soweit außer der Windhöflichkeit keine anderen Kriterien maßgeblich sind - möglichst keine treppenförmigen Grenzverläufe mehr entstehen, die sich stellenweise aus dem 50 x 50 m – Raster des Windatlas ergeben hatten. In diesen Fällen wurde eine Begradigung der Grenzverläufe vorgenommen, indem die Eckpunkte der 50 x 50m-Datenraster diagonal miteinander verbunden wurden. In einzelnen Fällen hat dies auch zu einer geringfügigen Vergrößerung der Sondergebietsflächen gegenüber dem bisherigen Planungsstand (Jan. 2016) geführt.

Im Rahmen der Sitzung des Verbandsgemeinderates Wittlich-Land am 08.12.2016 wurde daher folgende Festlegung zur Lage der Windenergieanlagen innerhalb der dargestellten Sondergebiete für die Windenergienutzung gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO getroffen:

Eine Windenergieanlage liegt im Sondergebiet für Windenergienutzung, wenn das Fundament und der Mast sowie der gesamte Rotor der geplanten Anlage vollständig innerhalb des Sondergebietes liegen. Der Rotor darf keine Flächen außerhalb des Sondergebietes überstreichen.

7 Ergebnis des Zielabweichungsverfahrens und Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen des in Aufstellung befindlichen regionalen Raumordnungsplans

Grundsätzlich sind die Ziele des Regionalen Raumordnungsplans (RROP) so lange rechtsverbindlich, bis die Ziele des derzeit in Aufstellung befindlichen neuen Regionalen Raumordnungsplans in Kraft getreten sind. Die nach vorliegender Flächennutzungsplan-Teilfortschreibung geplanten Sondergebiete für Windenergienutzung weichen von Zielen des noch gültigen Regionalen Raumordnungsplans der Region Trier (1985) und dessen Teilfortschreibung, Kapitel Energieversorgung / Teilbereich Windenergie (2004) ab. Die geplanten Sondergebiete sind –von wenigen kleinflächigen Standorten abgesehen – im RROP nicht als Vorranggebiete für die Windenergie dargestellt.

Durch den Beschluss der Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Region Trier vom 10.12.2013 mit dem der Gesamtplanentwurf des Regionalen Raumordnungsplans zur Anhörung freigegeben wurde, handelt es sich bei den in Aufstellung befindlichen Zielen der Regionalplanung um sonstige Erfordernisse der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG. Diese sind gemäß § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Voraussetzung für eine abschließende Beschlussfassung über die vorliegende sachliche Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans und dessen Genehmigung durch die Kreisverwaltung ist der positive Abschluss eines Verfahrens zur Abweichung von den Zielen des Regionalen Raumordnungsplanes (Zielabweichungsverfahren) nach § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. den §§ 8 Abs. 3 und 10 Abs. 6 Landesplanungsgesetz (LPIG).

Die Verbandsgemeinde Wittlich-Land hat im Juli 2018 ein entsprechendes Zielabweichungsverfahren bei der SGD Nord beantragt. Das Ergebnis des Zielabweichungsverfahrens wurde im Bescheid der SGD Nord vom 20.02.2019 mitgeteilt:

„Nach Prüfung und Auswertung der vorgelegten Unterlagen und der eingegangenen Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten ergeht unter Beachtung der Ziele der Raumordnung des LEP IV und des RROP, von denen vorliegend nicht abgewichen werden soll, sowie unter Berücksichtigung der Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ... nach Abwägung gemäß § 6 Absatz 2 ROG in Verbindung mit §10 Absatz 6 LPIG folgende Entscheidung:

Für die im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Wittlich-Land, Teilfortschreibung „Windenergie“, geplanten Sondergebiete für Windenergienutzung

- ***Niersbach / Heidweiler (B1, B2, B3)***
- ***Bergweiler / Hupperath / Bruch (D1, D2, D3, D4)***
- ***Sondergebiet Hasborn / Niederöfflingen (H1, H2)***
- ***Niederscheidweiler (K)***

wird die Abweichung vom Ziel der Raumordnung der regionalplanerischen Teilfortschreibung Windenergie 2004, nach dem außerhalb der Vorranggebiete [für die Windenergienutzung] die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen ausgeschlossen ist, zugelassen.

...Dem Antrag der Verbandsgemeinde Wittlich-Land auf Zulassung einer Abweichung vom Ziel der Raumordnung („Außenausschluss“) der regionalplanerischen Teilfortschreibung Windenergie 2004 für die Fortschreibung ihres Flächennutzungsplans, Teilbereich „Windenergie“, wird stattgegeben, weil die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 6 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 10 Absatz 6 LPlG hierfür erfüllt sind.“

Diese positive Entscheidung der SGD Nord wurde im Bescheid vom 20.02.2019 mit einigen **Hinweisen** versehen, die im Zuge des weiteren Bauleitplanverfahrens bzw. in späteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachten sind. In den weiteren Ausführungen im Zielabweichungsbescheid wird u.a. darauf hingewiesen, dass die vorliegende FNP-Teilfortschreibung Windenergie auch dem Grundsatz 163 f des LEP IV entspricht, wonach durch die Ausweisung von Vorranggebieten und Konzentrationsflächen eine Bündelung der Netzinfrastruktur erreicht werden soll.

Dem Hinweis auf die Abstandsregelungen des Ziels 163 h des LEP IV (Zielabweichungsbescheid, S. 14f und S. 26) wurde entsprochen. Eine Überprüfung hinsichtlich der genannten Baugebiete und der einzuhaltenden Mindestabstände hat stattgefunden; das Ergebnis dieser Überprüfung ist unter Pkt. 3.1.3 und 3.2.1 der Begründung zum FNP dargestellt. Es ist damit gewährleistet, dass die unter Ziel 163 h des LEP IV genannten Baugebiete die äußeren Grenzen der im FNP bei der Abstandsermittlung zugrunde gelegten Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen gem. Darstellung im rechtswirksamen FNP nicht überschreiten.

Dem Hinweis der SGD Nord zur Abstandsregelung bei Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 200 Meter wurde insoweit entsprochen, als – zusätzlich zur textlichen Erläuterung in der vorliegenden Begründung zum FNP – auch auf der Planzeichnung des FNP eine entsprechende textliche Darstellung ergänzt wurde. Soweit im Zielabweichungsbescheid mit Blick auf den einzuhaltenden Mindestabstand bei WEA mit einer Gesamthöhe von mehr als 200 Metern empfohlen wird, den in diesem Falle einzuhaltenden Mindestabstand von 1.100 Metern ebenfalls durch eine geeignete

zeichnerische Darstellung kenntlich zu machen, wird darauf verwiesen, dass sich der etwaige einzuhaltende erhöhte Mindestabstand erst mit dem Bekanntwerden des am konkreten Standort geplanten Anlagentyps und damit in der Regel erst im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ergibt. Es wird daher als ausreichend angesehen, dass der FNP auf die betreffenden zu beachtenden landesplanerischen Vorgaben in textlicher Form hinweist. Auf eine zeichnerische Darstellung des erhöhten Mindestabstands von 1.100 m wurde v.a. auch aus technischen Gründen und wegen der dem FNP zugrunde liegenden Datengrundlagen verzichtet, die zwar eine ausreichende Genauigkeit für das im FNP definierte „weiche“ 1.000 m – Abstandskriterium aufweisen, aber eine exakte Bestimmung des genauen Verlaufs der Linie mit den im jeweiligen Einzelfall einzuhaltenden erhöhten 1.100 m - Mindestabständen zwischen WEA und den im Ziel 163h des LEP IV genannten Baugebieten (WR, WA, WB, MI, MD und MK) in der Regel erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erlauben. Dies beruht v.a. auch darauf, dass die genaue Abgrenzung der vorgenannten Baugebiete nach BauNVO in den meisten Fällen nicht identisch ist mit der zugehörigen Bauflächenbegrenzung im FNP, die z.B. noch (private oder öffentliche) Grünflächen am Baugebietsrand oder kleinflächige naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen mit enthalten kann.

„Im Ergebnis ist die Zulassung der Zielabweichung raumordnerisch sinnvoll, weil die Verbandsgemeinde Wittlich-Land, indem sie zusätzlich geplante Sondergebiete für Windenergienutzung darstellt, ihren Planungsspielraum nutzt, der ihr durch die 1. Teilfortschreibung des LEP IV und den RROPneu-E (Umsetzung der eingeräumten planerischen Option für die verbleibenden Restgebiete ohne raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung) eröffnet wurde. Zudem steht die Flächennutzungsplanung der Verbandsgemeinde Wittlich-Land in Einklang mit den Vorgaben des RROP Trier zur Sicherung der Energieversorgung und den geplanten Festlegungen des RROPneu-E zur Nutzung regenerativer Energiequellen.“

In der Stellungnahme der **Planungsgemeinschaft Region Trier**, die im Zuge des Zielabweichungsverfahrens eingeholt wurde, wird darauf hingewiesen, dass „die bisherigen Vorranggebiete der regionalplanerischen Teilfortschreibung Windenergie 2004 auch im RROPneu als Vorranggebiete festgelegt werden sollen. In der Verbandsgemeinde Wittlich-Land sind in dieser Fortschreibung die Vorranggebiete für Windenergienutzung Hasborn 1, Hupperath 1 und Niersbach 1 festgelegt. Diese Vorranggebiete sind unter Beachtung der Ziele der 3. Teilfortschreibung des LEP IV somit auch weiterhin als Sondergebiete für Windenergienutzung in der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes darzustellen.“

Abschließend wird im Zielabweichungsbescheid der SGD Nord vom 20.02.2019 noch auf folgendes hingewiesen:

„Dieser Zielabweichungsbescheid ist im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu beachten. Er unterliegt nicht der Abwägung durch den Träger der kommunalen Bauleitplanung. Die Beachtungspflicht dieses Zielabweichungsbescheids gilt auch für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Die Zielabweichungszulassung erstreckt sich somit nicht nur auf die ihr zugrunde liegende Bauleitplanung, sondern auch auf die mit dieser Bauleitplanung planungsrechtlich zulässigen Genehmigungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz.“

8 Darstellung bzw. Ausweisung im Flächennutzungsplan

Im Ergebnis der Standortkonzeption (Restriktions- und Eignungsanalyse), der Umweltprüfung und der Abwägung werden in der Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Wittlich-Land **Sondergebiete** gemäß § 5 Abs. 2 Ziff. 1 BauGB und gemäß § 1 Abs. 2 Ziff. 10 BauNVO i.V. m. § 11 Abs. 2 BauNVO **mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“** gemäß § 35 Abs. 1 Ziff. 5 BauGB i.V. m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB im FNP ausgewiesen und verbindlich dargestellt.

Die Darstellung und Abgrenzung der Sondergebiete mit allen Teilbereichen ist der Planzeichnung des Flächennutzungsplans im Maßstab 1:25.000 zu entnehmen.

Es wird gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB festgelegt, dass außerhalb der dargestellten Sondergebiete für die Windenergienutzung im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Wittlich-Land keine weiteren Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Ziff. 5 BauGB zulässig sind.

Mit den beabsichtigten Regelungen wird die planungsrechtlich ausschließende Wirkung für die sonstigen Flächen im Verbandsgemeindegebiet klargestellt. Windenergieanlagen sind damit ausschließlich im Bereich der dargestellten Sondergebiete bzw. Konzentrationsflächen zulässig.

Das gilt auch für Kleinwindanlagen im Außenbereich mit einer Leistung von mehr als 10 kW soweit es sich nicht um untergeordnete, unselbstständige Nebenanlagen eines privilegierten Betriebs (Eigennutzung von mindestens 50 % der erzeugten Energie) handelt.

Außerhalb der dargestellten Sondergebiete für Windenergieanlagen stehen öffentliche Belange einer Windenergienutzung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entgegen.

Es wird außerdem festgelegt, dass zukünftige Windenergieanlagen mit allen Teilen, d.h. Fundament, Mast und Rotor vollständig innerhalb des Sondergebietes liegen müssen. Der Rotor darf keine Flächen außerhalb des Sondergebietes überstreichen (s. Kap. 6.5).

Die Sondergebiete für Windenergienutzung treten als überlagernde Darstellung neben die inhaltlich unberührte Darstellung des rechtswirksamen FNP (Fläche für die Landwirtschaft bzw. Fläche für Wald).

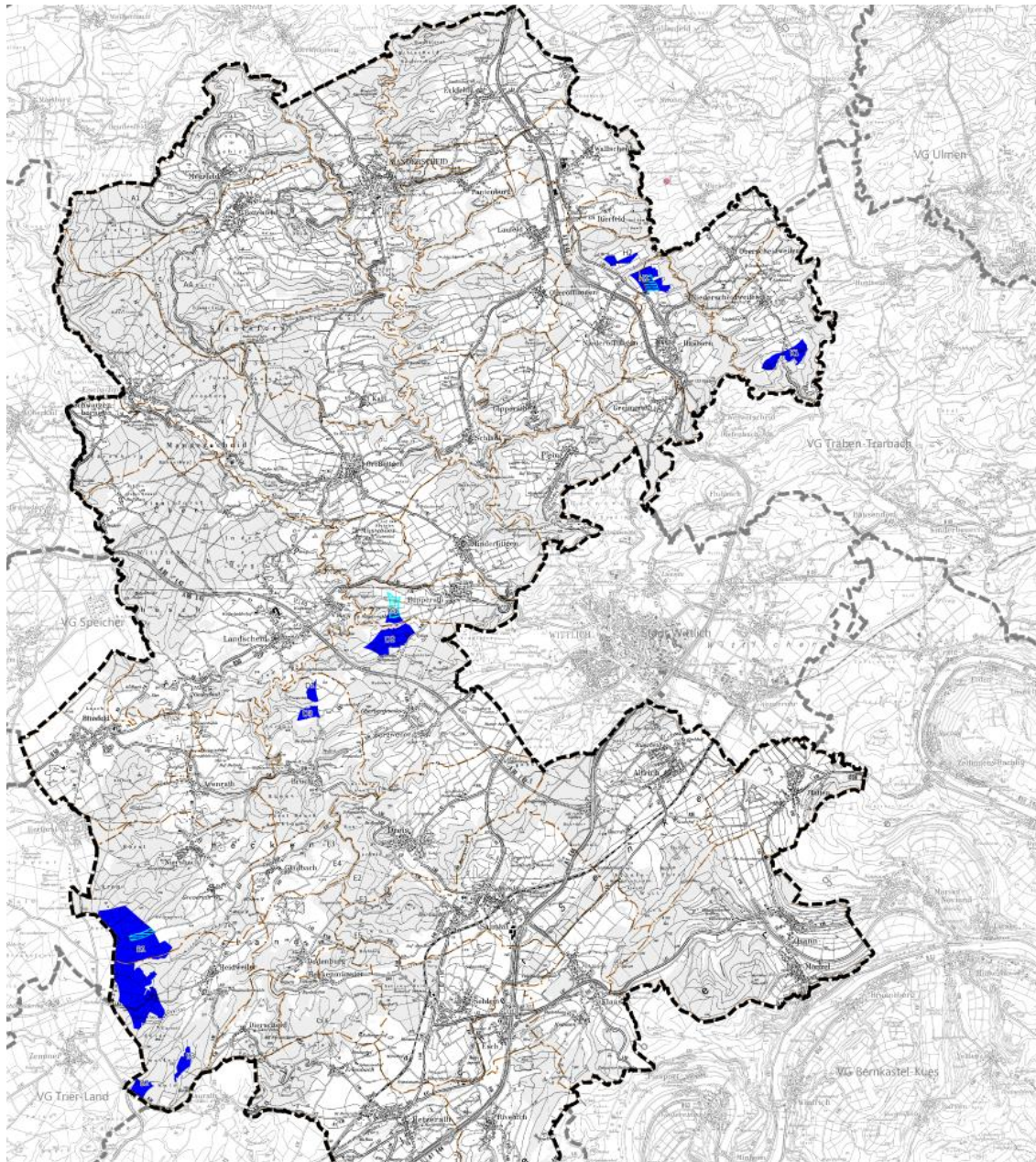


Abb. 18: Sondergebiete für Windenergienutzung zur Darstellung im Flächennutzungsplan – Planungsstand zur Beantragung eines Zielabweichungsverfahrens bzw. zur erneuten Offenlage sowie gem. Feststellungsbeschluss VG-Rat am 23.05.2019 (Auszug aus Karte 6 – s. Anhang)

Tab. 10: Übersicht der zum Abschluss der FNP-Teilfortschreibung verbleibenden Sonderbauflächen „Windenergie“ gem. Feststellungsbeschluss des VG-Rats am 23.05.2019

Konzentrationszone	Bezeichnung	Ortsgemeinden	Größe in ha
			Stand: Feststellungsbeschluss VG-Rat 23.05.2019
B	Greverath / Heidweiler -, entlang römischer Langmauer, westlich Naurath / Östlich L 46	Niersbach/Heidweiler	303
D	Bergweiler / Hupperath/ Bruch – nördlich und südlich entlang der A 60	Bergweiler/ Hupperath/ Bruch	86*
H	Hasborn/Niederöfflingen Mohrenlay und Auf der Soll	Hasborn/Niederöfflingen	48
K	Niederscheidweiler Prescheid und Schäff	Niederscheidweiler	33
Gesamtsumme			470 ha*
Flächenanteil am Verbandsgemeindegebiet Wittlich-Land			ca. 1,2 %

* ohne Berücksichtigung der ca. 8 ha großen Teilfläche der Vorrangfläche Hupperath lt. RROP 2004, die sich außerhalb der ermittelten Gebietskulisse befindet (s.u.)

Flächenbilanz:

Im Ergebnis aller vorlaufenden Verfahrensschritte werden im Flächennutzungsplan **insgesamt ca. 478 ha Sondergebiete für Windenergienutzung** ausgewiesen. Das entspricht etwa **1,2 % der Fläche der Verbandsgemeinde Wittlich-Land**.

Hierin enthalten sind auch die aus dem Regionalen Raumordnungsplan (ROP 2004) übernommenen Vorrangflächen für Windenergie in Hasborn (ca. 10,9 ha) und in Niersbach (ca. 7,8 ha). Hinzu kommt die ca. 12,2 ha große Vorrangfläche Hupperath, die sich mit einer ca. 7,9 ha großen Teilfläche außerhalb der ermittelten Gebietskulisse befindet (mittlere Windgeschwindigkeit < 5,6 m/s in 100 m über Grund). Es handelt sich somit bei **ca. 94%** der im FNP dargestellten Sondergebiete für Windenergie um **Neudarstellungen**.

Der von Seiten der Landesplanung (LEP IV) angestrebte Flächenanteil von 2 % (der Landesfläche) wird in Bezug auf die Fläche des Verbandsgemeindegebietes Wittlich-Land nicht erreicht.

Zum Stand der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB waren insg. 832 ha (ca. 2,1% der VG-Fläche) zur Darstellung als Sonderbaufläche für Windenergie vorgesehen. Zwischenzeitlich sind insbesondere aufgrund der Abwägungen zu den lfd. Nr. 5c, 32b / 33b und lfd. Nr. 128 weitere Flächen entfallen, die v.a. wegen der Betroffenheit militärischer Belange bzw. aufgrund ihrer Lage in Landschaftsschutzgebieten nicht mehr weiter als Windkraft-Standorte verfolgt werden können. Die Flächenkulisse Windenergie reduziert sich somit auf etwa 478 ha (ca. 1,2% der VG-Fläche).

Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 13.12.2012 (BVerwG 4 CN 1.11) ist „die Festlegung eines bestimmten (prozentualen) Anteils, den die Konzentrationsflächen im Vergleich zu den Potenzialflächen erreichen müssen, damit die Rechtsfolge des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB eintritt“, nicht zulässig. Dem Verhältnis dieser Flächen zueinander darf aber eine gewisse Indizwirkung beigemessen werden. Als Grundsatz kann demnach gelten, dass je geringer der Anteil der ausgewiesenen Konzentrationsflächen ist, desto gewichtiger die gegen eine weitere Ausweisung von Vorranggebieten sprechenden Gesichtspunkte sein müssen, damit es sich nicht um eine unzulässige „Feigenblattplanung“ handelt (so auch VG Hannover, Urteil vom 24. November 2011 - 4 A 4927/09 - juris Rn. 66).

Die bisher festgelegten „weichen“ Tabukriterien und die bei der Einzelfallbetrachtung ausgeschlossenen Flächen wurden daher vor dem Hintergrund der eingetretenen Verkleinerung der Gebietskulisse einer erneuten Prüfung unterzogen. Der Haupt- und Finanzausschuss und der VG-Rat kommen dabei zum Ergebnis, dass aufgrund der erheblichen Betroffenheit des Landschaftsbildes, der Lage im Bereich einer regional bedeutsamen Sichtachse lt. Landschaftsrahmenplan, der negativ landschaftsprägenden Auswirkungen auf die unmittelbar benachbarte landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft „Moselschlingen der Mittelmosel“ mit herausragender Bedeutung (Wertstufe 1) sowie der damit verbundenen Beeinträchtigungen von Erholungs- und Fremdenverkehrsbelangen eine Wiederaufnahme der Flächen „C“, „G“ und „J“ trotz mittlerweile deutlich kleinerer Gebietskulisse für die Windenergie nicht gerechtfertigt ist.

Die VG Wittlich-Land hat eine Gebietsfläche von 39.781 ha. Aufgrund der Siedlungsstruktur und der nach dem LEP IV als „hartes“ Ausschlusskriterium zu beachtenden 1.000 m – Abstände zu Wohn- und Mischgebieten (bei WEA bis 200 m Gesamthöhe) sowie aufgrund zahlreicher anderer Ausschlussgründe i.S. von „harten“ Tabuzonen sind die in Betracht kommenden Flächenpotenziale für die Windenergienutzung innerhalb der VG Wittlich-Land von vorneherein stark eingeschränkt.

Nach Abzug der „harten“ Tabuzonen (Wohn- und Mischgebiete einschl. vorgegebener Mindestabstände nach den Zielvorgaben des LEP IV, landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften der Wertstufen 1 und 2, Naturpark-Kernzonen, Naturschutzgebiete, Wasserschutzgebiete Zone I, Altholzbestände > 120 Jahre) verbleiben Potenzialflächen in einem Gesamtumfang von ca. 8.455 ha. Bezogen auf diese Potenzialflächen weisen die derzeit in der Gebietskulisse verbliebenen Sonderbauflächen Windenergie (ca. 478 ha) einen Anteil von ca. 5,55 % auf. Zur Bewertung dieser Bezugsgröße wird auf das Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 06.02.2018 (Az 8 C 11527/17.OVG) verwiesen, das für eine vergleichbare Flächennutzungsplanung in der Eifel bei einem Anteil der Konzentrationsflächen an den Potenzialflächen zwischen ca. 1,79 % und ca. 2,09 % zum Ergebnis kommt, dass „ein solcher Anteil ... nicht als auffälliges Missverhältnis angesehen werden“ kann.

Wie sich im Zuge der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB gezeigt hat, ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass innerhalb der **großflächigen Landschaftsschutzgebiete**, die bisher

weder als „harte“ noch als „weiche“ Tabuzonen betrachtet wurden, mit Ausnahme der Sonderbaufläche „B“ keine Genehmigung von WEA durch die Kreisverwaltung in Aussicht gestellt wird und zugleich keine Aussicht auf Befreiung durch die obere Naturschutzbehörde (SGD Nord) besteht (s. Abwägungstabelle unter lfd. Nr. 32b / 33b sowie Schreiben der SGD Nord vom 18.06.2018). Damit sind zusätzlich zu den bekannten harten Tabuzonen auch die großflächigen Landschaftsschutzgebiete – mit Ausnahme von Standort „B“ – faktisch als Ausschlussgebiete wirksam, wodurch große Teile der ermittelten Potenzialflächen (s.o.) faktisch nicht (mehr) für die Errichtung von WEA in Betracht kommen.

Hinzu kommen v.a. aufgrund der unmittelbaren Nachbarschaft zur Air Base Spangdahlem z.T. **erhebliche Bauhöhenbeschränkungen** aufgrund der Betroffenheit militärischer luftfahrt- oder radartechnischer Belange, die ebenfalls zu erheblichen Flächenreduzierungen im Laufe des bisherigen FNP-Verfahrens geführt haben (s. lfd. Nr. 5c).

Der nach den Vorgaben des LEP IV anzustrebende Flächenanteil von 2% (der Landesfläche), die für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden sollen, ist im LEP IV als „Grundsatz“ der Landesplanung, nicht als „Ziel“ der Landesplanung formuliert worden. Es handelt sich insofern nicht um eine verbindliche planerische Festlegung, sondern um einen „politischen Handlungsauftrag“ (an die regionalen Planungsgemeinschaften und an die Kommunen), der nach den jeweiligen regionalen und örtlichen Gegebenheiten einer sachgerechten Abwägung auf der kommunalen Ebene unterliegt.

Die 2%-Vorgabe des LEP IV kann aus den v.g. Gründen innerhalb des VG-Gebietes Wittlich-Land nicht mehr erreicht werden.

9 Erschließung

In allen dargestellten Sondergebieten kann auf vorhandene Wegeinfrastruktur zurückgegriffen werden, um zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden. Je nach konkreter Lage der WEA müssen in den Sondergebieten wahrscheinlich auf kurzen Strecken zusätzliche Fahrwege erstellt werden.

Der für einen Netzanschluss der Windenergieanlagen erforderliche Kabeltrassenverlauf wird erst bei der konkreten Festlegung der Anlagenstandorte ermittelt. Der erforderliche Netzeinspeisepunkt wird vom zuständigen Netzbetreiber bei genauer Kenntnis der Anlagenleistung und des Anlagenstandorts zugewiesen.

Zur Sicherung des vollständigen Rückbaus von Windenergieanlagen einschließlich der Fundamente, Kranstellplätze und Zuwegungen nach Ende der Betriebsdauer bzw. nach Stilllegung der Anlagen müssen entsprechende Sicherheitsleistungen hinterlegt werden, die sämtliche Rückbaukosten abdecken.

10 Wichtige Hinweise für die weitere Planung und Umsetzung

Aus dem FNP-Verfahren haben sich eine Reihe von Hinweisen ergeben, die bei der weiteren Planung von Windparks bzw. einzelnen WEA innerhalb der ausgewiesenen Sondergebiete für Windenergienutzung zu beachten sind. Diese Hinweise sind nachfolgend tabellarisch zusammengefasst.

Sondergebiet	Zu beachtende Hinweise
allgemein	<p>Boden und Baugrund</p> <ul style="list-style-type: none"> Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für alle WEA werden standortbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen. In hängigem Gelände ist das Thema Hangstabilität in die geotechnischen Untersuchungen einzubeziehen. <p>WEA im Wald</p> <ul style="list-style-type: none"> Aus Gründen des Erhalts der Bestandsstabilität sind mindestens 15 m Abstand zwischen der standörtlich bedingt maximal erreichbaren Höhe der Bäume und dem unteren Rotorblattende zu gewährleisten. Aus diesem Grund muss der tiefste Punkt des Rotors mind. 55 bis 60 m über Geländeoberkante liegen, da von einer maximalen Baumhöhe von 40 m ausgegangen wird. Nabenhöhen unter 100 m sind daher im Wald grundsätzlich nicht zu empfehlen. Die Beeinträchtigungen der Waldfläche und der Waldfunktionen müssen auf das bei der Errichtung der Windenergieanlagen unumgängliche Maß beschränkt werden (Baubedingte Beeinträchtigungen). Eine weitere Beeinträchtigung des Waldes und seiner Stabilität zur Ermöglichung eines störungsfreien Betriebes von Windenergieanlagen (z.B. durch Rückschnitt, Wipfelköpfung oder gar weitere Rodungsmaßnahmen) scheidet daher grundsätzlich aus. Vielmehr muss umgekehrt vom Anlagenbetreiber sichergestellt werden, dass betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Waldes durch die Windenergieanlagen ausgeschlossen sind. Bei der Präzisierung der Planung der Einzelstandorte sind außerdem forstwirtschaftliche Belange im Detail zu berücksichtigen und alle Planungen mit der Forstbehörde abzustimmen. <p>Freileitungen / Versorgungsleitungen</p> <ul style="list-style-type: none"> Es bestehen umfangreiche Mittel-, Niederspannungsnetze der Westnetz GmbH Regionalzentrum Trier, die bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen sind. Die elektrische Versorgung bzw. Anbindung an das Stromnetz ist noch aufzubauen. Die Planung der für die Versorgung notwendig werdenden Stationen und Leitungen erfolgt auf Grund der

Sondergebiet	Zu beachtende Hinweise
	<p>örtlichen Verhältnisse bzw. im Rahmen der Bebauungspläne. Die Westnetz GmbH ist rechtzeitig vor Inangriffnahme der einzelnen Baumaßnahmen zu informieren.</p>
<p style="text-align: center;">B</p>	<p>Allgemeine Hinweise zu Standort "B"</p> <ul style="list-style-type: none"> • mögliche Auswirkungen auf Rotwild während der Bauphasen, deshalb rechtzeitige Kontaktaufnahme mit den Jagdgenossenschaften und Pächtern in der Detailplanung, um fachlich durchdachte Konzepte zu entwickeln, wie Auswirkungen minimiert oder ausgeglichen werden können. <p>Teilfläche „B 1“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Innerhalb der Teilfläche B 1 befinden sich kleinflächig ältere Laubwaldteile, die bei der konkreten Planung der einzelnen WEA-Standorte und bei der Zuwegung berücksichtigt und von Rodungen verschont werden sollen. • Zwei Bestände des Erntezulassungsregisters befinden sich direkt angrenzend an die Teilfläche B 1 und dürfen durch die Zuwegung nicht beeinträchtigt werden. • Die Teilfläche B 1 wird teilweise von den auf Eisen verliehenen Bergwerksfeldern „Zukunft“ (bereits erloschen) und „Schönfeld“ (Bergrecht Fa. ArcelorMittal Bremen GmbH; kein Abbau dokumentiert) überdeckt. Es wird empfohlen, sich mit der Fa. ArcelorMittal Bremen GmbH in Verbindung zu setzen. Im Nordwesten des Plangebietes „B 1“ ist für das (erloschene) Bergwerksfeld „Zukunft“ ein Fundpunkt dokumentiert. • Im südlichen Abschnitt der Teilfläche B 1 verläuft derzeit eine 110 kV-Freileitung. In diesem Bereich ist künftig eine 380 kV-Höchstspannungsleitung vorgesehen. Es sind entsprechende Schutzabstände zw. Freileitung und den geplanten WEA einzuhalten. • Unmittelbar am südlichen Rand der Teilfläche B 1 verläuft die sog. „Eifeltrasse“ (SWT, Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH). Es sind bei der konkreten Standortplanung von WEA ggf. einzuhaltende Schutzabstände zu beachten. • Die Teilfläche B 1 grenzt unmittelbar an das rechtskräftige WSG 117 Greverath / Heidweiler, Quellen I bis III an. Bei der konkreten Standortfestlegung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist deshalb ggf. der Lastfall „Kippen“ mit zu untersuchen, wenn bestimmte Mindestabstände zw. WEA und WSG unterschritten werden. • Unmittelbar nordwestlich angrenzend an die Teilfläche B 1 wurde auf Flächen der benachbarten VG Speicher im Jahr 2017 eine Schwarzstorch-Sichtung mitgeteilt. Ein Brutnachweis oder –hinweis liegt für diesen Standort und dessen Umfeld bisher nicht vor. Es ist derzeit davon auszugehen, dass sich der gesichtete Schwarzstorch auf Nahrungssuche befand. • Durch einzelne der hier geplanten WEA wird, in Verbindung mit den Bestandsanlagen, eine Störzone generiert, die den Erfassungsverlust eines langsam fliegenden Luftfahrzeuges mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarten lässt. Perspektiven bestehen, wenn die Standortkoordinaten mit dem Luftfahrtamt der Bundeswehr abgestimmt werden (Referat 3 II e,

Sondergebiet	Zu beachtende Hinweise																																																				
	<p>Flughafenstraße 1, 51147 Köln, Telefon: 02203/908-0).</p> <p>Aufgrund der Beeinflussung des Flugplatzes Spangdahlem lauten die maximalen Bauhöhen über NN (Normalnull/Meeresspiegel) wie folgt für:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ WEA 17 → max. 486 m / NN (CAT C); ○ WEA 18 → max. 486 m / NN (CAT C); ○ WEA 20 → max. 486 m / NN (CAT C); ○ WEA 21 → max. 486 m / NN (CAT C); ○ WEA 22 → max. 486 m / NN (CAT C); ○ WEA 23 → max. 486 m / NN (CAT C); ○ WEA 24 → max. 486 m / NN (CAT C); ○ WEA 26 → max. 489 m / NN (CAT C). <p>• Archäologische Fundstelle "Langmauer", eine aus der Spätantike datierte Mauer-Einfriedung eines kaiserlichen Gutsbezirks, liegt in der Teilfläche B 1 und ist zu berücksichtigen (baubegleitende Beobachtung durch GDKE Landesarchäologie sowie gezielte Prospektion zur Standort-Feinabstimmung oder vorbeugenden Ausgrabung). Die Langmauer stellt ein für die römische Antike einmaliges Kulturdenkmal für den kaiserlichen Grundbesitz dar.</p> <p><u>Tabelle Langmauer:</u></p> <table border="1" data-bbox="539 1115 1366 1473"> <thead> <tr> <th>Fundplatz</th> <th>Punktnummer</th> <th>Mittelpunkt X (UTM)</th> <th>Mittelpunkt Y (UTM)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Langmauer</td> <td>1</td> <td>335333</td> <td>5533184</td> </tr> <tr> <td>Langmauer</td> <td>2</td> <td>335556</td> <td>5333133</td> </tr> <tr> <td>Langmauer</td> <td>3</td> <td>335654</td> <td>5533019,5</td> </tr> <tr> <td>Langmauer</td> <td>4</td> <td>335721</td> <td>5532873</td> </tr> <tr> <td>Langmauer</td> <td>5</td> <td>335821</td> <td>5532640</td> </tr> <tr> <td>Langmauer</td> <td>6</td> <td>335901</td> <td>5532405</td> </tr> <tr> <td>Langmauer</td> <td>7</td> <td>335914</td> <td>5532166</td> </tr> <tr> <td>Langmauer</td> <td>südl. Punkt 7</td> <td colspan="2">Verlauf entlang Gemarkungsgrenze VG Wittlich-Land/VG Speicher</td> </tr> </tbody> </table> <p>• Zahlreiche weitere archäologische Fundstellen liegen in der Teilfläche B 1 und sind zu berücksichtigen. Die Lage der Fundorte ist mit nachfolgenden Mittelpunktkoordinaten aufgeführt, wobei sich die genaue Lage sich bis zu einem Radius von 500 m um die Koordinaten erstrecken kann. Eine baubegleitende Beobachtung durch GDKE Landesarchäologie sowie eine gezielte Prospektion zur Standort-Feinabstimmung oder vorbeugenden Ausgrabung sind empfohlen.</p> <p><u>Tabelle Fundplätze:</u></p> <table border="1" data-bbox="539 1787 1366 1982"> <thead> <tr> <th>Fundplatz</th> <th>Objekt</th> <th>Mittelpunkt X (UTM)</th> <th>Mittelpunkt Y (UTM)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Heidweiler 3</td> <td>neolithische Siedlung</td> <td>336273</td> <td>5530700</td> </tr> <tr> <td>Heidweiler 4</td> <td>neolithische Siedlung</td> <td>335970</td> <td>5530492</td> </tr> <tr> <td>Niersbach 10</td> <td>römerzeitliche Siedlung</td> <td>335443</td> <td>5533205</td> </tr> </tbody> </table>	Fundplatz	Punktnummer	Mittelpunkt X (UTM)	Mittelpunkt Y (UTM)	Langmauer	1	335333	5533184	Langmauer	2	335556	5333133	Langmauer	3	335654	5533019,5	Langmauer	4	335721	5532873	Langmauer	5	335821	5532640	Langmauer	6	335901	5532405	Langmauer	7	335914	5532166	Langmauer	südl. Punkt 7	Verlauf entlang Gemarkungsgrenze VG Wittlich-Land/VG Speicher		Fundplatz	Objekt	Mittelpunkt X (UTM)	Mittelpunkt Y (UTM)	Heidweiler 3	neolithische Siedlung	336273	5530700	Heidweiler 4	neolithische Siedlung	335970	5530492	Niersbach 10	römerzeitliche Siedlung	335443	5533205
Fundplatz	Punktnummer	Mittelpunkt X (UTM)	Mittelpunkt Y (UTM)																																																		
Langmauer	1	335333	5533184																																																		
Langmauer	2	335556	5333133																																																		
Langmauer	3	335654	5533019,5																																																		
Langmauer	4	335721	5532873																																																		
Langmauer	5	335821	5532640																																																		
Langmauer	6	335901	5532405																																																		
Langmauer	7	335914	5532166																																																		
Langmauer	südl. Punkt 7	Verlauf entlang Gemarkungsgrenze VG Wittlich-Land/VG Speicher																																																			
Fundplatz	Objekt	Mittelpunkt X (UTM)	Mittelpunkt Y (UTM)																																																		
Heidweiler 3	neolithische Siedlung	336273	5530700																																																		
Heidweiler 4	neolithische Siedlung	335970	5530492																																																		
Niersbach 10	römerzeitliche Siedlung	335443	5533205																																																		

Sondergebiet	Zu beachtende Hinweise
	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf die folgenden Kulturdenkmäler müssen z.B. mittels Visualisierungen geprüft werden, da sie innerhalb des 10 km -Radius um die geplanten WEA liegen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Haus Königseiffen zus. mit dem Hofgut Rothaus (Gde. Zemmer, VG Trier-Land, Kr. Trier-Saarburg) <p>Teilfläche „B 2“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf die folgenden Kulturdenkmäler müssen z.B. mittels Visualisierungen geprüft werden, da sie innerhalb des 10 km -Radius um die geplanten WEA liegen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Haus Königseiffen zus. mit dem Hofgut Rothaus (Gde. Zemmer, VG Trier-Land, Kr. Trier-Saarburg) <p>Teilfläche „B 3“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Archäologische Fundstelle „Heidweiler 7“ („Siedlungsfunde“) liegt in der Teilfläche B 3 und ist zu berücksichtigen (im Radius von 80 m um die Koordinate GK rechts 2552750 / GK hoch 5528160 gezielte Prospektion zur Standort-Feinabstimmung oder vorbeugenden Ausgrabung). • Auswirkungen auf die folgenden Kulturdenkmäler müssen z.B. mittels Visualisierungen geprüft werden, da sie innerhalb des 10 km -Radius um die geplanten WEA liegen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Haus Königseiffen zus. mit dem Hofgut Rothaus (Gde. Zemmer, VG Trier-Land, Kr. Trier-Saarburg)
D	<p>Teilflächen „D 1“ bis „D 4“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durch einzelne der hier geplanten WEA wird, in Verbindung mit den Bestandsanlagen, eine Störzone generiert, die den Erfassungsverlust eines langsam fliegenden Luftfahrzeuges mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarten lässt. Perspektiven bestehen, wenn die Standortkoordinaten mit dem Luftfahrtamt der Bundeswehr abgestimmt werden (Referat 3 II e, Flughafenstraße 1, 51147 Köln, Telefon: 02203/908-0). <p>Teilfläche „D 1“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Teilfläche D 1 grenzt unmittelbar an einen Bestand des Erntezulassungsregisters an, der nicht beeinträchtigt werden darf. • Aufgrund der Beeinflussung des Flugplatzes Spangdahlem lauten die maximalen Bauhöhen über NN (Normalnull/Meeresspiegel) wie folgt für: <ul style="list-style-type: none"> ○ WEA 15 → max. 486 m / NN (CAT C) • In den als Sondergebiet überplanten Arealen sind archäologische Fundstellen bekannt. Die Lage der Fundstellen ist der angehängten Tabelle mit den im überplanten Gebiet bislang bekannten Fundstellen zu entnehmen. Bei den Koordinaten handelt es sich um Mittelpunktkoordinaten, die tatsächliche Ausdehnung der Fundstellen lässt sich im Regelfall nicht abschließend bestimmen. Die Fundstellen

Sondergebiet	Zu beachtende Hinweise																
D	<p>können sich ggf. mit einem Radius von 500 m um die Koordinaten erstrecken. Daher befinden sich in der Tabelle auch Fundstellen, deren Mittelpunktkoordinaten außerhalb der Sondergebiete liegen. Eine baubegleitende Beobachtung durch GDKE Landesarchäologie sowie eine gezielte Prospektion zur Standort-Feinabstimmung oder vorbeugenden Ausgrabung sind empfohlen.</p> <p><u>Tabelle Fundplätze:</u></p> <table border="1" data-bbox="539 600 1366 898"> <thead> <tr> <th>Fundplatz</th> <th>Objekt</th> <th>Mittelpunkt X (UTM)</th> <th>Mittelpunkt Y (UTM)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Bruch 1</td> <td>latènezeitliche Siedlung und römerzeitliche Siedlung</td> <td>341565</td> <td>5538383</td> </tr> <tr> <td>Bruch</td> <td>ur- und frühgeschichtliche Siedlung (Luftbildbefund)</td> <td>341049</td> <td>5538082</td> </tr> <tr> <td>Bruch 3</td> <td>neolithische Siedlung</td> <td>341408</td> <td>5537959</td> </tr> </tbody> </table> <ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf die folgenden Kulturdenkmäler müssen z.B. mittels Visualisierungen geprüft werden, da sie innerhalb des 10 km -Radius um die geplanten WEA liegen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Burg Bruch (Gde. Bruch, VG Wittlich-Land, Kr. Bernkastel-Wittlich) ○ Kath. Pfarrkirche St. Martin und das Schloss Dreis (Gde. Drei, VG Wittlich-Land, Kr. Bernkastel-Wittlich) ○ Kath. Pfarrkirche St. Gertrud und die Kath. Filialkirche St. Hubertus (Gde. Landscheid, VG Wittlich-Land, Kr. Bernkastel-Wittlich) <p>Teilfläche „D 2“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Innerhalb der Teilfläche D 2 liegt die Ablagerungsstelle Bergweiler „Bei der Sandkaul“. Hier wurden Bauschutt und Erdaushub abgelagert. Die Altablagerung wird derzeit als <u>nicht</u> altlastverdächtig bewertet. • Archäologische Fundstellen „Bergweiler 1“ und „Bergweiler 18“ („Siedlungsfunde Röm. Kaiserzeit“) liegen in der Teilfläche D 2. Im Radius von 80 m bzw. 100 m um die Koordinate gezielte Prospektion zur Standort-Feinabstimmung oder vorbeugenden Ausgrabung erforderlich. • Im Bereich der Teilfläche D 2 sind im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren bei der konkreten Standortplanung die Belange der Rohstoffgewinnung zu berücksichtigen. • Die Teilfläche D 2 wird teilweise von den bereits erloschenen Bergwerksfeldern „Frohe Weihnacht“ (Eisen, Mangan) und „Hesselberg“ (Eisen) überdeckt. Über tatsächlich erfolgten Abbau liegen dem LGB keine Dokumentationen oder Hinweise vor. Östlich und südlich der Teilfläche D 2 befinden sich lt. top. Karte Bergbaubetriebe. • Aufgrund der Beeinflussung des Flugplatzes Spangdahlem lauten die maximalen Bauhöhen über NN (Normalnull/Meeresspiegel) wie folgt für: <ul style="list-style-type: none"> ○ WEA 9 → max. 489 m / NN (CAT C); 	Fundplatz	Objekt	Mittelpunkt X (UTM)	Mittelpunkt Y (UTM)	Bruch 1	latènezeitliche Siedlung und römerzeitliche Siedlung	341565	5538383	Bruch	ur- und frühgeschichtliche Siedlung (Luftbildbefund)	341049	5538082	Bruch 3	neolithische Siedlung	341408	5537959
Fundplatz	Objekt	Mittelpunkt X (UTM)	Mittelpunkt Y (UTM)														
Bruch 1	latènezeitliche Siedlung und römerzeitliche Siedlung	341565	5538383														
Bruch	ur- und frühgeschichtliche Siedlung (Luftbildbefund)	341049	5538082														
Bruch 3	neolithische Siedlung	341408	5537959														

Sondergebiet	Zu beachtende Hinweise												
D	<ul style="list-style-type: none"> ○ WEA 10 → max. 486 m / NN (CAT C); • In den als Sondergebiet überplanten Arealen sind archäologische Fundstellen bekannt. Die Lage der Fundstellen ist der angehängten Tabelle mit den im überplanten Gebiet bislang bekannten Fundstellen zu entnehmen. Bei den Koordinaten handelt es sich um Mittelpunktkoordinaten, die tatsächliche Ausdehnung der Fundstellen lässt sich im Regelfall nicht abschließend bestimmen. Die Fundstellen können sich ggf. mit einem Radius von 500 m um die Koordinaten erstrecken. Daher befinden sich in der Tabelle auch Fundstellen, deren Mittelpunktkoordinaten außerhalb der Sondergebiete liegen. Eine baubegleitende Beobachtung durch GDKE Landesarchäologie sowie eine gezielte Prospektion zur Standort-Feinabstimmung oder vorbeugenden Ausgrabung sind empfohlen. <p><u>Tabelle Fundplätze:</u></p> <table border="1" data-bbox="539 837 1366 1003"> <thead> <tr> <th>Fundplatz</th> <th>Objekt</th> <th>Mittelpunkt X (UTM)</th> <th>Mittelpunkt Y (UTM)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Bergweiler 1</td> <td>römerzeitliche Siedlung</td> <td>342772</td> <td>5539285</td> </tr> <tr> <td>Bergweiler 18</td> <td>neolithische Siedlung und römerzeitliche Siedlung</td> <td>342985</td> <td>5539452</td> </tr> </tbody> </table> <ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf die folgenden Kulturdenkmäler müssen z.B. mittels Visualisierungen geprüft werden, da sie innerhalb des 10 km -Radius um die geplanten WEA liegen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Zisterzienserabtei Himmerod (Gde. Großlittgen, VG Wittlich-Land, Kr. Berncastel-Wittlich) ○ Kath. Pfarrkirche St. Gertrud und die Kath. Filialkirche St. Hubertus (Gde. Landscheid, VG Wittlich-Land, Kr. Berncastel-Wittlich) <p>Teilfläche „D 3“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Nutzung sowie Inanspruchnahme des 10 m breiten Schutzstreifens der zentral durch die Teilfläche D 3 verlaufenden NATO-Produktenfernleitung (Pipeline) bedürfen der vorherigen Zustimmung des BAIUDBw KompZ BauMgmt und ggf. des Abschlusses eines Vertrages. Ohne Zustimmung und abgeschlossenen Vertrag sind Arbeiten im Schutzstreifen der Leitung nicht gestattet. Das BAIUDBw KompZ BauMgmt und die Fernleitungs-Betriebsgesellschaft sind an den weitergehenden Planungen zu beteiligen. Zur Pipeline ist ein ausreichend großer Mindestabstand mit WEA einzuhalten (Empfehlung: Anlagen-Gesamthöhe + 5 m). Das Befahren und Überqueren des Schutzstreifens mit schweren Fahrzeugen ist ohne Genehmigung des Betreibers nicht statthaft. Generell sind im Schutzstreifen der Pipeline bei Baumaßnahmen die Hinweise für Arbeiten in dem Bereich der Rohrfernleitungen der NATO in der Bundesrepublik Deutschland zu beachten und einzuhalten. • Aufgrund der Beeinflussung des Flugplatzes Spangdahlem lauten die maximalen Bauhöhen über NN (Normalnull/Meeresspiegel) wie folgt für: <ul style="list-style-type: none"> ○ WEA 16 → max. 486 m / NN (CAT C); • Die WEA tangieren bestehende Gashochdruckleitungen. Um eine 	Fundplatz	Objekt	Mittelpunkt X (UTM)	Mittelpunkt Y (UTM)	Bergweiler 1	römerzeitliche Siedlung	342772	5539285	Bergweiler 18	neolithische Siedlung und römerzeitliche Siedlung	342985	5539452
Fundplatz	Objekt	Mittelpunkt X (UTM)	Mittelpunkt Y (UTM)										
Bergweiler 1	römerzeitliche Siedlung	342772	5539285										
Bergweiler 18	neolithische Siedlung und römerzeitliche Siedlung	342985	5539452										

Sondergebiet	Zu beachtende Hinweise																
D	<p>mögliche mechanische Gefährdung der Leitung als auch eine mögliche elektrische Beeinflussung zu vermeiden, beträgt der Mindestabstand zwischen Mastfundament und Rohrleitungsachse 50,0 m. Je nach Bauform und Höhe der Windkraftanlage muss der Abstand vergrößert werden. Bezüglich der Abstände wird die Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung empfohlen. Für die weitere technische Prüfung ist es unbedingt erforderlich, dass die Technischen Daten, sowie die genaue Lage der zu errichtenden Windenergieanlage so früh wie möglich der Creos GmbH mitgeteilt werden. Innerhalb des Schutzstreifens der Gashochdruckleitung sind kreuzende Kabel und Telekommunikationsleitungen grundsätzlich in Kabelschutzrohren zu verlegen. Der lichte Abstand zur Gashochdruckleitung darf dabei 0,4 m nicht unterschreiten.</p> <p>Die tatsächliche Lage der Leitung ist vor Baubeginn festzustellen.</p> <p>Die Lagerung von Material und Aushub innerhalb des Schutzstreifens sowie das Befahren bzw. Überqueren des Schutzstreifens mit schweren Fahrzeugen bedarf der vorherigen Zustimmung.</p> <p>Der Bestand der Leitung einschließlich des Schutzstreifens ist in den Flächennutzungsplan zu übernehmen. Weitergehende Detailplanungen sind mit der Creos Deutschland GmbH abzustimmen.</p> <p>Die Zustimmung für Arbeiten im Leitungsbereich sind mind. 20 Werktage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu beantragen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • In den als Sondergebiet überplanten Arealen sind archäologische Fundstellen bekannt. Die Lage der Fundstellen ist der angehängten Tabelle mit den im überplanten Gebiet bislang bekannten Fundstellen zu entnehmen. Bei den Koordinaten handelt es sich um Mittelpunktkoordinaten, die tatsächliche Ausdehnung der Fundstellen lässt sich im Regelfall nicht abschließend bestimmen. Die Fundstellen können sich ggf. mit einem Radius von 500 m um die Koordinaten erstrecken. Daher befinden sich in der Tabelle auch Fundstellen, deren Mittelpunktkoordinaten außerhalb der Sondergebiete liegen. Eine baubegleitende Beobachtung durch GDKE Landesarchäologie sowie eine gezielte Prospektion zur Standort-Feinabstimmung oder vorbeugenden Ausgrabung sind empfohlen. <p><u>Tabelle Fundplätze:</u></p> <table border="1" data-bbox="539 1435 1366 1727"> <thead> <tr> <th>Fundplatz</th> <th>Objekt</th> <th>Mittelpunkt X (UTM)</th> <th>Mittelpunkt Y (UTM)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Bruch 1</td> <td>latènezeitliche Siedlung und römerzeitliche Siedlung</td> <td>341565</td> <td>5538383</td> </tr> <tr> <td>Bruch</td> <td>ur- und frühgeschichtliche Siedlung (Luftbildbefund)</td> <td>341049</td> <td>5538082</td> </tr> <tr> <td>Bruch 3</td> <td>neolithische Siedlung</td> <td>341408</td> <td>5537959</td> </tr> </tbody> </table> <ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf die folgenden Kulturdenkmäler müssen z.B. mittels Visualisierungen geprüft werden, da sie innerhalb des 10 km -Radius um die geplanten WEA liegen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Burg Bruch (Gde. Bruch, VG Wittlich-Land, Kr. Bernkastel-Wittlich) ○ Kath. Pfarrkirche St. Martin und das Schloss Dreis (Gde. Drei, VG Wittlich-Land, Kr. Bernkastel-Wittlich) ○ Kath. Pfarrkirche St. Gertrud und die Kath. Filialkirche St. 	Fundplatz	Objekt	Mittelpunkt X (UTM)	Mittelpunkt Y (UTM)	Bruch 1	latènezeitliche Siedlung und römerzeitliche Siedlung	341565	5538383	Bruch	ur- und frühgeschichtliche Siedlung (Luftbildbefund)	341049	5538082	Bruch 3	neolithische Siedlung	341408	5537959
Fundplatz	Objekt	Mittelpunkt X (UTM)	Mittelpunkt Y (UTM)														
Bruch 1	latènezeitliche Siedlung und römerzeitliche Siedlung	341565	5538383														
Bruch	ur- und frühgeschichtliche Siedlung (Luftbildbefund)	341049	5538082														
Bruch 3	neolithische Siedlung	341408	5537959														

Sondergebiet	Zu beachtende Hinweise												
D	<p style="text-align: center;">Hubertus (Gde. Landscheid, VG Wittlich-Land, Kr. Bernkastel-Wittlich)</p> <p>Teilfläche „D 4“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufgrund der Beeinflussung des Flugplatzes Spangdahlem lauten die maximalen Bauhöhen über NN (Normalnull/Meeresspiegel) wie folgt für: <ul style="list-style-type: none"> ○ WEA 8 → max. 486 m / NN (CAT C); • In den als Sondergebiet überplanten Arealen sind archäologische Fundstellen bekannt. Die Lage der Fundstellen ist der angehängten Tabelle mit den im überplanten Gebiet bislang bekannten Fundstellen zu entnehmen. Bei den Koordinaten handelt es sich um Mittelpunktkoordinaten, die tatsächliche Ausdehnung der Fundstellen lässt sich im Regelfall nicht abschließend bestimmen. Die Fundstellen können sich ggf. mit einem Radius von 500 m um die Koordinaten erstrecken. Daher befinden sich in der Tabelle auch Fundstellen, deren Mittelpunktkoordinaten außerhalb der Sondergebiete liegen. Eine baubegleitende Beobachtung durch GDKE Landesarchäologie sowie eine gezielte Prospektion zur Standort-Feinabstimmung oder vorbeugenden Ausgrabung sind empfohlen. <p><u>Tabelle Fundplätze:</u></p> <table border="1" data-bbox="539 1061 1366 1223"> <thead> <tr> <th>Fundplatz</th> <th>Objekt</th> <th>Mittelpunkt X (UTM)</th> <th>Mittelpunkt Y (UTM)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Hupperath 1</td> <td>römerzeitlicher Fundplatz</td> <td>342876</td> <td>5540632</td> </tr> <tr> <td>Hupperath 2</td> <td>mittelalterliche Bergbauspuren</td> <td>343512</td> <td>5540787</td> </tr> </tbody> </table> <ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf die folgenden Kulturdenkmäler müssen z.B. mittels Visualisierungen geprüft werden, da sie innerhalb des 10 km -Radius um die geplanten WEA liegen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Zisterzienserabtei Himmerod (Gde. Großlittgen, VG Wittlich-Land, Kr. Bernkastel-Wittlich) ○ Kath. Pfarrkirche St. Gertrud und die Kath. Filialkirche St. Hubertus (Gde. Landscheid, VG Wittlich-Land, Kr. Bernkastel-Wittlich) 	Fundplatz	Objekt	Mittelpunkt X (UTM)	Mittelpunkt Y (UTM)	Hupperath 1	römerzeitlicher Fundplatz	342876	5540632	Hupperath 2	mittelalterliche Bergbauspuren	343512	5540787
Fundplatz	Objekt	Mittelpunkt X (UTM)	Mittelpunkt Y (UTM)										
Hupperath 1	römerzeitlicher Fundplatz	342876	5540632										
Hupperath 2	mittelalterliche Bergbauspuren	343512	5540787										
H	<p>Teilfläche „H 1“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Am östlichen Rand der Teilfläche H 1 soll der nach Westen gelagerte Waldrand nicht aufgerissen werden. • In den als Sondergebiet überplanten Arealen sind archäologische Fundstellen bekannt. Die Lage der Fundstellen ist der angehängten Tabelle mit den im überplanten Gebiet bislang bekannten Fundstellen zu entnehmen. Bei den Koordinaten handelt es sich um Mittelpunktkoordinaten, die tatsächliche Ausdehnung der Fundstellen lässt sich im Regelfall nicht abschließend bestimmen. Die Fundstellen können sich ggf. mit einem Radius von 500 m um die Koordinaten erstrecken. Daher befinden sich in der Tabelle auch Fundstellen, deren Mittelpunktkoordinaten außerhalb der Sondergebiete liegen. Eine baubegleitende Beobachtung durch GDKE Landesarchäologie sowie eine 												

Sondergebiet	Zu beachtende Hinweise																												
	<p>gezielte Prospektion zur Standort-Feinabstimmung oder vorbeugenden Ausgrabung sind empfohlen.</p> <p><u>Tabelle Fundplätze:</u></p> <table border="1" data-bbox="539 434 1366 564"> <thead> <tr> <th>Fundplatz</th> <th>Objekt</th> <th>Mittelpunkt X (UTM)</th> <th>Mittelpunkt Y (UTM)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Hasborn</td> <td>Westwall (?) / Gebäude (Laserscanbefund)</td> <td>350189</td> <td>5548463</td> </tr> </tbody> </table> <p>Teilflächen „H 1“ und „H 2“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beide Teilflächen werden teilweise von dem auf Kupfer verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeld „Erzbergwerk Niederöfflingen“ überdeckt. Über tatsächlich erfolgten Abbau liegen dem LGB keine Dokumentationen oder Hinweise vor. • Auswirkungen auf die folgenden Kulturdenkmäler müssen z.B. mittels Visualisierungen geprüft werden, da sie innerhalb des 10 km -Radius um die geplanten WEA liegen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Manderscheider Burgen (Gde. Manderscheid, VG Wittlich-Land, Kr. Bernkastel-Wittlich) ○ Kath. Pfarrkirche St. Visitationis (Gde. Pantenburg, VG Wittlich-Land, Kr. Bernkastel-Wittlich) <p>Teilfläche „H 2“</p> <ul style="list-style-type: none"> • In den als Sondergebiet überplanten Arealen sind archäologische Fundstellen bekannt. Die Lage der Fundstellen ist der angehängten Tabelle mit den im überplanten Gebiet bislang bekannten Fundstellen zu entnehmen. Bei den Koordinaten handelt es sich um Mittelpunktkoordinaten, die tatsächliche Ausdehnung der Fundstellen lässt sich im Regelfall nicht abschließend bestimmen. Die Fundstellen können sich ggf. mit einem Radius von 500 m um die Koordinaten erstrecken. Daher befinden sich in der Tabelle auch Fundstellen, deren Mittelpunktkoordinaten außerhalb der Sondergebiete liegen. Eine baubegleitende Beobachtung durch GDKE Landesarchäologie sowie eine gezielte Prospektion zur Standort-Feinabstimmung oder vorbeugenden Ausgrabung sind empfohlen. <p><u>Tabelle Fundplätze:</u></p> <table border="1" data-bbox="539 1559 1366 1883"> <thead> <tr> <th>Fundplatz</th> <th>Objekt</th> <th>Mittelpunkt X (UTM)</th> <th>Mittelpunkt Y (UTM)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Niederöfflingen 3</td> <td>vor- und frühgeschichtliche Hügelgräber</td> <td>349068</td> <td>5548684</td> </tr> <tr> <td>Niederöfflingen 4</td> <td>römerzeitlich Siedlung</td> <td>349064</td> <td>5548959</td> </tr> <tr> <td>Niederöfflingen 5</td> <td>römerzeitlich Siedlung</td> <td>348963</td> <td>5548943</td> </tr> <tr> <td>Niederöfflingen</td> <td>ur- und frühgeschichtl. Siedlung (Luftbildbefund)</td> <td>349783</td> <td>5548852</td> </tr> </tbody> </table>	Fundplatz	Objekt	Mittelpunkt X (UTM)	Mittelpunkt Y (UTM)	Hasborn	Westwall (?) / Gebäude (Laserscanbefund)	350189	5548463	Fundplatz	Objekt	Mittelpunkt X (UTM)	Mittelpunkt Y (UTM)	Niederöfflingen 3	vor- und frühgeschichtliche Hügelgräber	349068	5548684	Niederöfflingen 4	römerzeitlich Siedlung	349064	5548959	Niederöfflingen 5	römerzeitlich Siedlung	348963	5548943	Niederöfflingen	ur- und frühgeschichtl. Siedlung (Luftbildbefund)	349783	5548852
Fundplatz	Objekt	Mittelpunkt X (UTM)	Mittelpunkt Y (UTM)																										
Hasborn	Westwall (?) / Gebäude (Laserscanbefund)	350189	5548463																										
Fundplatz	Objekt	Mittelpunkt X (UTM)	Mittelpunkt Y (UTM)																										
Niederöfflingen 3	vor- und frühgeschichtliche Hügelgräber	349068	5548684																										
Niederöfflingen 4	römerzeitlich Siedlung	349064	5548959																										
Niederöfflingen 5	römerzeitlich Siedlung	348963	5548943																										
Niederöfflingen	ur- und frühgeschichtl. Siedlung (Luftbildbefund)	349783	5548852																										
K	<ul style="list-style-type: none"> • Frühzeitige Beteiligung und fachliche Abstimmung mit der wasserwirtschaftlichen Fachbehörde (SGD Nord) notwendig, sobald die WEA-Standorte konkret bekannt sind: Identifizierung des erforderlichen 																												

Sondergebiet	Zu beachtende Hinweise												
	<p>Untersuchungsumfangs (WSG „Sammetbachtalsperre“), Festlegung von Nebenbestimmungen und Auflagen (z.B. Rückbauverpflichtungen, getriebelose WEA)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Teilfläche K 1 wird teilweise von den auf Kupfer verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeldern „Preussen“ und „Neuglück“ überdeckt. Im Bergwerksfeld „Neuglück“ fand ehemals untertägiger Abbau statt. Die Grubenbaue befinden sich nicht im angefragten Gebiet. Über tatsächlich erfolgten Abbau im Bergwerksfeld „Preussen“ liegen dem LGB keine Dokumentationen oder Hinweise vor. • Aufgrund der Nachbarschaft zum Steinbruch Niederscheidweiler (Sprengbetrieb) sind ggf. Sicherheitsabstände einzuhalten. Die Belange des Rohstoffabbaus sind bei der konkreten Standortplanung der WEA im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. • Für eine der bei der Bundeswehr (BAIUDBw) für die Teilfläche K 1 angefragten drei fiktiven WEA gilt: Aufgrund der im ZB Büchel vorliegenden Bestandssituation kann der WEA 36 bzw. der Teilfläche K1 unter folgender Auflage zugestimmt werden: "Die WEA muss mit einer Steuerfunktion (im Sinne einer bedarfsgerechten Steuerung) ausgerüstet sein, die eine Störung der ASR-S nach § 18a LuftVG ausschließt." In Betracht kommt am Flugplatz Büchel derzeit die <u>Aufschaltung</u> als "Folge-WEA-Betreiber", da eine bedarfsgerechte <u>Schaltung</u> durch einen Erstbetreiber bereits eingerichtet ist. Es wird empfohlen, die geplante technische Lösung bereits in der Planungsphase mit dem Luftfahrtamt der Bundeswehr abzustimmen. Vor Baubeginn ist der Abschluss eines Vertrages erforderlich. • In den als Sondergebiet überplanten Arealen sind archäologische Fundstellen bekannt. Die Lage der Fundstellen ist der angehängten Tabelle mit den im überplanten Gebiet bislang bekannten Fundstellen zu entnehmen. Bei den Koordinaten handelt es sich um Mittelpunktkoordinaten, die tatsächliche Ausdehnung der Fundstellen lässt sich im Regelfall nicht abschließend bestimmen. Die Fundstellen können sich ggf. mit einem Radius von 500 m um die Koordinaten erstrecken. Daher befinden sich in der Tabelle auch Fundstellen, deren Mittelpunktkoordinaten außerhalb der Sondergebiete liegen. Eine baubegleitende Beobachtung durch GDKE Landesarchäologie sowie eine gezielte Prospektion zur Standort-Feinabstimmung oder vorbeugenden Ausgrabung sind empfohlen. <p><u>Tabelle Fundplätze:</u></p> <table border="1" data-bbox="539 1599 1366 1792"> <thead> <tr> <th>Fundplatz</th> <th>Objekt</th> <th>Mittelpunkt X (UTM)</th> <th>Mittelpunkt Y (UTM)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Niederscheidweiler 4</td> <td>mittelalterliche Wüstung</td> <td>353733</td> <td>5546360</td> </tr> <tr> <td>Niederscheidweiler</td> <td>ur- und frühgeschichtliche Siedlung (Luftbildbefund)</td> <td>352920</td> <td>5546070</td> </tr> </tbody> </table>	Fundplatz	Objekt	Mittelpunkt X (UTM)	Mittelpunkt Y (UTM)	Niederscheidweiler 4	mittelalterliche Wüstung	353733	5546360	Niederscheidweiler	ur- und frühgeschichtliche Siedlung (Luftbildbefund)	352920	5546070
Fundplatz	Objekt	Mittelpunkt X (UTM)	Mittelpunkt Y (UTM)										
Niederscheidweiler 4	mittelalterliche Wüstung	353733	5546360										
Niederscheidweiler	ur- und frühgeschichtliche Siedlung (Luftbildbefund)	352920	5546070										

11 Auswirkungen auf Nutzungen

11.1 Städtebau

Lärmemissionen und Schattenwurf werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für Einzelanlagen bzw. Windparks über Sondergutachten berücksichtigt. Bei der Neuausweisung von Wohngebieten in der Nähe von geplanten Windenergieanlagen sind die Ergebnisse dieser Sondergutachten zu berücksichtigen.

Nach Realisierung der WEA auf den Sondergebieten kann es bei zukünftigen Ausweisungen von Wohnbauflächen, aber auch bei der gewerblichen Entwicklung aus Immissionsschutzgründen zu Einschränkungen kommen. Ggf. können auch Nachbargemeinden außerhalb des Plangebiets von Einschränkungen in ihren Entwicklungsmöglichkeiten betroffen sein.

11.2 Landwirtschaft

Landwirtschaftliche Belange sind nur bei wenigen Sondergebieten betroffen, da es sich überwiegend um Waldstandorte handelt. Lediglich die Sondergebiete D, H und K werden vorrangig von Acker- und Grünlandflächen eingenommen. Der Umfang der Auswirkungen und die genaue Lage des Eingriffsortes werden im Einzelgenehmigungsverfahren geklärt. Aufgrund der relativ geringen Flächeninanspruchnahme durch eine WEA ist voraussichtlich nicht mit umfangreichen bzw. erheblichen Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Belange zu rechnen.

Eine mittelbare Betroffenheit landwirtschaftlicher Belange kann durch erforderliche naturschutzrechtliche und forstrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (Ersatzaufforstungen) auf landwirtschaftlichen Nutzflächen entstehen. Deshalb sollte im nachgelagerten Genehmigungsverfahren darauf geachtet werden, dass landwirtschaftliche Flächen so wenig wie möglich beansprucht werden.

Ebenso ist darauf zu achten, dass die Erschließung sich am vorhandenen Wegenetz orientiert und keine landwirtschaftlichen Nutzflächen durch neue Erschließungswege zerschnitten werden, die die Bewirtschaftung erschweren können. Es sind frühzeitig Regelungen zu treffen, wie mit ggf. entstehenden Schäden am landwirtschaftlichen Wegenetz durch die Schwertransporte beim Bau der WEA umgegangen wird.

11.3 Forstwirtschaft

Insbesondere das geplante Sondergebiet „B“ berührt in großem Umfang Waldflächen. Im Vorfeld wurden durch Rückgriff auf Daten der Forsteinrichtungswerke und auf den Fachbeitrag der Forstwirtschaft zum regionalen Raumordnungsplan alte Laubwaldbestände sowie Waldgebiete mit besonderen Schutzfunktionen (Naturwaldreservat, Schutzwald nach Landeswaldgesetz, Genressourcenschutzwald, Erosionsschutzwald) für Windenergienutzung ausgeschlossen. Eine detaillierte Abstimmung mit den zuständigen Forstämtern hinsichtlich weiterer waldbaulicher Kriterien (z.B. Betroffenheit wertvoller Nutzholzbestände, ggf. Konzentration der Windenergienutzung auf vorgeschädigte Waldflächen oder reine Nadelwaldbestände, Erschließungssituation durch Forstwege etc.) ist im späteren Einzelgenehmigungsverfahren durchzuführen.

Gemäß den „Hinweisen für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz“ (Rundschreiben Windenergie) vom 28.05.2013 sind auf Waldflächen zwischen dem Kronendach und den Rotorspitzen der WEA Abstände einzuhalten. Der Mindestabstand zwischen dem tiefsten Stand der Rotorspitze und der Waldoberkante soll demnach mindestens 15 m betragen.

11.4 Wasserwirtschaft

Wasserschutzgebiete sind von der Ausweisung der Sondergebiete nicht betroffen.

Eine Ausnahme stellt das abgegrenzte Wasserschutzgebiet für die geplante Trinkwasser-Talsperre Sammetbach dar. Hierbei handelt es sich um eine sehr langfristige Planung, für die bisher noch kein Betreiber und kein Begünstigter in Aussicht ist. Generell sind für solche Talsperren sehr lange Planungs- und Realisierungszeiträume anzusetzen. In vorliegendem Fall kommt daher auch innerhalb der geplanten Zonen II und III des Wasserschutzgebietes eine (vorübergehende) Inanspruchnahme für die Windenergienutzung in Betracht.

Es ist zu beachten, dass die Errichtung von Windenergieanlagen einer wasserbehördlichen Genehmigung bedarf, wenn diese weniger als 10 m von der Uferlinie eines Gewässers III. Ordnung entfernt errichtet werden (§ 76 LWG). Im Rahmen der Genehmigung ist gemäß § 36 WHG sicherzustellen, dass die Anlage so errichtet, betrieben, unterhalten und ggfls. stillgelegt werden kann, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht erschwert wird. Anlagen, die im natürlichen Überschwemmungsgebiet eines Gewässers liegen, dürfen die Hochwassersicherheit für Ober- und Unterlieger nicht verschlechtern. Innerhalb der bereits rechtlich ausgewiesenen gesetzlichen Überschwemmungsgebiete werden keine Sondergebiete vorgesehen.

11.5 Bergbau und Rohstoffgewinnung, Baugrund

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Eingriffen in den Baugrund grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen sind. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) sind in der Regel objektbezogene Baugrunduntersuchungen zu empfehlen.

Bei Bauvorhaben in Hanglagen sollte die Stabilität des Untergrundes im Hinblick auf eventuelle Steinschlag- und Rutschungsgefährdungen geprüft werden.

11.6 Erholung und Tourismus

Die Belange der Erholung und des Tourismus wurden bei der städtebaulichen Zielsetzung der Verbandsgemeinde und darauf aufbauend bei der Potenzialflächenermittlung im Rahmen der Standortkonzeption bzw. Standortalternativenprüfung berücksichtigt. Die bedeutenden Gebiete für Erholung und Tourismus in der Verbandsgemeinde werden von Windenergieanlagen freigehalten. Beeinträchtigungen einzelner Rad- und Wanderwege mit überörtlicher Bedeutung durch Sichtbeziehungen zu zukünftigen WEA sind aber unvermeidbar.

11.7 Straßennetz

Die erforderlichen Schutzabstände zu klassifizierten Straßen werden im Rahmen der nachgelagerten Einzelgenehmigungsverfahren mit dem Landesbetrieb Mobilität abgestimmt und festgelegt. Die gesetzlichen Anbauverbotszonen von 40 m an Bundesautobahnen, 20 m an Bundes- und Landesstraßen und 15 m an Kreisstraßen sind grundsätzlich freizuhalten. Die Spitze des Rotorflügels einer WEA darf nicht in die Bauverbotszone hineinragen, Fundament und Mast dürfen nicht innerhalb der Baubeschränkungszone liegen. Im Einzelfall müssen ggf. weitergehende Auflagen des LBM beachtet werden. Generell empfiehlt der Landesbetrieb Mobilität als Schutzabstand zu klassifizierten Straßen die Kipphöhe der Anlagen einzuhalten. Der Baulastträger der Fahrbahn ist am Bauantragsverfahren zu beteiligen.

11.8 Luftverkehr

Die Belange des Luftverkehrs und der Flugsicherung wurden bei der Festlegung der Sondergebiete soweit möglich berücksichtigt. Die erforderliche Kennzeichnungspflicht für

Anlagen mit einer Gesamthöhe über 100 m ist im nachgelagerten Einzelgenehmigungsverfahren zu klären.

11.9 Versorgungsleitungen und Funkverkehr

Die konkreten Schutzabstände zu unter- und oberirdischen Versorgungsleitungen werden im nachgelagerten Einzelgenehmigungsverfahren festgelegt.

Durch die geplante Sonderbaufläche „D3“ verläuft eine Kraftstoff-Fernleitung des Bundes (Pipeline Zweibrücken – Bitburg). Die Entscheidung darüber, welche Abstände hierzu unter welchen Auflagen einzuhalten sind, obliegt den Genehmigungsbehörden im Einzelfall. Baumaßnahmen im dinglich gesicherten Schutzstreifen von 10 m beidseits der Rohrachse sind grundsätzlich ohne Genehmigung nicht gestattet. Der Schutzstreifen darf nicht mit schweren Fahrzeugen befahren oder überquert werden. Es ist nach den bisher vorliegenden Stellungnahmen ein Sicherheitsabstand einzuhalten, der der Nabenhöhe + $\frac{1}{2}$ Rotordurchmesser + 5 m entspricht.

Soweit Sondergebiete von Freileitungen gequert werden, sind beidseits der Leitungsachse Schutzstreifen freizuhalten. Nach den Vorgaben der Deutschen Elektrotechnischen Kommission gilt für Freileitungen mit einer Spannungsebene bis einschließlich 110-kV:

- Abstand = $0,5 \times \text{Rotordurchmesser} + \text{spannungsabhängiger Sicherheitsabstand} + \text{Arbeitsraum für Montagekran}$. (Der spannungsabhängige Sicherheitsabstand beträgt bei Leitungen bis einschließlich 110-kV 20 m, für Leitungen > 110-kV 30m.)
- Der Arbeitsraum ist projektbezogen zwischen dem Freileitungsbetreiber und dem WEA-Betreiber zu vereinbaren.
- Liegen keine Angaben zum Arbeitsraum vor, so gilt: Abstand = Nabenhöhe WEA + 25 m + 30 m (spannungsabhängiger Sicherheitsabstand).

Grundsätzlich gilt, dass zu keinem Zeitpunkt beim Bau und Betrieb einer WEA Anlagenteile in den Schutzstreifen einer Freileitung hineinragen dürfen. Bis zu einem Abstand vom Dreifachen des Rotordurchmessers zwischen äußerem Leiterseil der Freileitung und dem Mittelpunkt der WEA ist der Bedarf von Schwingungsschutzmaßnahmen an der Freileitung zu prüfen.

Zum Schutz der Freileitung ist es außerdem notwendig, dass Festkörper, die von der WEA abgehen können (z.B. Eis oder abbrechende Rotorteile) die Leitung nicht beschädigen. Aufwendungen für entsprechende Schutzmaßnahmen sind vom Betreiber der WEA zu übernehmen.

Richtfunkstrecken sind auf der Ebene der Einzelgenehmigung zu berücksichtigen, da die Richtfunkübertragung durch Reflexion an Rotoren oder Masten von WEA gestört oder unterbrochen werden kann. Richtfunkbetreiber fordern im unmittelbaren Umfeld von Richtfunkstrecken die sogenannte Fresnel-Zone von WEA freizuhalten. In der Regel handelt es sich dabei um eine zylinderförmige Freihaltezone mit einem Radius von 30 m um die Richtfunkachse

11.10 Denkmalschutz

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen und deren Erschließung sind die Belange des Denkmalschutzes zu berücksichtigen. Die Einzelheiten werden im Einzelgenehmigungsverfahren geregelt.

In mehreren Sondergebieten befinden sich archäologische Fundstellen. Die Koordinaten können bei der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz bzw. beim Rheinischen Landesmuseum in Trier abgefragt werden. Bei baulichen Maßnahmen im näheren Umfeld der Fundstellen sind im Rahmen des Einzelgenehmigungsverfahrens mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe Schutzvorkehrungen abzustimmen oder ggf. Ausgrabungen durchzuführen.

Hinweis: Sollten bei Erdarbeiten, Bau- oder Abbrucharbeiten prähistorische oder historische Gegenstände (bewegliche oder unbewegliche), von denen bei ihrer Entdeckung anzunehmen ist, dass sie Kulturdenkmäler sind oder als solche gelten, gefunden werden, oder Flurdenkmäler durch die Baumaßnahme betroffen sein, ist dies gemäß § 17 Denkmalschutzgesetz (DSchG) unverzüglich der Denkmalfachbehörde (Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier (Rheinisches Landesmuseum), Tel:0651/9774-0 oder landes-museum-trier@gdke.rlp.de) mündlich oder schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige kann auch bei der Unteren Denkmalschutzbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, der Verbandsgemeindeverwaltung oder der Gemeindeverwaltung erfolgen. Anzeigepflichtig sind der Finder, der Eigentümer des Grundstückes, sonstige über das Grundstück Verfügungsberechtigte, der Besitzer des Grundstückes und der Leiter der Arbeiten, bei deren Durchführung der Fund entdeckt wurde; die Anzeige durch eine dieser Personen befreit die Übrigen.

11.11 Altlasten und Altablagerungen

In den geplanten Sondergebieten sind mit Ausnahme der Teilfläche „D 2“ (Ablagerungsstelle Bergweiler „Bei der Sandkaul“; derzeit als nicht altlastverdächtig bewertet) nach jetzigem Kenntnisstand keine Altablagerungen, Rüstungsalstandorte, militärische Altstandorte oder gewerblich-industrielle Altstandorte erfasst. Trotzdem kann nicht ausgeschlossen werden,

dass bei Bauarbeiten Belastungen angetroffen werden. Anfallende Bodenaushub- und Bauschuttmassen sind entsprechend den abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. zu entsorgen. Gefährliche Sonderabfälle, z.B. schadstoffbelasteter Erdaushub sind der Sonderabfall-Management Gesellschaft Rheinland-Pfalz (SAM GmbH) zur Entsorgung anzudienen.

12 Quellen

AI-Pro (2011): Kurzfassung des überarbeiteten Endberichtes zur Windpotenzialstudie Saarland, Gutachten im Auftrag des Saarländischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Verkehr, Großheide.

Baugesetzbuch (BauGB), i. d. F. der Bekanntmachung v. 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG), vom 29.07.2009, das zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193) geändert worden ist

Isselbacher, K.; Isselbacher, T. (2001): Vogelschutz und Windenergie Rheinland-Pfalz, Gutachten im Auftrag des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz, Mainz.

Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht (LUWG); Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland (VSW) (2012): Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland Pfalz.

Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht (LUWG) (2010): Naturschutzfachliche Aspekte, Hinweise und Empfehlungen zur Berücksichtigung von avifaunistischen und fledermausrelevanten Schwerpunkträumen im Zuge der Standortkonzeption für die Windenergienutzung im Bereich der Region Rheinhessen-Nahe –Fachgutachten zur Identifizierung von konfliktarmen Räumen sowie zur Empfehlung von Ausschlussflächen für Windenergienutzung, Mainz.

Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz: Digitale Topografische Karte, Kartenblätter: 5806, 5807, 5906, 5907, 6006, 6007, 6106, 6107.

Luftverkehrsgesetz (LuftVG), i. d. F. v. 28.06.2016.

Ministerium des Inneren und für Sport (2008): Landesentwicklungsprogramm (LEP IV).

Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung (MWKEL), Ministeriums der Finanzen, Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten(MUF), Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur (ISIM) (2013): Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz (Rundschreiben Windenergie).

Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung (2013): Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramm (LEP IV), Mainz.

Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz – Oberste Landesplanungsbehörde – (2017): 3. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramm (LEP IV), Mainz.

Planungsgemeinschaft Region Trier (2014): Regionaler Raumordnungsplan Region Trier (Entwurf zur Neuaufstellung), Trier.

Planungsgemeinschaft Trier (2004): Regionaler Raumordnungsplan Region Trier, Teilfortschreibung Kapitel Energieversorgung / Teilbereich Windenergie, Trier.

Planungsgemeinschaft Region Trier (2011): Ergebnisniederschrift über die VI/3. Sitzung der Regionalvertretung in der Wahlzeit 2009/14 am 20. September 2011, 17:10 Uhr bis 19:00 Uhr, im Hause der Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Willy-Brand-Platz 1, 54290 Trier.

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm), i. d. F. v. 26.08.1998.

Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord (2009): Landschaftsrahmenplan Region Trier.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord und Süd (2011): Windkraftanlagen, Merkblatt.

Verbandsgemeinde Manderscheid (2007): Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan

Verbandsgemeinde Wittlich-Land (2006): Flächennutzungsplan

Verbandsgemeinde Wittlich-Land (2004): Landschaftsplan

Zentralstelle der Forstverwaltung an der Weinstraße (2009): Forstfachlicher Beitrag zum Regionalen Raumordnungsplan Planungsregion Trier.

Diese Begründung ist Bestandteil der Teilfortschreibung „Windenergie“ des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Wittlich-Land.

Wittlich,^{14.07}.....2020



Dennis J.

Dennis Junk (Bürgermeister)